

Stand: 15.06.2026 08:31:27

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11801

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11801 vom 29.04.2026
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 29.04.2026 - [Die LAGE in Bayern e.V. \(DEBYLTO2DB\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 29.04.2026 - [Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V. \(DEBYLTO118\)](#)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 29.04.2026 - [Landeselternbeirat \(DEBYLTO45D\)](#)
5. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 29.04.2026 - [Freie Wohlfahrtspflege Bayern GbR \(DEBYLTO378\)](#)
6. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 29.04.2026 - [Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft \(GEW\), Landesverband Bayern \(DEBYLTO2FE\)](#)
7. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 29.04.2026 - [Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung - Landesverband Bayern e.V. \(DEBYLTO049\)](#)
8. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 29.04.2026 - [Montessori Landesverband Bayern e.V. \(DEBYLTO144\)](#)
9. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 29.04.2026 - [Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e. V. \(DEBYLTO277\)](#)
10. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 29.04.2026 - [Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V. \(DEBYLTO35D\)](#)
11. Plenarprotokoll Nr. 79 vom 06.05.2026



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Die gesetzliche Förderung der Betriebskosten nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) ist nicht als Vollkostenfinanzierung konzipiert. Bei Einführung der gesetzlichen Förderung im Jahr 2006 wurde die damalige anteilige Personalkostenförderung nach dem Bayerischen Kindergartengesetz in einen Basiswert für eine kindbezogene Förderung umgerechnet. Dementsprechend deckt die kindbezogene Förderung nach dem BayKiBiG nur einen Teil der Personal- und Sachkosten einer Kindertageseinrichtung. Über die im BayKiBiG vorgesehene Dynamisierung des Basiswerts wird grundsätzlich gewährleistet, dass der gesetzliche Refinanzierungsanteil an den Betriebskosten weitgehend konstant bleibt.

Über die kindbezogene Förderung hinaus bedarf es in der Regel zusätzlicher Mittel, um beispielsweise die Bildungsarbeit stärker zu individualisieren oder vertieft Sprachförderung anzubieten, um einen guten Personal-Kind-Schlüssel zu gewährleisten oder die Sachausstattung einer Einrichtung auf neuestem Stand zu halten, um die Leitungen von einer unmittelbaren Bildungs- und Erziehungstätigkeit am Kind freizustellen oder um Verwaltungskräfte und Hauswirtschaftspersonal zu beschäftigen. Die Finanzierung der Betriebskosten muss daher durch weitere Finanzierungsbestandteile ergänzt werden, insbesondere durch Elternbeiträge, den staatlichen Beitragszuschuss, die wirtschaftliche Jugendhilfe, Eigenmittel von Trägern, Mitgliedsbeiträge, Spenden, durch zusätzliche freiwillige kommunale Förderung sowie durch weitere staatliche Förderprogramme, insbesondere die Förderung von Teamkräften.

Die Refinanzierung der Kindertagesbetreuung hat sich dadurch im Laufe der Zeit zu einem vielschichtigen System entwickelt.

Wenn die Gesamteinnahmen nicht reichen, um die Betriebskosten zu decken, sind Träger häufig gezwungen, vor allem Einsparungen bei den Personalkosten vorzunehmen. In den betroffenen Einrichtungen fehlt dann mitunter eigenes Personal für die Verwaltungstätigkeit oder hauswirtschaftliche Tätigkeit. Diese Tätigkeiten werden daher an das pädagogische Personal delegiert. Dadurch reduziert sich die Zeit für die Arbeit am Kind.

Eine flächendeckend sichergestellte, qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung ist jedoch nicht nur für die Kinder selbst, sondern für die gesamte Gesellschaft von hoher Relevanz. Denn eine funktionierende und verlässliche Kindertagesbetreuung ist elementar für die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Durch gesicherte Betreuungsangebote wird dem branchenübergreifenden Fachkräftemangel begegnet und die Wettbewerbsfähigkeit bayerischer Unternehmen gestärkt. Eine Erwerbstätigkeit insbesondere junger Mütter zu ermöglichen, unterstützt zudem die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen, was sich langfristig auch in höheren Rentenansprüchen niederschlägt und dazu beiträgt, Altersarmut vorzubeugen. Gleichzeitig unterstützen qualitativ hochwertige Angebote Kinder ganzheitlich in ihrer kognitiven, sozialen wie auch gesundheitlichen Entwicklung und stellen damit zentrale Weichen für ihren weiteren Bildungs- und Lebensweg. Eine hohe Qualität frühkindlicher Bildung ist daher auch erforderlich, um wichtige Basiskompetenzen hinreichend anzulegen. Investitionen in frühe Bildung spiegeln sich in erfolgreicherem Bildungs- und Erwerbsverläufen der Kinder und

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

damit höheren Steuereinnahmen und geringeren Sozialausgaben für den Staat wider. Sie lohnen sich volkswirtschaftlich und zeigen eine größere Rendite als Investitionen in späteren Bildungsabschnitten.

Diese Ausgangssituation erfordert ein Nachjustieren der gesetzlichen Betriebskostenfinanzierung. Die mit dem BayKiBiG erfolgte Umstellung auf die kindbezogene Förderung hat sich grundsätzlich bewährt. Ausgehend davon kann die Kindertagesbetreuung aber nur dann nachhaltig verbessert werden, wenn auf gesetzlicher Grundlage mehr Geld in das System der Kindertagesbetreuung fließt und die Träger flächendeckend in die Lage versetzt werden, ihre Einrichtungen personell und sachlich so auszustatten, wie dies fachlich erforderlich ist und den Bedürfnissen der Eltern und Kinder entspricht. Gleichzeitig gilt es, das seit 2005 vielfach ergänzte Refinanzierungssystem wieder zu vereinheitlichen und zu einer bürokratiearmen Umsetzung zurückzuführen. Neben einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung soll mehr Transparenz und Planungssicherheit für Träger und Kommunen geschaffen werden.

B) Lösung

1. Einseitig staatliche Erhöhung der Betriebskostenförderung

Der staatliche Anteil an der kindbezogenen Betriebskostenförderung wird durch eine deutliche Erhöhung des Qualitätsbonus angehoben. Die kindbezogene Förderung wird zudem um eine staatliche gesetzliche Teamkräfteförderung als zusätzliche pauschale Personalkostenförderung ergänzt. Durch diese beiden Maßnahmen werden die staatliche Betriebskostenförderung deutlich erhöht und die Kommunen und Träger dadurch wieder in die Lage versetzt, eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung verlässlich und insbesondere zu sozialverträglichen Elternbeiträgen anzubieten. Mit der Teamkräftepauschale wird die Beschäftigung von nicht-pädagogischen Kräften finanziell unterstützt. Darunter fallen in erster Linie Hauswirtschafts- und Verwaltungskräfte, aber auch Assistenzkräfte zur Unterstützung und Entlastung des pädagogischen Personals. Das pädagogische Personal erhält dadurch mehr Zeit für die Kinder und kann sich auf die Kernaufgabe einer qualitativ hochwertigen Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder fokussieren. Die Teamkräfteförderung wird unbürokratisch als Platzpauschale ausgezahlt und digital unter Verwendung des vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramms KiBiG.web verwaltet. Mit der Einführung der gesetzlichen Teamkräftepauschale werden die bisherige Richtlinie zur Gewährung eines Bonus für zusätzlichen Personaleinsatz (Personalbonus) sowie die Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen und zur Förderung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen (TP 2000) abgelöst. Durch die Einführung einer staatlichen Personalkostenförderung wird der gesetzliche Refinanzierungsanteil in der Kindertagesbetreuung zusätzlich erhöht.

2. Entbürokratisierung

Durch die Überführung der Förderung nach der Richtlinie Personalbonus und der Richtlinie TP 2000 in eine gesetzliche Pauschalleistung entfällt jährlich eine Vielzahl aufwändiger Antrags-, Bewilligungs- und Belegprüfungsverfahren. Daneben werden zusätzliche staatliche Leistungen in die Förderformel zur kindbezogenen Förderung integriert. Dazu zählen der Beitragszuschuss, die Erhöhung des Buchungszeitfaktors für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahrs sowie die Förderung nach der Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (U3-Bundesmittelrichtlinie). Die Umschichtung erfolgt durch eine weitere Erhöhung des Qualitätsbonus als einseitig staatlicher Aufschlag auf den Basiswert. Um die Eigenverantwortung auf kommunaler Ebene zu stärken, verzichtet der Freistaat Bayern auf Vorgaben im Bereich der Kindertagespflege und fördert die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über eine Kindertagespflegepauschale. Die bisherige Förderung der Sprach-Kitas, der Digitalisierungscoaches und der Pädagogischen

Qualitätsbegleitung wird in eine gesetzliche Pauschalzahlung für Funktionsstellen überführt. Eine Verwaltungsvereinfachung erfolgt zusätzlich bei der Berechnung des Basiswerts. Bei der jährlichen Dynamisierung wird stellvertretend für die Gesamtheit der Steigerungen nur noch auf eine Entgeltgruppe und -stufe abgestellt. Dadurch wird der Berechnungsaufwand deutlich reduziert, die jährliche Fortschreibung transparenter und die Planungssicherheit für die Träger bei der Kalkulation maßgeblich verbessert. Mit den weiteren Änderungen werden die bisherigen Modellversuche Mini-Kita und Erweiterte Großtagespflege gesetzlich verstetigt. Im Bereich der Inklusion werden Träger durch eine jahresweise Berücksichtigung des erhöhten Gewichtungsfaktors entlastet. Dies bringt neben dem zentralen Beitrag zur Stärkung der Inklusion auch eine wesentliche Verfahrenserleichterung für die Träger wie auch eine Reduzierung des Beratungsverfahrens und Prüfungsaufwands für die Bewilligungsstellen. Außerdem wird das Berufungsverfahren zum Landeselternbeirat nach den Erfahrungen des ersten Durchlaufs vereinfacht. Schließlich erfolgt eine geringfügige Anpassung der Zuständigkeit im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung. Synergieeffekte bei den Betriebserlaubnisbehörden können so besser genutzt werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Einseitig staatliche Erhöhung der Betriebskostenförderung

Die Erhöhung des Qualitätsbonus erfolgt aus der Umschichtung der Mittel, die über die Abschaffung des Familien- und Krippengelds frei werden. Die Kosten betragen inklusive der Mehrkosten für die Verstetigung der Mini-Kita, die Vereinfachung der Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung und die Stärkung der Kindertagespflege für das Jahr 2027 circa 280 Mio. €, für das Jahr 2028 circa 526,1 Mio. € und ab dem Jahr 2029 circa 534,9 Mio. €.

Auch die Erhöhung der Finanzierung der Teamkräftepauschale erfolgt einseitig durch den Freistaat Bayern. Dem Freistaat Bayern entstehen dadurch im Vergleich zum Status Quo im Jahr 2026 (bisherige richtlinienbasierte Teamkräfteförderung i. H. v. 245 Mio. € (Bundesmitten)) zusätzliche Kosten, die erstmalig im Jahr 2027 kostenwirksam werden. Zusätzlich zu den weiterhin eingesetzten Bundesmitteln werden mithin im Jahr 2027 38,9 Mio. € und ab dem Jahr 2028 154,7 Mio. € ebenfalls aus den frei werdenden Mitteln aus der Abschaffung des Familien- und Krippengelds umgeschichtet. Insgesamt betragen die Kosten circa 284 Mio. € im Jahr 2027 sowie circa 400 Mio. € im Endausbau ab dem Jahr 2028.

2. Entbürokratisierung

Die Maßnahmen zur Entbürokratisierung erfolgen kostenneutral durch Umschichtung im bestehenden System.

Für die weitere Erhöhung des Qualitätsbonus werden die bisher für den Beitragszuschuss, für die Erhöhung des Buchungszeitfaktors sowie für die Finanzierung des Ausbaufaktors aufgewendeten Mittel eingesetzt. Maßgeblich für die Umschichtung der Leistungen sind die für das Jahr 2027 eingeplanten Mittel in Höhe von 470,7 Mio. € für den Beitragszuschuss (bestehend aus Umsetzungen i. H. v. 287,9 Mio. € und 182,7 Mio. € aus der Umschichtung von Mitteln aus dem Bayerischen Krippen- und Familiengeld, um die volle Höhe des Beitragszuschusses zur Entlastung der Eltern trotz Wegfall von Bundesmitteln zu erhalten), 131,4 Mio. € für die U3-Bundesmittenrichtlinie und 67,9 Mio. € für die Erhöhung des Buchungszeitfaktors U3.

Durch die gesetzliche Verstetigung der Mini-Kitas können dem Freistaat Bayern Kosten in Höhe von maximal 0,7 Mio. € entstehen, die erstmalig im Jahr 2027 kostenwirksam werden würden. Die Kosten sind von der tatsächlichen (freiwilligen) Inanspruchnahme durch die Kommunen, die bei zwingender Bedarfsnotwendigkeit die erhöhte Förderung für Mini-Kitas in gleicher Höhe mittragen, abhängig.

Durch die Ausweitung der Anwendbarkeit des Gewichtungsfaktors 4,5 auf das gesamte Kindergartenjahr trotz vorübergehenden Ausfalls von Eingliederungshilfeleistungen entstehen dem Freistaat Bayern nicht konkret bezifferbare Mehrkosten in Höhe von maximal 2,0 Mio. €. Für die Kommunen ergeben sich bei kommunalen Einrichtungen gleichzeitig Einsparungen durch den erhöhten staatlichen Förderanteil. Die Mehrkosten der Kommunen belaufen sich auf schätzungsweise 1,2 Mio. €.

Potenzielle Mehrkosten für den Freistaat Bayern für die Verstetigung der Mini-Kitas sowie für die erhöhte Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung werden vollständig aus der Umschichtung von Mitteln, die über die Abschaffung des Familien- und Krippengelds frei werden, finanziert. Auf kommunaler Ebene werden potenzielle Mehrkosten durch Verschiebungen im System (höhere staatliche Förderung für kommunale Einrichtungen) und über den Wegfall bisheriger freiwilliger Leistungen auf Grundlage von Defizitausgleichsverträgen erwirtschaftet.

Durch die verwaltungsarme Erhöhung der Betriebskostenförderung, die gesetzliche Verankerung der Teamkräfteförderung und die weitere Vereinfachung ergeben sich Einsparungen bei den Verwaltungskosten auf allen Vollzugsebenen.

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 und 6 der Verfassung) wird durch diese Änderungen nicht berührt. Mit den beabsichtigten Änderungen werden keine neuen Aufgaben übertragen und an die Erfüllung bestehender Aufgaben auch keine besonderen Anforderungen gestellt. Durch die infolge der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Art. 21 Abs. 5 Satz 5 und 6 BayKiBiG a. F. durch § 28 Abs. 1 Satz 4 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) n. F. höhere gesetzliche Leistung der Gemeinden an die freigemeinnützigen und sonstigen Träger ändert sich nichts am Zuschnitt der Aufgaben. Eine unterjährige Reduzierung des Gewichtungsfaktors für Kinder mit (drohender) Behinderung erfolgt aktuell vor allem aufgrund von Eingliederungshilfeleistungen, die dem Grunde nach zugestanden sind, aufgrund von Fachkräftemangel aber nicht durchgängig erbracht werden können. Damit entfällt bislang vorübergehend die erhöhte gesetzliche Refinanzierung. Höhere Kosten aufgrund der Behinderung bzw. der drohenden Behinderung dieser Kinder tragen dann jedoch ohne staatliche Refinanzierung die kommunalen Träger der Kindertageseinrichtungen. Die höheren Kosten von freigemeinnützigen oder sonstigen Trägern werden überwiegend von den Gemeinden auf vertraglicher Grundlage freiwillig getragen. Soweit Letzteres nicht der Fall ist, verweigern die Träger zunehmend die Aufnahme der betreffenden Kinder. Die beabsichtigte gesetzliche Änderung unterstützt die Kommunen bei ihrer Aufgabenerfüllung (vgl. Art. 7 Satz 2 BayKiBiG) durch die Sicherstellung einer staatlichen Refinanzierung und führt damit im Ergebnis zu einer finanziellen Entlastung der Kommunen.

Im Übrigen werden die Kommunen durch die einseitige Erhöhung des staatlichen Förderanteils als kommunale Träger zusätzlich entlastet.

Im Hinblick auf die teilweise Übertragung der Aufgaben nach §§ 45 bis 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) von den Regierungen auf die Kreisverwaltungsbehörden für erlaubnispflichtige, aber nicht-förderfähige Einrichtungen wird die Schwelle einer wesentlichen Mehrbelastung nicht überschritten (Art. 53 Abs. 2 Satz 2 der Landkreisordnung – LKrO).

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 30 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) und durch § 4 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
(BayKiBiG)“.
2. Der 1. Teil wird Teil 1.
3. In Art. 1 Satz 1 wird die Angabe „Tagespflege“ durch die Angabe „Kindertagespflege“ ersetzt.
4. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Zeiten in Kindertageseinrichtungen werden mit Zeiten in schulischen Einrichtungen zusammengerechnet.“
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „Integrative“ durch die Angabe „Inklusive“ ersetzt.
 - c) Die Abs. 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Kindertagespflege ist die nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtige Kindertagespflege.
(5) ¹Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres. ²Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.“
5. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Tagespflege“ durch die Angabe „Kindertagespflege“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „überörtlichen Sozialhilfeträgern bei integrativen“ durch die Angabe „Trägern der Eingliederungshilfe bei inklusiven“ ersetzt.
6. Der 2. Teil wird Teil 2.
7. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Bedarfsfeststellung“ wird durch die Angabe „örtlichen Bedarfsplanung“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „Tagespflege“ wird durch die Angabe „Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Kindertagespflege“ ersetzt.
8. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Tagespflege“ durch die Angabe „Kindertagespflege“ ersetzt.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Die Gemeinden und die Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger der Eingliederungshilfe sind in alle Phasen der überörtlichen Bedarfsplanung (Art. 8) und des Planungsverfahrens nach § 80 SGB VIII einzubeziehen.“
9. Die Überschrift des Art. 8 wird wie folgt gefasst:
„Art. 8
Überörtliche Bedarfsplanung“.
10. Der 3. Teil wird aufgehoben.
11. Der 4. Teil wird Teil 3.
12. Art. 10 wird Art. 9 und wird wie folgt gefasst:
„Art. 9
Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen;
Bildungs- und Erziehungsziele
(1) ¹Kindertageseinrichtungen bieten jedem einzelnen Kind entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Inklusion zu befähigen. ²Eine entwicklungsangemessene Bildung, Erziehung und Betreuung ist durch den Einsatz ausreichenden und qualifizierten Personals sicherzustellen.
(2) ¹Das pädagogische Personal in förderfähigen Kindertageseinrichtungen hat die Kinder ganzheitlich zu bilden und zu erziehen und in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen. ²Der Entwicklungsverlauf des Kindes ist zu beachten.
(3) Die Kinder sollen entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsallday und zur Gestaltung der Einrichtung beteiligt werden.
(4) Die pädagogische Konzeption berücksichtigt die Bildungs- und Erziehungsziele und wird vom Träger regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.
(5) Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen dürfen während der Besuchszeit ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, betreuungsbedingte Gründe stehen dem entgegen.“
13. Art. 11 wird Art. 10 und wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 10
Bildungs- und Erziehungspartnerschaft in Kindertageseinrichtungen“.
- b) Abs. 1 wird aufgehoben.
- c) Abs. 2 wird Abs. 1.
- d) Abs. 3 wird Abs. 2 und wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
aaa) Die Angabe „Die pädagogischen Fachkräfte informieren“ wird durch die Angabe „Das pädagogische Personal informiert“ ersetzt.
bbb) Die Angabe „Tageseinrichtung“ wird durch die Angabe „Kindertageseinrichtung“ ersetzt.
bb) Satz 3 wird aufgehoben.
14. Art. 12 wird Art. 11.
15. Art. 13 wird aufgehoben.
16. Art. 14 wird Art. 12 und wird wie folgt geändert:
a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Der Elternbeirat unterstützt Leitung und Träger der Kindertageseinrichtung. ²Er wird informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.“

- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 4 wird Abs. 3.
17. Art. 14a wird Art. 13 und Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „durch das Staatsministerium“ wird die Angabe „aus den eingegangenen Meldungen“ eingefügt.
 - bb) Die Angabe „zwei“ wird durch die Angabe „drei“ ersetzt.
 - cc) Die Angabe „auf Grundlage von Vorschlägen von im Bereich der Kinderbetreuung tätigen Verbänden“ wird gestrichen.
 - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Vorgeschlagen“ wird durch die Angabe „Berufen“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „Art. 14“ wird durch die Angabe „Art. 12“ ersetzt.
 - c) Satz 4 wird aufgehoben.
 - d) Die Sätze 5 bis 7 werden die Sätze 4 bis 6.
 - e) Die Sätze 8 und 9 werden aufgehoben.
18. Art. 15 wird Art. 14 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Tageseinrichtung“ durch die Angabe „Kindertageseinrichtung“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe „BayEUG“ durch die Angabe „des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 eingefügt:

„⁷Wenn das Kind keinen erhöhten Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprache hat, stellen die Träger der Kindertageseinrichtungen den Eltern im vorletzten Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 BayEUG) bis zum 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres eine schriftliche Erklärung darüber aus.“
 - cc) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.
19. Art. 16 wird aufgehoben.
20. Art. 17 wird Art. 15 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Dazu zählen auch Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung und Maßnahmen zur Pädagogischen Qualitätsbegleitung.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
21. Der 5. Teil wird Teil 4.
22. Art. 18 wird Art. 16 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „19“ wird durch die Angabe „17“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „von Art. 22“ wird durch die Angabe „der Art. 19 und 20“ ersetzt.
 - cc) Die Angabe „kindbezogenen“ wird gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „Art. 19 erfüllen, und für Großtagespflegen, die die Voraussetzungen des Art. 20a“ wird durch die Angabe „Art. 17“ ersetzt.

- bbb) Die Angabe „von Art. 21“ wird durch die Angabe „der Art. 18 und 20“ ersetzt.
- ccc) Die Angabe „Art. 26 Abs. 1 Satz 4“ wird durch die Angabe „Art. 2 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) ¹Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben
1. für Angebote der Kindertagespflege nach Art. 2 Abs. 4,
 2. für die Finanzierung von Funktionsstellen sowie
 3. in den Fällen des Abs. 1 Satz 2
- einen Förderanspruch gegenüber dem Staat nach Maßgabe von Art. 22. ²Der Förderanspruch nach Satz 1 Nr. 1 und 2 setzt voraus, dass der vollständige Förderantrag bis spätestens 30. September des Bewilligungszeitraums (Art. 2 Abs. 5 Satz 2) gestellt wird. ³Der Förderanspruch nach Satz 1 Nr. 3 setzt voraus, dass der vollständige Förderantrag bis spätestens 30. Juni des auf den Bewilligungszeitraum (Art. 2 Abs. 5 Satz 2) folgenden Jahres gestellt wird.“
23. Art. 19 wird Art. 17 und wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „(Art. 18 Abs. 1 bis 3 Satz 1 Alternative 2)“ gestrichen.
 - b) In Nr. 3 wird die Angabe „13“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
 - c) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
„5. Elternbeiträge entsprechend den Buchungszeiten, die auf Grund des Art. 28 Satz 1 Nr. 4 festgelegt sind, staffelt,“.
 - d) In Nr. 6 wird die Angabe „Art. 26 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 2 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.
 - e) Die Nrn. 7 und 8 werden aufgehoben.
 - f) Nr. 9 wird Nr. 7 und die Angabe „sowie die staatliche Leistung nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 und 2“ wird gestrichen.
 - g) Nr. 10 wird Nr. 8.
24. Die Art. 20 und 20a werden aufgehoben.
25. Art. 21 wird Art. 18 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die staatliche Förderung wird für jedes Kind geleistet, das von der Gemeinde gefördert wird.“
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
 - c) Abs. 4 Satz 3 bis 5 wird aufgehoben.
 - d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Dabei wird insbesondere einem erhöhten Aufwand aufgrund des Alters der Kinder, einer Behinderung oder drohenden Behinderung sowie einem erhöhten Sprachförderbedarf Rechnung getragen.“
 - bb) Die Sätze 3 bis 6 werden aufgehoben.
26. Art. 22 wird Art. 19 und in Satz 2 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
27. Art. 23 wird Art. 20 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Qualität“ die Angabe „und der Stabilisierung der Elternbeiträge“ eingefügt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „18“ wird durch die Angabe „16“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „(Basiswert plus)“ wird gestrichen.
- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³Die Höhe des Qualitätsbonus wird jährlich durch das Staatsministerium bekannt gegeben.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „Deutsch lernen vor Schulbeginn“ wird durch die Angabe „Deutsch 240“ ersetzt.
 - bb) Nach der Angabe „Förderung“ wird die Angabe „nach Art. 18“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) ¹Der Staat gewährt den Trägern der Kindertageseinrichtungen einrichtungsbezogen eine Platzpauschale für die Beschäftigung von Teamkräften zur Entlastung von Leitung und pädagogischem Personal. ²Die Höhe der Teamkräftepauschale wird jährlich entsprechend der Entwicklung des Basiswerts durch das Staatsministerium angepasst und bekannt gegeben.“
28. Art. 24 wird Art. 21 und wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird die Angabe „ , Mini-Kita“ angefügt.
 - b) Der Wortlaut wird Abs. 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Bei nach Art. 17 förderfähigen Kindertageseinrichtungen, die das einzige Angebot in einer Gemeinde darstellen und von weniger als 25 Kindern besucht werden, obwohl sie von der Altersöffnung Gebrauch gemacht und kein Kind abgewiesen haben, werden auf Antrag der Gemeinde bei der Berechnung der Förderung nach den Art. 18 und 19 für 25 Kinder die durchschnittliche Buchungszeit der Kinder mit dem Gewichtungsfaktor 1,0 und der Gewichtungsfaktor von 1,0 angesetzt, sofern die Berechnung der Förderung mit den tatsächlich betreuten Kindern nicht einen höheren Förderbetrag ergibt.“
- c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:
- „(2) Bei einer nach Art. 17 förderfähigen Kindertageseinrichtung mit bis zu zwölf Plätzen, die von der Gemeinde als bedarfsnotwendig anerkannt werden (Mini-Kita), wird auf Antrag der Gemeinde für die Berechnung der Förderung nach den Art. 18 und 19 für alle betreuten Kinder der auf Grund des Art. 28 Satz 1 Nr. 4 festgelegte Gewichtungsfaktor für Kinder unter drei Jahren zugrunde gelegt, sofern die Berechnung der Förderung mit den tatsächlich betreuten Kindern nicht einen höheren Förderbetrag ergibt.“
29. Art. 25 wird Art. 22 und wird wie folgt gefasst:
- „Art. 22
Umfang des Förderanspruchs des örtlichen Trägers
der öffentlichen Jugendhilfe
- ¹Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten für die im Zuständigkeitsbereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe tätigen Kindertagespflegepersonen eine Kindertagespflegepauschale. ²Für die Finanzierung von Funktionsstellen erhalten die Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Funktionsstellenpauschale. ³Die Pauschalen nach den Sätzen 1 und 2 werden jährlich durch das Staatsministerium bekannt gegeben. ⁴Die Höhe der Pauschale nach Satz 1 wird jährlich entsprechend der Entwicklung des Basiswerts durch das Staatsministerium angepasst. ⁵In den Fällen des Art. 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 finden die Art. 18 und 20 entsprechende Anwendung.“
30. Art. 26 wird aufgehoben.
31. Art. 27 wird Art. 23 und wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „bzw. dem nach Art. 20 zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ gestrichen.
- bbb) In Nr. 6 wird die Angabe „(Art. 21 Abs. 5)“ gestrichen.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:
- „(2) ¹Die Träger sind verpflichtet, die aktuellen Daten für die kindbezogene Förderung unter Verwendung des vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramms jeweils zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jeden Jahres an das zuständige Rechenzentrum zu melden. ²Zu den aktuellen Daten zählen alle Daten, die für die Förderung nach diesem Gesetz erforderlich sind, insbesondere die Monatsdaten der betreuten Kinder und die Arbeitszeiten sowie die Qualifikation des vorhandenen Personals.“
32. Art. 28 wird Art. 24 und wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „19“ durch die Angabe „17“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.
33. Art. 29 wird Art. 25 und wird wie folgt gefasst:
- „Art. 25
Bewilligungsbehörden
Bewilligungsbehörden für die staatliche Betriebskostenförderung an die kreisangehörigen Gemeinden sind die Kreisverwaltungsbehörden, für die staatliche Betriebskostenförderung an kreisfreie Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie für die Finanzhilfen nach Art. 24 die Regierungen.“
34. Art. 30 wird Art. 26.
35. Der 6. Teil wird Teil 5.
36. Art. 31 wird Art. 27.
37. Art. 32 wird Art. 28 und wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „13“ wird durch die Angabe „9“ ersetzt.
- bbb) Die Angabe „15“ wird durch die Angabe „9 und 14“ ersetzt.
- bb) Die Nrn. 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:
- „3. die Ausgestaltung, Höhe und das Verfahren zur jährlichen Anpassung des Basiswerts, der zusätzlichen Leistungen nach Art. 20 und der Leistungen nach Art. 22,
4. das Förderverfahren, die Festlegung von Gewichtungsfaktoren und von Buchungszeitfaktoren (Art. 18 Abs. 2 bis 5),
5. die Bestimmung der Bereiche im Sinn des Art. 21 Abs. 1 Satz 2, die Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit nach Art. 21 Abs. 2 sowie die Bestimmung der zum Stichtag 31. Juli 2005 bestehenden, staatlich geförderten Gruppen in Netzen für Kinder,“.
- cc) Nr. 7 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „14a“ wird durch die Angabe „13“ ersetzt.
- bbb) Die Angabe „und stellvertretenden Mitglieder“ wird gestrichen.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
38. Art. 33 wird Art. 29 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 29

Übergangsregelung

(1) Abweichend von Art. 20 Abs. 3 Satz 2 erfolgt für die Bewilligungszeiträume 2027 bis 2029 keine jährliche Anpassung der Teamkräftepauschale.

(2) Hinsichtlich vor dem 1. Januar 2025 geborener Kinder sind die Art. 23a, 29, 30 und 33 in der am 30. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

39. Art. 34 wird Art. 30 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 30

Inkrafttreten

Dieses Gesetz trat am 1. August 2005 in Kraft und wurde als § 1 des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege und zur Änderung anderer Gesetze – Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und Änderungsgesetz (BayKiBiG und ÄndG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236) verkündet.“

§ 2**Änderung der Kinderbildungsverordnung**

Die Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633, BayRS 2231-1-1-A), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 14. Mai 2025 (GVBl. S. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des 1. Abschnitts wird die Angabe „; Umsetzung“ angefügt.
2. Dem § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Der Träger hat dafür zu sorgen, dass das pädagogische Personal sich zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben an den Inhalten des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans, der Handreichung Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren und der Bayerischen Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit (Bayerische Bildungsleitlinien – BayBL) orientiert. ²Auf der Grundlage der Bayerischen Bildungsleitlinien ist der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan eine Orientierung für die pädagogische Arbeit auch in Horten.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 11 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 11 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 2“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „Art. 11 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 14 Abs. 2 Satz 7“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „Art. 11 Abs. 3 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 2“ ersetzt.
5. § 14 wird aufgehoben.
6. In der Überschrift des 2. Abschnitts wird die Angabe „Personelle Mindestanforderungen“ durch die Angabe „Personal“ ersetzt.
7. § 15 wird § 14 und die Angabe „im Sinn des § 16 Abs. 2“ wird gestrichen.
8. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15

Beschäftigte in Leitungsfunktion

(1) ¹Beschäftigte in Leitungsfunktion sollen über ausreichend praktische Erfahrung verfügen. ²Von der Erfüllung der Voraussetzung nach Satz 1 ist nach einer

dreijährigen vorangegangenen praktischen Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG in der Regel auszugehen. ³Beschäftigte in Leitungsfunktion sollen vor Antritt der Leitungsfunktion an einer Fortbildung für Leitungskräfte teilgenommen haben.

(2) Die pädagogische Leiterin oder der pädagogische Leiter der Kindertageseinrichtung

1. übernimmt die Verantwortung für die Gestaltung und Fortentwicklung der pädagogischen Arbeit in der Kindertageseinrichtung,
 2. nimmt die fachliche Unterstützung, Anleitung und Aufsicht für das pädagogische Personal wahr,
 3. fördert die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen den Eltern und dem pädagogischen Personal und
 4. unterstützt die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Diensten und Ämtern gemäß Art. 14 BayKiBiG.“
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „bei Aufnahme der Tätigkeit in einer förderfähigen Kindertageseinrichtung“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 4 wird Abs. 3.
 - d) Abs. 5 wird aufgehoben.
 - e) Abs. 6 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „bis 4“ durch die Angabe „und 3“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - cc) Satz 4 wird Satz 3 und die Angabe „oder 3“ wird gestrichen.
 - dd) Satz 5 wird Satz 4 und wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „oder 3“ wird jeweils gestrichen.
 - bbb) Die Angabe „Einrichtung oder Großtagespflegestelle“ wird durch die Angabe „Kindertageseinrichtung“ ersetzt.
 - ccc) Die Angabe „Art. 1 Satz 1“ wird durch die Angabe „Art. 2 Abs. 1“ ersetzt.
10. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 5 wird nach der Angabe „ist“ die Angabe „die Tätigkeit der pädagogischen Leiterin oder des pädagogischen Leiters nach § 15 Abs. 2 sowie“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 7 wird aufgehoben.
 - bb) Satz 8 wird Satz 7 und die Angabe „§ 45 SGB VIII“ wird durch die Angabe „§ 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)“ ersetzt.
11. Nach § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

„§ 18

Teamkräfte

¹Teamkräfte unterstützen und entlasten Leitung und pädagogisches Personal.

²Teamkräfte sind die in einer Kindertageseinrichtung beschäftigten Kräfte, die nicht nach § 16 pädagogisches Personal sind oder im Anstellungsschlüssel berücksichtigt werden können.“

12. Nach § 18 wird folgender 3. Abschnitt eingefügt:

„3. Abschnitt

Kindbezogene Förderung und Pauschalen

1. Unterabschnitt

Kindbezogene Förderung

§ 19

Basiswert und Qualitätsbonus

(1) ¹Der Basiswert beträgt 1 521,62 € für die Endabrechnung für den Bewilligungszeitraum 2025. ²Die jährliche Anpassung des Basiswerts nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG erfolgt entsprechend den Entwicklungen der Tarife für Erziehungskräfte in der Entgeltgruppe 8a, Stufe 4 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Sozial- und Erziehungsdienst einschließlich der Entwicklungen der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. ³Das Staatsministerium gibt jährlich einen vorläufigen und einen endgültigen Basiswert bekannt.

(2) ¹Für die Festsetzung des endgültigen Qualitätsbonus werden für den jeweiligen Bewilligungszeitraum die bereitgestellten Haushaltsmittel zur Zahl der betreuten Kinder unter Berücksichtigung der Gewichtung- und Buchungszeitfaktoren in Relation gesetzt. ²Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Der vorläufige Qualitätsbonus beträgt 693,28 € für den Bewilligungszeitraum 2027, 852,36 € für den Bewilligungszeitraum 2028 und 857,87 € für den Bewilligungszeitraum 2029.

§ 20

Buchungszeitfaktoren und Schließzeiten

(1) ¹Es gelten folgende Buchungszeitfaktoren:

1. für Kinder unter drei Jahren, Schulkinder und Kinder mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder:
 - a) 0,5 für eine Buchungszeit von mehr als einer bis einschließlich zwei Stunden,
 - b) 0,75 für eine Buchungszeit von mehr als zwei bis einschließlich drei Stunden;
2. für alle Kinder:
 - a) 1,00 für eine Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden,
 - b) 1,25 für eine Buchungszeit von mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden,
 - c) 1,50 für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden,
 - d) 1,75 für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis einschließlich sieben Stunden,
 - e) 2,00 für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis einschließlich acht Stunden,
 - f) 2,25 für eine Buchungszeit von mehr als acht bis einschließlich neun Stunden,
 - g) 2,50 für eine Buchungszeit von mehr als neun Stunden.

²Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet. ³Krankheits- und urlaubsbedingte Abwesenheitszeiten der Kinder sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt. ⁴Bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung werden Buchungszeiten von bis zu drei Stunden täglich nicht in die Förderung einbezogen. ⁵Bei der Feststellung der Mindestbuchungszeit nach Satz 4 gilt Art. 2 Abs. 2 Satz 2 BayKiBiG entsprechend; die Berechnung der kindbezogenen Förderung nach den

Art. 18 und 19 BayKiBiG erfolgt nur bezogen auf die jeweiligen Buchungszeiten in der Kindertageseinrichtung.

(2) Der Träger kann Mindestbuchungszeiten einschließlich der zeitlichen Lage höchstens bis 20 Stunden pro Woche oder vier Stunden pro Tag vorgeben.

(3) ¹Schließstage der Einrichtungen über Abs. 1 Satz 3 hinaus führen für jeden weiteren Schließtag zu einem Abzug in Höhe des 220sten Teils der Förderung der Einrichtung für den Bewilligungszeitraum. ²Davon ausgenommen sind bis zu fünf zusätzliche Schließtage, die der Fortbildung und Konzeptionsentwicklung unter Einsatz einer externen Referentin oder eines externen Referenten zur Umsetzung des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans und des darauf aufbauenden Orientierungsrahmens zur Konzeptionsentwicklung dienen.

(4) ¹Im Rahmen einer zusätzlichen staatlichen Leistung nach Art. 20 Abs. 2 BayKiBiG erhöht sich der Buchungszeitfaktor für jedes Kind, dessen Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind und das einen Vorkurs Deutsch 240 nach Art. 14 Abs. 2 Satz 3 oder Satz 4 BayKiBiG besucht, im letzten Jahr vor der Einschulung um 0,1 und für jedes Kind, bei dem zumindest ein Elternteil deutschsprachiger Herkunft ist und das einen Vorkurs Deutsch 240 nach Art. 14 Abs. 2 Satz 3 oder Satz 4 BayKiBiG besucht, im letzten Jahr vor der Einschulung um 0,4. ²Die Erhöhung der Buchungszeitfaktoren nach Satz 1 bleibt für die Berechnung des Qualitätsbonus sowie für die Ermittlung des Anstellungsschlüssels und der Fachkraftquote unberücksichtigt.

(5) ¹Bei Schulkindern können außerhalb der Schulferien Zeiten zwischen 8.00 Uhr und 11.00 Uhr nicht in die förderfähige Buchungszeit mit einbezogen werden. ²Bei höheren Buchungen in den Ferienzeiten wird zur Bestimmung des Buchungszeitfaktors ein gesonderter Durchschnitt aller Ferienbuchungen ermittelt; § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 21

Gewichtungsfaktoren

¹Es gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

1. 2,0 für Kinder unter drei Jahren,
2. 1,0 für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt,
3. 1,2 für Kinder ab dem Schuleintritt,
4. 4,5 für Kinder mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, wenn ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder nach § 35a SGB VIII durch Bescheid festgestellt ist oder wenn der örtliche Träger für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einen der Eingliederungshilfe entsprechenden Anspruch dem Grunde nach festgestellt hat und aufgrund dieser Feststellungen Leistungen zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erbracht werden; entsprechendes gilt für einen Zeitraum von sechs Monaten für Kinder, für die ein Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX oder § 35a SGB VIII gestellt ist und Leistungen zur Eingliederungshilfe in der Kindertageseinrichtung erbracht werden,
5. 1,3 für Kinder, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind.

²Von dem Gewichtungsfaktor nach Satz 1 Nr. 4 kann bei inklusiven Kindertageseinrichtungen (Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG) zur Finanzierung des höheren Personalbedarfs im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde nach oben abgewichen werden.

³Liegen bei einem Kind die Voraussetzungen für mehrere Gewichtungsfaktoren vor, gilt stets der höchste Gewichtungsfaktor.

2. Unterabschnitt

Platzpauschale für die Beschäftigung von Teamkräften

§ 22

Teamkräftepauschale

(1) ¹Für die Beschäftigung von Teamkräften leistet der Staat gemäß Art. 20 Abs. 3 BayKiBiG einrichtungsbezogen für bis zu 150 genehmigte Plätze eine Pauschale pro genehmigtem Platz. ²Für bis zu 50 Plätze wird eine erhöhte Sockelpauschale gewährt. ³Die vorläufige Platzpauschale beträgt

1. bezogen auf den Bewilligungszeitraum 2027
 - a) 500,00 € pro Platz für bis zu 50 Plätze und
 - b) 167,61 € pro Platz für darüber hinausgehende Plätze, sowie
2. für die Bewilligungszeiträume 2028 und 2029
 - a) jeweils 700,00 € pro Platz für bis zu 50 Plätze und
 - b) 242,37 € pro Platz für darüber hinausgehende Plätze.

⁴Für die Festsetzung der endgültigen Platzpauschale werden die im jeweiligen Bewilligungszeitraum bereitgestellten Haushaltsmittel zur Zahl der genehmigten Plätze in Relation gesetzt, für die im jeweiligen Bewilligungszeitraum eine Teamkräftepauschale beantragt wurde. ⁵Dabei wird das Verhältnis der vorläufigen Sockelpauschale zur vorläufigen Pauschale für darüber hinausgehende Plätze fortgeschrieben. ⁶§ 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt für die Jahre ab 2030 entsprechend.

(2) ¹Für die Gewährung der Teamkräftepauschale ist die Beschäftigung von mindestens einer Teamkraft erforderlich. ²Sofern für die Gewährung der Teamkräftepauschale mehr als 50 Plätze berücksichtigt werden sollen, ist die Beschäftigung von Teamkräften im Umfang von insgesamt mindestens 25 Wochenstunden erforderlich. ³Sofern mehr als 100 Plätze berücksichtigt werden sollen, ist die Beschäftigung von Teamkräften im Umfang von insgesamt mindestens 35 Wochenstunden erforderlich.

3. Unterabschnitt

Pauschalleistung an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 23

Kindertagespflegepauschale

(1) ¹Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhält gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie Art. 22 Satz 1, 3 und 4 BayKiBiG eine staatliche Kindertagespflegepauschale für jede in seinem Zuständigkeitsbereich tätige Kindertagespflegeperson. ²Die Kindertagespflegepauschale wird auf Grundlage der nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik nach den §§ 98 bis 103 SGB VIII erfassten Kindertagespflegepersonen gewährt. ³Für die Festsetzung der Kindertagespflegepauschale werden die im jeweiligen Bewilligungszeitraum bereitgestellten Haushaltsmittel zur Zahl der Kindertagespflegepersonen in Relation gesetzt. ⁴Maßgeblich für die Festsetzung nach Satz 3 ist die zu Beginn des Bewilligungszeitraums jeweils zuletzt verfügbare Veröffentlichung der Kinder- und Jugendhilfestatistik.

(2) § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 24

Funktionsstellenpauschale

¹Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhält gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 sowie Art. 22 Satz 2 BayKiBiG eine staatliche Funktionsstellenpauschale für jede in seinem Zuständigkeitsbereich bestehende Kindertageseinrichtung zur Finanzierung von Funktionsstellen, insbesondere im Bereich der Sprachförderung, der digitalen Bildung und der Pädagogischen Qualitätsbegleitung (PQB). ²Die Funktionsstellenpauschale wird auf Grundlage der nach der Kinder- und Ju-

gendhilfestatistik nach den §§ 98 bis 103 SGB VIII erfassten Kindertageseinrichtungen gewährt. ³Für die Festsetzung der Funktionsstellenpauschale werden die im jeweiligen Bewilligungszeitraum bereitgestellten Haushaltsmittel zur Zahl der Kindertageseinrichtungen in Relation gesetzt. ⁴Maßgeblich für die Festsetzung nach Satz 3 ist die zu Beginn des Bewilligungszeitraums jeweils zuletzt verfügbare Veröffentlichung der Kinder- und Jugendhilfestatistik. ⁵Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe dokumentiert in dem vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramm, zu welchem Zweck die Mittel im Bewilligungszeitraum eingesetzt werden.“

13. Der bisherige 3. Abschnitt wird der 4. Abschnitt und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„4. Abschnitt
Verfahren“.

14. Der bisherige § 18 wird aufgehoben.

15. Der bisherige § 19 wird § 25 und wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) ¹Der Träger einer Kindertageseinrichtung stellt den Förderantrag unter Verwendung des vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramms. ²Für die Einhaltung der Frist nach Art. 17 Nr. 6 BayKiBiG gilt § 16 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) entsprechend. ³Die Sitzgemeinde gibt den Antrag im vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramm für alle anderen betroffenen Aufenthaltsgemeinden zur weiteren Bearbeitung frei und erlässt bezogen auf ihre Kinder und die Teamkräftepauschale den Förderbescheid. ⁴Nach Freigabe des Antrags durch die Sitzgemeinde verfahren die anderen Aufenthaltsgemeinden für die Gastkinderanträge in entsprechender Weise.

(2) ¹Die Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richten ihren Antrag unter Verwendung des vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramms an die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde (Art. 25 BayKiBiG). ²Für die Einhaltung der Fristen nach Art. 16 Abs. 2 und 3 BayKiBiG ist die Freigabe des Antrags im vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramm maßgeblich.

(3) Die Auszahlung der Kindertagespflegepauschale nach § 23 und der Funktionsstellenpauschale nach § 24 erfolgt als Einmalzahlung.

(4) ¹Für die Bewilligung der Anträge nach den Abs. 1 und 2 ist eine Erklärung der Antragsteller über die Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach Art. 17 BayKiBiG ausreichend. ²Die Überprüfung der Fördervoraussetzungen erfolgt im Rahmen der Belegprüfungen nach Maßgabe des § 27.“

16. Die bisherigen §§ 20 und 21 werden aufgehoben.

17. Der bisherige § 22 wird § 26 und wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „und Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG“ wird gestrichen.

bbb) Die Angabe „des Qualitätsbonus“ wird durch die Angabe „der Teamkräftepauschale“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Satz 3 wird Satz 2 und die Angabe „bereitgestellten“ wird durch die Angabe „vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten“ ersetzt.

- dd) Satz 4 wird Satz 3.

- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „29“ wird durch die Angabe „25“ ersetzt.
 - bb) Nach der Angabe „leisten“ wird die Angabe „bezogen auf die kindbezogene Förderung und die Teamkräftepauschale“ eingefügt.
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - d) Abs. 4 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „in Art. 19 Nr. 8 BayKiBiG aufgeführten Maßnahmen“ wird durch die Angabe „Meldungen nach Art. 23 Abs. 2 BayKiBiG“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „entsprechende“ wird gestrichen.
18. Der bisherige § 23 wird § 27 und wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „29“ wird durch die Angabe „25“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen“ wird durch die Angabe „Kindertageseinrichtung und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Förderung nach § 24“ ersetzt.
 - ccc) Die Angabe „kindbezogene“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Regierungen, Kreisverwaltungsbehörden“ durch die Angabe „Bewilligungsbehörden“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Der Träger der Kindertageseinrichtung oder Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Förderung nach § 24 hat die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen; die §§ 60 sowie 65 bis 67 SGB I gelten entsprechend.“
 - bb) Die folgenden Sätze 3 bis 6 werden angefügt:

„³Der Träger und die Gemeinde haben die in Satz 1 genannten Unterlagen fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Förderung aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht bestimmt ist. ⁴Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. ⁵Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. ⁶Abweichend von Satz 3 sind die Beobachtungsbögen nach § 5 Abs. 2 nur bis zu einem Jahr nach dem Ausscheiden des betroffenen Kindes aus der Kindertageseinrichtung aufzubewahren.“
 - d) In Abs. 3 wird die Angabe „kindbezogene“ gestrichen.
 - e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach der Angabe „Widerruf“ wird die Angabe „ , die Aufhebung“ eingefügt.
 - bbb) Die Angabe „kindbezogenen“ wird gestrichen.
 - ccc) Nach der Angabe „Sozialgesetzbuch“ wird die Angabe „(SGB X)“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „29“ durch die Angabe „25“ ersetzt.
 - cc) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„³Erstattungen in Folge von Rücknahme, Widerruf oder Aufhebung sollen im Umfang von bis zu 1 000 € unterbleiben. ⁴Zinsen nach § 50 Abs. 2a

SGB X sind nur zu erheben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 500 € beträgt.“

- f) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Das Staatsministerium ist berechtigt, in Einzelfällen Auskünfte über die Belegprüfung von den Bewilligungsbehörden anzufordern.“
- g) In Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „und Kindertagespflege“ gestrichen.
19. Der bisherige § 24 wird aufgehoben.
20. Der bisherige § 25 wird § 28 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
- b) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
„³Vollendet ein Kind das dritte Lebensjahr, werden abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 4 auch Buchungszeiten von bis zu drei Stunden täglich bis zum Ende des Kindergartenjahres in die Förderung einbezogen. ⁴Verringert sich der Gewichtungsfaktor während des laufenden Kindergartenjahres, kann der bisherige Gewichtungsfaktor bis zum Ende des Kindergartenjahres bei der Berechnung der Förderung berücksichtigt werden; dies gilt nicht für den Fall des § 21 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2.“
21. Der bisherige § 26 wird § 29 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 29
Netze für Kinder; Kindertageseinrichtungen im ländlichen Raum; Mini-Kitas“.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 24 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 21 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird die Angabe „Art. 24“ durch die Angabe „Art. 21 Abs. 1 BayKiBiG und für Mini-Kitas im Sinn des Art. 21 Abs. 2“ ersetzt.
- d) Folgender Abs. 4 wird angefügt:
„(4) ¹Die Bedarfsnotwendigkeit einer Kindertageseinrichtung nach Art. 21 Abs. 2 BayKiBiG ist von der Gemeinde in dem vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramm zu dokumentieren. ²Sie wird für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren verbindlich festgestellt.“
22. Der bisherige 4. Abschnitt wird der 5. Abschnitt.
23. Der bisherige § 27 wird § 30 und wird wie folgt gefasst:
„§ 30
Berufung
(1) Die Auswahl und Berufung der Mitglieder erfolgt durch das Staatsministerium aus den eingegangenen Meldungen unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Art. 13 Abs. 3 BayKiBiG.
(2) Das vorsitzende und zwei stellvertretende vorsitzende Mitglieder werden von den Mitgliedern des Landeselternbeirats aus dessen Mitte gewählt.“
24. Der bisherige § 28 wird § 31 und die Angabe „stellvertretende“ wird durch die Angabe „gemäß Art. 13 Abs. 4 Satz 2 BayKiBiG ermittelte, nachrückende“ ersetzt.
25. Der bisherige § 29 wird § 32 und wird wie folgt gefasst:
„§ 32
Sitzungen; Beschlussfassung
(1) ¹Der Landeselternbeirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Das vorsitzende Mitglied lädt darüber hinaus zu den Sitzungen ein, wenn es dies für geboten hält oder auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder. ³Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ⁴Die Sitzungen können vollständig oder unter Zuschaltung einzelner Mitglieder mittels Videokonferenz durchgeführt werden.

(2) ¹Der Landeselternbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. ²Der Landeselternbeirat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit ist der Abstimmungsgegenstand abgelehnt.

(3) Das Nähere regelt eine vom Landeselternbeirat zu erlassende Geschäftsordnung.“

26. Der bisherige § 30 wird § 33.

27. Der bisherige 5. Abschnitt wird der 6. Abschnitt.

28. Nach der Überschrift des 6. Abschnitts wird folgender § 34 eingefügt:

„§ 34

Übergangsregelung

Abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt die Vorgabe von Mindestwochenstunden nicht für den Bewilligungszeitraum 2027.“

29. Der bisherige § 32 wird § 35 und Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 34 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.“

§ 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 wird aufgehoben.

2. In Art. 13 Satz 1 wird nach der Angabe „Leistungen“ die Angabe „mit Ausnahme der Leistungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII“ eingefügt.

3. Art. 24 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

4. In Art. 34 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Eheleuten“ die Angabe „oder Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) erteilt werden“ eingefügt.

5. Dem Art. 37 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG).“

6. Der Überschrift des Abschnitts 3 Unterabschnitt 2 wird die Angabe „und Pflegegeld bei Vollzeitpflege“ angefügt.

7. Nach Art. 41 wird folgender Art. 41a eingefügt:

„Art. 41a

Pflegegeld bei Vollzeitpflege

Zuständige Behörden für die Festsetzung der Pauschalbeträge nach § 39 Abs. 5 Satz 1 und nach § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII sind die Jugendämter.“

8. Teil 7 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 wird aufgehoben.

9. Nach Art. 41a wird folgender Teil 7 Abschnitt 4 eingefügt:

„Abschnitt 4

Schutz und Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Art. 42

Pflegeerlaubnis, Großtagespflege

¹Im Rahmen der Kindertagespflege nach § 22 Abs. 1 Satz 2 bis 5 SGB VIII ist ein Zusammenschluss von bis zu drei Kindertagespflegepersonen (Großtages-

pflge) möglich, wenn nicht mehr als zehn Kinder gleichzeitig anwesend sind. ²Sofern eine der Voraussetzungen nach Satz 1 überschritten wird, finden die Vorgaben für Kindertageseinrichtungen Anwendung.

Art. 43

Vermittlung, laufende Geldleistung

(1) Als Vermittlung im Sinn des § 23 Abs. 1 SGB VIII gilt auch eine Vermittlung durch einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, der auf Grund einer Vereinbarung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Stelle zur Vermittlung von Kindertagespflege eingerichtet hat.

(2) Für die Festsetzung der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII sind die Jugendämter zuständig.“

10. Der bisherige Teil 7 Abschnitt 4 wird Teil 7 Abschnitt 5.

11. Art. 44 wird wie folgt gefasst:

„Art. 44

Erweiterung der Betriebserlaubnispflicht bei Einrichtungen ohne Gebäudebezug

¹Kindertageseinrichtungen im Sinn des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und Einrichtungen nach § 45a SGB VIII ohne Gebäudebezug bedürfen einer Betriebserlaubnis. ²Die §§ 45 bis 48 SGB VIII sowie § 90 Abs. 3 SGB VIII gelten entsprechend.“

12. Art. 45 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „für die Aufsicht“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend hiervon nehmen die Kreisverwaltungsbehörden für den Bereich der Kindertageseinrichtungen im Sinn des Art. 44 Satz 1 und nach § 45a SGB VIII die Aufgaben nach den §§ 45 bis 48 SGB VIII wahr, soweit diese nicht in der Trägerschaft der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise sind.“

c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Das Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung die Mindestvoraussetzungen festlegen, die erfüllt sein müssen, damit das Wohl von Kindern und Jugendlichen in nach § 45 SGB VIII und nach Art. 44 Satz 1 erlaubnispflichtigen Einrichtungen oder in sonstigen Wohnformen im Sinn des § 48a SGB VIII gewährleistet ist.“

13. Die Art. 45a und 45b werden aufgehoben.

14. Art. 46 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „Einrichtung im Sinn des § 45a SGB VIII“ wird die Angabe „ , des Art. 44 Satz 1“ eingefügt.

b) Die Angabe „sowie eine Einrichtung nach Art. 9 BayKiBiG“ wird gestrichen.

15. Art. 47 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „Einrichtung im Sinn des § 45a SGB VIII“ wird die Angabe „ , des Art. 44 Satz 1“ eingefügt.

b) Die Angabe „oder des Art. 9 BayKiBiG“ wird gestrichen.

16. Art. 48 wird wie folgt gefasst:

„Art. 48

Antragstellung, Mitwirkung des Jugendamts

(1) ¹Das Jugendamt, in dessen Bereich die nach § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII erlaubnispflichtige Einrichtung oder die sonstige Wohnform im Sinn des § 48a Abs. 1 SGB VIII gelegen ist, hat die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständige Behörde bei ihren Aufgaben nach den §§ 45 bis 48a SGB VIII zu unterstützen

und insbesondere auf deren Aufforderung fachliche Stellungnahmen abzugeben.
²Art. 47 gilt entsprechend.

(2) ¹Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII sind an die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde zu richten. ²Dem Jugendamt, in dessen Landkreis oder in dessen kreisfreier Gemeinde die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung oder die sonstige Wohnform im Sinn des § 48a Abs. 1 SGB VIII gelegen ist, sind die Antragsunterlagen hierbei ebenfalls nachrichtlich zu übermitteln, soweit die Trägerschaft für die Einrichtung nicht bei dem Landkreis oder der kreisfreien Gemeinde liegt. ³Die Übermittlung an das Jugendamt kann bei Bereitschaft der nach Art. 45 zuständigen Behörde auch über diese erfolgen. ⁴Das Jugendamt gibt, sofern aus eigener Sicht erforderlich, seine Stellungnahme innerhalb von acht Wochen nach Antragseingang gegenüber der für die Betriebserlaubnis zuständigen Behörde ab. ⁵Erfolgt in dieser Frist keine Stellungnahme des Jugendamts, ist davon auszugehen, dass eine solche aus Sicht des Jugendamts nicht erforderlich ist.

(3) ¹Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung oder einer sonstigen Wohnform im Sinn des § 48a Abs. 1 SGB VIII hat die Meldungen nach § 47 SGB VIII gegenüber der für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständigen Behörde und dem Jugendamt abzugeben, in dessen Bereich die Einrichtung oder die sonstige Wohnform gelegen ist. ²Bei Trägerschaft der kreisfreien Gemeinde oder des Landkreises hat die Meldung an die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständige Behörde zu erfolgen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für den Bereich der Kindertageseinrichtungen im Sinn des Art. 44 Satz 1 und nach § 45a SGB VIII.“

17. Art. 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

18. Nach Art. 49 wird folgender Teil 7 Abschnitt 6 eingefügt:

„Abschnitt 6
Rechtsanspruch

Art. 49a

Geltendmachung des Rechtsanspruchs
auf Förderung in einer Tageseinrichtung
oder
in Kindertagespflege bis zum Schuleintritt

Der Anspruch nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII ist beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII geltend zu machen.

Art. 49b

Geltendmachung des Rechtsanspruchs
auf ganztägige Bildung
und
Betreuung von Kindern im Grundschulalter

(1) ¹Der Anspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII ist beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich spätestens bis zum 30. April eines Kalenderjahres geltend zu machen. ²Hierbei ist von den Erziehungsberechtigten anzugeben, welche Schule das Kind besuchen wird und in welchem Umfang die Inanspruchnahme während der Schultage und in den Ferien im Zeitraum ab dem ersten Schultag des kommenden Schuljahres bis zum letzten Werktag vor dem ersten Schultag

des darauffolgenden Schuljahres beabsichtigt ist. ³Die Bestimmungen zur Schulpflicht gemäß dem Zweiten Teil Abschnitt IV des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) bleiben unberührt.

(2) ¹Der Anspruch besteht ganzjährig, mit Ausnahme von zwanzig Werktagen im Sinne des § 7 Abs. 4 SGB VIII in den Ferien. ²Die förderrechtlichen Bestimmungen zu Schließzeiten nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz und der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) bleiben hiervon unberührt.“

19. In Teil 7 werden die bisherigen Abschnitte 5 bis 8 die Abschnitte 7 bis 10.

20. In Art. 65 Abs. 2 wird die Angabe „Art. 42 Abs. 4, Art. 43 Abs. 2, Art. 44,“ gestri-chen.

§ 4

Änderung der Grundschulordnung

Die Grundschulordnung (GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 684, BayRS 2232-2-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 2. Juli 2025 (GVBl. S. 272) geän-dert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 8 wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „Art. 15 Abs. 2 Satz 5“ wird durch die Angabe „Art. 14 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
2. Die Angabe „Art. 26 Abs. 1 Satz 5 BayKiBiG“ wird durch die Angabe „Art. 2 Abs. 5 Satz 1 BayKiBiG“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Fachakademieordnung

Die Fachakademieordnung (FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118, BayRS 2236-9-1-4-K), die zuletzt durch § 13 der Verordnung vom 2. Juli 2025 (GVBl. S. 272) und durch § 13 der Verordnung vom 4. Juli 2025 (GVBl. S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 Satz 1 Buchst. a wird die Angabe „Art. 19“ durch die Angabe „Art. 17“ er-setzt.
2. Nr. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 16 Abs. 2 und 6“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 und 4“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe „Kinderbildungsverordnung“ wird die Angabe „(AVBayKiBiG)“ eingefügt.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... *[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant: 1. Ja-nuar 2027]* in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Eine auskömmliche Refinanzierung der Kindertagesbetreuung ist Grundvoraussetzung für eine hochwertige frühkindliche Bildung bei Sicherung moderater Elternbeiträge. Ins-besondere der Fachkräftemangel stellt für Träger und Kommunen eine große Heraus-forderung bei der Sicherung qualitativ hochwertiger Betreuungsangebote dar. Um Trä-ger und Kommunen nachhaltig zu entlasten, soll der staatliche gesetzliche Förderanteil

erhöht werden. Gleichzeitig soll eine deutliche Entlastung des Kita-Bereichs durch umfassende Maßnahmen zur Entbürokratisierung erfolgen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das BayKiBiG regelt die gesetzliche Refinanzierung der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der kindbezogenen Förderung. Die für eine Erhöhung der gesetzlichen Betriebskostenförderung erforderliche gesetzliche Grundlage muss ebenfalls im BayKiBiG geschaffen werden. Im Übrigen enthält das Gesetz ausschließlich Modifikationen bestehender Regelungen, die zwingend in dem Gesetz selbst vorgenommen werden müssen. Im Rahmen der umfassenden Neuregelung werden die komplementierenden Vorschriften der AVBayKiBiG ebenfalls mit diesem Gesetz angepasst. Die künftige Regelungskompetenz des Ordnungsgebers wird dadurch nicht eingeschränkt.

C) Besonderer Teil

Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und Erziehungsgesetzes)

Zu Nr. 1

Der Gesetzestitel wird vereinfacht. Auf die bisherige Langbezeichnung kann verzichtet werden.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 3 (Art. 1 BayKiBiG)

Es handelt sich um eine Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch in Abgrenzung zu den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung.

Zu Nr. 4 Buchst. a (Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG)

Es handelt sich um eine Verschiebung der Vorschrift aus Art. 2 Abs. 5 Satz 1.

Zu Nr. 4 Buchst. b (Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG)

Es handelt sich um eine Anpassung an den allgemeinen Sprachgebrauch. Die Definition der inklusiven Kindertageseinrichtungen in Abs. 3 dient dabei der besonderen Hervorhebung der inklusiven Zielrichtung. Davon unabhängig bleibt die Inklusion für alle Kindertageseinrichtungen wesentlicher Leitgedanke.

Zu Nr. 4 Buchst. c (Art. 2 Abs. 4, 5 BayKiBiG)

Der Verweis auf die Vorgaben des SGB VIII dient der Vereinfachung und Vereinheitlichung. Sofern die bundesrechtlichen Vorgaben zur Erteilung der Pflegeerlaubnis und zur Ausübung der Kindertagespflege eingehalten sind, bestehen keine weiteren förderrechtlichen Vorgaben nach dem BayKiBiG. Insbesondere wird künftig keine Vorgabe zu einer durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit der Kinder gemacht.

Daneben wird Art. 2 Abs. 5 in der bisherigen Fassung aufgehoben und soweit erforderlich in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 abgebildet. Mit dem neuen Abs. 5 werden die Begriffsdefinitionen einheitlich am Anfang des Gesetzes geregelt.

Zu Nrn. 5 bis 9 (Art. 4, Art. 5, Art. 6 und Art. 8 BayKiBiG)

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

Zu Nr. 10

Es handelt sich um eine Umstrukturierung innerhalb der Ausführungsgesetze zum SGB VIII. Während das BayKiBiG als reines Fördergesetz zu verstehen ist, sind inhaltliche Konkretisierungen zur Betriebserlaubnispflicht im Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zu verorten. Die Streichung dient außerdem der Entlastung der Einrichtungsträger von nicht-förderrelevanten Dokumentationspflichten. Bestätigungen über die Teilnahme der Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen müssen nicht mehr in der Kindertageseinrichtung vorgelegt werden. Das Verbot der Gesichtshülfe wird ohne inhaltliche Änderungen in den neuen Art. 9 Abs. 5 verschoben.

Zu Nr. 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 12 (Art. 10 BayKiBiG)

Mit der Vorgabe in Art. 9 wird der Gesetzestext gestrafft. Es erfolgt insbesondere eine inhaltliche Zusammenlegung der bisherigen Art. 10 und 13 zu allgemeinen Zielvorgaben zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen. Die Anpassung geht nicht mit einer Einschränkung der inhaltlichen Aufgaben einher, sondern ist rein sprachlicher Natur.

Zu Nr. 13 (Art. 11 BayKiBiG)

Art. 10 wird gekürzt und inhaltlich auf die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft beschränkt. Im Übrigen gehen die bisherigen Inhalte der Vorschrift in Art. 9 auf. Die Vorgaben im Zusammenhang mit den verbindlichen Sprachstandserhebungen an den Schulen werden im neuen Art. 14 verortet.

Zu Nr. 14 (Art. 12 BayKiBiG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 15 (Art. 13 BayKiBiG)

Die bisherigen Inhalte der Vorschrift gehen in Art. 9 auf.

Zu Nr. 16 (Art. 14 BayKiBiG)

Die Vorschrift wird gestrafft und im Sinne der Deregulierung auf das Wesentliche konzentriert. Die Ausgestaltung der Tätigkeit obliegt dem Elternbeirat. Es bestehen keine gesetzlichen Vorgaben. Mit der Verknappung der Vorschrift sind keine Einschränkungen der Rechte des Elternbeirats verbunden.

Zu Nr. 17 (Art. 14a BayKiBiG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Die Änderung in Abs. 4 erfolgt, da im ersten Berufungsverfahren im Jahr 2024 nicht alle Verbände die Möglichkeit genutzt haben, Mitglieder vorzuschlagen. Aus diesem Grund repräsentiert der Landeselternbeirat in der aktuellen Zusammensetzung die angestrebte Vielfalt der Kita-Landschaft nur eingeschränkt. Um ein möglichst repräsentatives und vielfältiges Gremium sowie die Unabhängigkeit von den Trägerverbänden zu gewährleisten, wird künftig auf deren Vorschläge verzichtet. Stattdessen werden die Mitglieder durch das Staatsministerium unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien zur Vielfalt aus der Gruppe der Bewerber, die sich selbstständig gemeldet haben, ermittelt. Hierdurch wird das Verfahren weiter verschlankt und unabhängig von den Trägerverbänden ausgestaltet. Des Weiteren erfolgt die Verlängerung der Amtszeit von zwei auf drei Jahre, um Kontinuität und Effizienz in der Gremienarbeit zu stärken und wiederkehrenden Aufwand für das Berufungsverfahren zu reduzieren.

Zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit und Beschleunigung der Entscheidungsprozesse wird auf die Berufung stellvertretender Mitglieder verzichtet (Reduzierung von 30 auf 15 Mitglieder). Des Weiteren wird die mehrfache Wiederberufung der Mitglieder ermöglicht.

Zu Nr. 18 (Art. 15 BayKiBiG)

Neben sprachlichen Anpassungen erfolgt die Zusammenführung der Vorschriften über die Zusammenarbeit mit der Grundschule und das Vorgehen im Zusammenhang mit den verpflichtenden Sprachstandserhebungen an den Schulen in einer Vorschrift.

Zu Nr. 19 (Art. 16 BayKiBiG)

Im Zuge der Einführung einer Pauschalzahlung für die Kindertagespflege verzichtet der Freistaat Bayern im Interesse einer Entbürokratisierung auf inhaltliche Vorgaben zur Ausgestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagespflege. Die Kindertagespflege liegt in der Zuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (eigener Wirkungskreis). Bereits bislang hatten die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit, eigene Vorgaben festzusetzen. Eine Steuerung des Freistaates Bayern erfolgte nur indirekt und in sehr begrenztem Umfang über qualitative Vorgaben bei der

staatlichen Refinanzierung. Die Betreuungsform dient vor allem zur ergänzenden Deckung örtlicher Bedarfe. Eine Regulierung durch den Freistaat Bayern ist auch aufgrund der bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen in diesem Bereich nicht erforderlich. Insofern erfolgt eine Deregulierung.

Zu Nr. 20 (Art. 17 BayKiBiG)

Die Aufnahme der pädagogischen Qualitätsentwicklung zeichnet das in der Praxis bereits umgesetzte Angebot nach. Durch die gesetzliche Verankerung wird die Bedeutung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung unterstrichen.

Zu Nr. 21 (5. Teil BayKiBiG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 22 (Art. 18 BayKiBiG)

Mit der Änderung im neuen Art. 16 Abs. 3 wird die Grundlage für die Finanzierung von Funktionsstellen geschaffen und für die Gewährung der neuen Pauschalen eine Antragsfrist festgesetzt. Dies ist als materielle Ausschlussfrist zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Vollzugs und insbesondere zur Planbarkeit der Ausgaben zwingend erforderlich. Der Antrag erfolgt unbürokratisch über das KiBiG.web durch einfaches Setzen eines Häkchens. Eine Antragstellung bis spätestens 30. September ist somit zumutbar und verhältnismäßig. Sie ist erforderlich, um eine Auszahlung im laufenden Bewilligungsjahr zu ermöglichen. Bei früherer Antragstellung ist eine Auszahlung in voller Höhe bereits ab Beginn des Jahres möglich. Abschlagszahlungen sind daher nicht erforderlich. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen bei der Finanzierung nicht in Vorleistung gehen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen und Straffungen sowie um Anpassungen infolge der Aufhebung von Vorgaben im Bereich der Kindertagespflege.

Zu Nr. 23 (Art. 19 BayKiBiG)

Bei den Anpassungen handelt es sich um eine Verkürzung der Vorgaben im Interesse der Entbürokratisierung und Deregulierung. Mit der Überführung des Elternbeitragszuschusses in den Qualitätsbonus entfällt formal die förderrechtliche Vorgabe zur entsprechenden Reduzierung der Elternbeiträge. Diese Anpassung dient ausschließlich der Entbürokratisierung. Im Ergebnis erhalten die Träger durch die Vereinfachung der Förderstruktur die gleiche Fördersumme und werden im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand entlastet, sodass aufgrund der Umwandlung kein Anlass für eine Anhebung der Elternbeiträge besteht. Es besteht auch weiterhin die Erwartung an die Träger, die Elternbeiträge nur in entsprechend reduziertem Umfang zu erheben und sozialverträglich auszugestalten.

Mangels praktischer Relevanz aufgrund der Vorgabe zum Wirksamwerden von Änderungen in der AVBayKiBiG (§ 25 Abs. 1 Satz 5 a. F. bzw. § 28 Abs. 1 Satz 5 n. F.) und zur Entlastung der Träger entfällt die Frist zur Meldung von Gastkindern. Die Meldung der Daten nach Art. 19 Nr. 8 a. F. wird in Art. 23 Abs. 2 verortet.

Zu Nr. 24 (Art. 20 und Art. 20a BayKiBiG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Verzichts auf staatliche Vorgaben im Bereich der Kindertagespflege. Die bisher erfolgte kindbezogene Förderung wird durch die neue Kindertagespflegepauschale an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ersetzt. Das Gesamtvolumen der Förderung seitens des Freistaates Bayern wird dabei bei der Umstellung zur Stärkung der Kindertagespflege einmalig außerordentlich um 10 % erhöht. Die Mittel werden mittels der Pauschale als Gesamtpaket unkompliziert und unkonditioniert an die nach SGB VIII originär verantwortlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgereicht. Der Freistaat Bayern verzichtet auf an die Refinanzierung angeknüpfte Vorgaben und Voraussetzungen zum Vollzug des Bundesrechts. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe geben die Mittel an die Tagespflegepersonen bzw. Großtagespflegestellen weiter. Es steht ihnen dabei frei, ob sie die Förderung kindbezogen ausgestalten, an bestimmte Qualitätsmerkmale oder tatsächliche Sach-/Betriebskosten der (Groß-)Tagespflegestelle knüpfen. Die Kommunen können sich weiterhin, wie bisher im Rahmen der einrichtungsähnlichen Förderung nach Art. 20a BayKiBiG a. F., an der Förderung der Tagespflege freiwillig beteiligen.

Die Abschaffung der seitens des Freistaates Bayern vorgegebenen Fördervoraussetzungen bedeuten keine Einbußen bei der Qualität. Kindertagespflege ist ein bedeutsamer Bildungs- und Lernort. Die Tätigkeit als Tagespflegeperson ist mit spezifischen Herausforderungen verbunden. Weiterhin gilt unverändert, dass eine gezielte Qualifizierung in hinreichendem Umfang sowie eine laufende Weiterbildung der Tagespflegepersonen essenziell sind für eine qualitativ hochwertige Bildung und Betreuung. Die zuständigen Verantwortungsträger vor Ort können nach in Krafttreten der Reform die neu geschaffene Flexibilität nutzen, um bestmögliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Den notwendigen Rechtsrahmen setzt bereits das SGB VIII.

Zu Nr. 25 (Art. 21 BayKiBiG)

Mit der Änderung in Art. 18 n. F. erfolgt eine Anpassung an die grundlegende Aufteilung der Regelungsinhalte zwischen BayKiBiG und AVBayKiBiG. Während die wesentlichen Elemente der Förderung im BayKiBiG verortet sind, bleiben die Detailvorgaben der AVBayKiBiG vorbehalten. Durch die Umstrukturierung wird die Förderstruktur besser nachvollziehbar. Die Anpassung dient somit der Rechtsklarheit. Sie hat keine inhaltlichen Auswirkungen.

Zu Nr. 26 (Art. 22 BayKiBiG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 27 (Art. 23 BayKiBiG)

Mit der Änderung in Abs. 1 wird die Intention der Staatsregierung bei der im Zuge der Reform erheblichen Anhebung des Qualitätsbonus gesetzlich verankert. Mit der Änderung in Abs. 3 wird die Grundlage für die gesetzliche Teamkräfteförderung im BayKiBiG geschaffen. Die Förderung wird als Platzpauschale ausgestaltet. Maßgeblich sind die Plätze laut Betriebserlaubnis, da dieser Wert weitgehend beständig ist und eine Anpassung der Pauschale an wechselnde Belegungszahlen vermieden wird. Das schafft Planungssicherheit für die Träger. Die Platzpauschale wird einseitig staatlich finanziert. Sie dient der Entlastung des pädagogischen Personals und der Leitung, indem zusätzliche Kräfte in der Einrichtung pauschal refinanziert werden. Das pädagogische Personal kann sich auf die pädagogische Kerntätigkeit fokussieren. Bei der Teamkräftepauschale handelt es sich um eine pauschalierte Personalkostenförderung. Die Fördersystematik des BayKiBiG erhält damit neben der kindbezogenen Förderung eine weitere personenbezogene Förderkomponente, die der Entwicklung hin zu multiprofessionellen und breit aufgestellten Kita-Teams Rechnung trägt. Träger erhalten dadurch wieder mehr finanziellen Spielraum, eine hohe Qualität der frühkindlichen Bildung sicherzustellen. Um einer Entwertung der Pauschalzahlung entgegenzuwirken, wird die Teamkräftepauschale entsprechend dem Verfahren zur jährlichen Anpassung des Basiswerts dynamisiert.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 28 Buchst. b (Art. 24 BayKiBiG)

Mit der Anpassung der Landkindergartenregelung in Abs. 1 erfolgt eine Angleichung an die gelebte Praxis. Zudem werden für Landkindergärten die Teamkräftepauschale sowie künftig auch der Qualitätsbonus gewährt, um die Mittelschichtung der bisherigen Zusatzförderungen in den Qualitätsbonus nachzuzeichnen. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass Einrichtungen bei Berechnung der Förderung nach den allgemeinen Grundsätzen eine höhere Förderung erhalten könnten als über die privilegierte Förderung nach der Landkindergartenregelung. Das ist z. B. der Fall, wenn die Einrichtung von Kindern mit höheren Gewichtungsfaktoren (insbesondere 4,5) besucht wird. Für diese Fälle wird über eine Günstigerprüfung sichergestellt, dass Landkindergärten in keinem Fall schlechter gestellt werden als bei der Regelförderung.

Zu Nr. 28 Buchst. c (Art. 24 BayKiBiG)

Durch Abs. 2 wird der bisherige Modellversuch Mini-Kita gesetzlich verstetigt. In Abgrenzung zu einer regulär nach dem BayKiBiG geförderten Kleinsteinrichtung wird die Mini-Kita nach der Legaldefinition im Rahmen der gesetzlichen Verstetigung auf Einrichtungen beschränkt, die von der zuständigen Gemeinde als bedarfsnotwendig anerkannt werden. Nur in diesem Fall ist eine privilegierte Förderung nach Abs. 2 gerecht-

fertigt. Die Beurteilung obliegt der planungsverantwortlichen Kommune. Diese Einschränkung erfolgt zur Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die privilegierte Förderung soll nicht dazu dienen, unwirtschaftliche Einrichtungen am Leben zu halten. Sie ist ausschließlich dazu gedacht, Kommunen die erforderliche Flexibilität zur Bedarfsdeckung zu ermöglichen. Die Evaluation des Modellversuchs hat ergeben, dass Mini-Kitas grundsätzlich insbesondere in Ballungsräumen eine sinnvolle Ergänzung der Betreuungslandschaft sind und viele Vorteile mit sich bringen. Sie werden bisher jedoch vor allem im U3-Bereich genutzt, da sie bei älteren Kindern aufgrund der geringeren Förderung nicht auskömmlich sind. Denn auch bei Kleinsteinerichtungen muss eine personelle Mindestausstattung finanziert werden. Die Förderung soll für die bedarfsnotwendigen Mini-Kitas daher fiktiv mit dem Gewichtungsfaktor für Kinder unter drei Jahren berechnet werden. Dieser wird im Fall der anerkannten Mini-Kita dann auch für die Berechnung des kommunalen Förderanteils zugrunde gelegt. Damit besteht hinreichend Anreiz für die Kommunen, eine ordnungsgemäße Bedarfsplanung durchzuführen und eine erhöhte Förderung nur bei tatsächlich notwendigem Bedarf zu beantragen.

Die privilegiert geförderte Mini-Kita stellt zudem auch eine attraktive Alternative für bisher nach Art. 20a BayKiBiG a. F. einrichtungsähnlich geförderte Großtagespflegestellen dar.

Durch eine im KiBiG.web programmierte Günstigerprüfung wird – analog zur Landkindergartenregelung – sichergestellt, dass die fiktive Förderung nach Art. 21 Abs. 2 n. F. nur dann zum Tragen kommt, wenn sich daraus eine höhere Fördersumme errechnet als bei regulärer konkreter Abrechnung.

Zu Nr. 29 (Art. 25 BayKiBiG)

Mit dieser Anpassung werden die Kindertagespflege- und die Funktionsstellenpauschale im BayKiBiG verankert. Die Kindertagespflegepauschale ersetzt die bisher kindbezogene Refinanzierung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Im Zuge der Umstellung kann es im Einzelfall zu Verschiebungen der Mittelverteilung zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe kommen. Das Fördervolumen wird im Zuge der Umstellung einmalig um 10 % erhöht und wird von der kindbezogenen Förderung im Rahmen des vorhandenen Haushaltstitels in eine Pauschale pro Kindertagespflegeperson umgerechnet. Es obliegt den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, Umfang und Voraussetzungen für eine Weitergabe der Mittel an die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Kindertagespflegepersonen festzulegen. Mit der Einführung der Funktionsstellenpauschale werden die bisher richtlinienbasierten Förderungen der Sprach-Kitas, der Digitalisierungscoaches und der Pädagogischen Qualitätsbegleitung abgelöst. Zudem bietet die Pauschale die Möglichkeit, künftig auch für weitere inhaltliche Schwerpunkte Mittel unbürokratisch an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auszureichen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheiden eigenverantwortlich über die Verwendung der Mittel unter Einbezug vorhandener Gremien und Berücksichtigung der Angebote der Freien Wohlfahrt. Es steht ihnen frei, selbst Funktionsstellen im Sinne eines Unterstützungssystems für ihren Zuständigkeitsbereich zu schaffen oder die Mittel an Träger und Verbände weiterzureichen.

Zu Nr. 30 (Art. 26 BayKiBiG)

Die Aufhebung des Art. 26 a. F. erfolgt im Interesse der Rechtsklarheit im Zuge der Umstrukturierungen zwischen BayKiBiG und AVBayKiBiG. Die Aufnahme von Verfahrensvorgaben im BayKiBiG war historisch bedingt, da der erstmalige Erlass der AV-BayKiBiG erst nach Einführung des BayKiBiG erfolgte und somit wesentliche Verfahrensvorgaben zur Ermöglichung des Vollzugs bereits mit dem BayKiBiG festgelegt werden mussten. Weitere Verfahrensregelungen wurden dann mit der AVBayKiBiG eingeführt. Für diese Aufspaltung besteht keine Notwendigkeit mehr. Im Interesse einer inhaltlichen Stringenz werden Verfahrensvorgaben einheitlich in der AVBayKiBiG zusammengefasst.

Zu Nr. 31 (Art. 27 BayKiBiG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen und eine Zusammenführung der Mitteilungspflichten aus Art. 19 Nr. 8 a. F. und § 19 Abs. 3 AVBayKiBiG a. F.

Zu Nr. 32 (Art. 28 BayKiBiG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Satz 3 wird mangels praktischer Relevanz gestrichen.

Zu Nr. 33 (Art. 29 BayKiBiG)

Der bisherige Regelungsgehalt bleibt durch die Neufassung unberührt. Regelungen im Zusammenhang mit dem Betriebserlaubnisverfahren erfolgen ausschließlich im AGSG.

Zu Nr. 37 (Art. 32 BayKiBiG)

Neben redaktionellen Anpassungen wird mit den Änderungen in Art. 28 die Verordnungsermächtigung insbesondere zur weiteren Regelung der Förderbestandteile erweitert. Die Verordnungsermächtigung wird außerdem im Hinblick auf die Festlegung der Bedarfsnotwendigkeit der Mini-Kita erweitert.

Zu Nr. 38 (Art. 33 BayKiBiG)

Die bisherige Regelung zu Ordnungswidrigkeiten wird mangels praktischer Relevanz aufgehoben. Durch die neue Übergangsregelung wird eine vorübergehende Ausnahme von der Vorgabe geschaffen, wonach die Teamkräftepauschale jährlich entsprechend der Entwicklung des Basiswerts durch das Staatsministerium angepasst und bekannt gegeben wird. Stattdessen wird durch betragsmäßige Festlegungen der vorläufigen Werte in der Kinderbildungsverordnung die Umschichtung der sukzessiv frei werdenden Mittel aus der Einstellung des Krippen- und Familiengelds bis zum Endausbau 2029 sichergestellt und Transparenz für die bayerischen Familien und Kita-Träger geschaffen.

Im Übrigen wird die bisherige Übergangsregelung des Art. 34 Abs. 4 unverändert übernommen.

Zu Nr. 39 (Art. 34 BayKiBiG)

Mit der Vorschrift wird das ursprüngliche Inkrafttreten des BayKiBiG dargestellt.

Zu § 2 (Änderung der Kinderbildungsverordnung)**Zu Nr. 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 2 (§ 1 AVBayKiBiG)

Es handelt sich um eine Zusammenführung und Verkürzung der Vorgaben aus § 1 und § 14 a. F. Die inhaltliche Zielrichtung der Vorgaben bleibt unberührt.

Zu Nrn. 3 und 4 (§§ 3 und 5 AVBayKiBiG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 5 (§ 14 AVBayKiBiG)

Die Vorschrift wird, soweit erforderlich, in § 1 und § 15 n. F. überführt. Die Normstruktur folgt damit einer thematischen Gliederung, was die Regelungen insgesamt transparenter macht.

Zu Nr. 6 (2. Abschnitt AVBayKiBiG)

Die Anpassung erfolgt aufgrund der Aufnahme weiterer Personengruppen in die Förderung, die in den Einrichtungen zusätzlich gefördert, aber nicht zwingend eingesetzt werden müssen.

Zu Nr. 7 (§ 15 AVBayKiBiG)

Es handelt sich um eine sprachliche Straffung.

Zu Nr. 8 (§ 15 AVBayKiBiG-E)

Es handelt sich um eine Verschiebung infolge der Streichung des bisherigen § 14 a. F. und Zusammenlegung der die Leitung betreffenden Vorschriften aus § 16 a. F.

Zu Nr. 9 Buchst. a (§ 16 Abs. 1 AVBayKiBiG)

Die Streichung erfolgt zur Klarstellung, dass die Berücksichtigung der Person für die förderrechtlichen Mindestvoraussetzungen nicht rückwirkend entfällt, auch wenn der

Nachweis nach Ablauf der in Satz 3 festgelegten Frist wider Erwarten nicht erbracht werden kann. Die betroffene Person ist nicht rückwirkend aus dem Anstellungsschlüssel zu nehmen. Die Regelung in § 16 Abs. 1 Satz 3 AVBayKiBiG stellt eine Schutzvorschrift für den Träger dar. Dieser Schutz würde ins Leere laufen, wenn den Träger dennoch das Risiko einer Förderkürzung treffen würde.

Zu Nr. 9 Buchst. b (§ 16 Abs. 3 AVBayKiBiG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung infolge der Verschiebung nach § 15 n. F.

Zu Nr. 9 Buchst. c (§ 16 Abs. 4 AVBayKiBiG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 9 Buchst. d (§ 16 Abs. 5 AVBayKiBiG)

Die Streichung erfolgt infolge der Grundsatzentscheidung, die Kindertagespflege ausschließlich in kommunale Verantwortung zu geben. Zur Refinanzierung der Kindertagespflege erfolgen keine mittelbaren inhaltlichen Vorgaben mehr. Der Einsatz von Kindertagespflegepersonen zur alleinigen Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen richtet sich allein nach den Vorgaben der Betriebserlaubnis.

Zu Nr. 9 Buchst. e (§ 16 Abs. 6 AVBayKiBiG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 10 (§ 17 AVBayKiBiG)

Die Anpassung in Satz 5 dient lediglich der Klarstellung. Bisher wurde bei der Definition nicht ausdrücklich auf den Aufgabenkatalog des § 15 Abs. 2 n. F. (§ 14 Abs. 3 a. F.) verwiesen. Die Angleichung entspricht der stetigen Auslegung in der Praxis.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 11 (§ 18 AVBayKiBiG-E)

Mit der Einfügung von § 18 erfolgt eine Legaldefinition der Teamkräfte. Die Teamkräfte werden negativ abgegrenzt und umfassen alle Kräfte, die in der Einrichtung beschäftigt sind, ohne pädagogisches Personal nach § 16 zu sein. Teamkraft kann demnach nicht sein, wer gemäß § 16 Abs. 2 oder Abs. 3 n. F. pädagogische Fach- oder Ergänzungskraft ist oder als solche im Anstellungsschlüssel berücksichtigt werden kann. Nicht als Teamkraft gelten somit auch Personen mit erteilter Einzelfallgenehmigung nach § 16 Abs. 6 a. F. bzw. § 16 Abs. 4 n. F. oder Personen, die über die Allgemeinverfügung nach § 16 Abs. 6 a. F. bzw. § 16 Abs. 4 n. F. als Ergänzungs- oder Fachkraft im Anstellungsschlüssel berücksichtigt werden können. Zu den Teamkräften zählen insbesondere Hauswirtschaftskräfte, Verwaltungskräfte und Assistenzkräfte nach Block A des Gesamtkonzepts für die berufliche Weiterbildung für Kindertageseinrichtungen des Staatsministeriums. Auch Praktikumsstellen können grundsätzlich weiterhin vom Träger über die Teamkräftepauschale refinanziert werden, solange die Praktikantinnen und Praktikanten nicht unter § 16 fallen und nicht von der Allgemeinverfügung erfasst sind.

Zu Nr. 12 (3. Abschnitt AVBayKiBiG-E)

Mit der Neufassung erfolgt eine grundlegende Umstrukturierung. Im Interesse der Rechtsklarheit werden die förderrechtlichen Vorgaben übersichtlich und thematisch gegliedert zusammengeführt.

Zu § 19

Um einen klaren Ausgangspunkt für die im BayKiBiG verankerte jährliche Fortschreibung des Basiswerts zu schaffen, wird der bestehende Wert für die Endabrechnung 2025 in Abs. 1 einmalig im Gesetz festgeschrieben. Außerdem wird die Berechnung der Dynamisierung des Basiswerts deutlich vereinfacht. Die jährliche Fortschreibung erfolgte bislang unter Zugrundelegung sämtlicher Entgeltgruppen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Sozial- und Erziehungsdienst unter Berücksichtigung der Entgeltnebenkosten. Dies erforderte aufwendige Berechnungen, die für die Praxis zudem nur schwer nachvollziehbar waren. Im Interesse einer deutlichen Verfahrensvereinfachung und zur frühzeitigen Schaffung von Planungssicherheit für Träger und Kommunen wird die Berechnung für die Fortschreibung des Basiswerts auf die Entgeltgruppe 8a, Stufe 4 und den entsprechenden Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung beschränkt.

In Abs. 2 wird die stufenweise Erhöhung des Qualitätsbonus durch die aus der Umschichtung der direkten Familienleistungen frei werdenden Mittel entsprechend Art. 29 Abs. 1 BayKiBiG mit vorläufigen Werten bis zum Endausbau 2029 festgelegt. Dabei berücksichtigt ist auch die Umschichtung der Mittel für den Beitragszuschuss, die U3-Bundemittelrichtlinie und die Erhöhung des Buchungszeitfaktors im U3-Bereich. Für den Bewilligungszeitraum 2027 werden Haushaltsmittel in Höhe von circa 943,5 Mio. € bereitgestellt, für den Bewilligungszeitraum 2028 Haushaltsmittel in Höhe von circa 1 189,1 Mio. € und ab dem Bewilligungszeitraum 2029 jährlich jeweils circa 1 197,6 Mio. €, jeweils nach Abzug der für die Refinanzierung der durch die Reform umgesetzten Verbesserungen bei Tagespflege, Mini-Kita und Kindern mit Gewichtungsfaktor 4,5 eingesetzten Mittel. Für die Berechnung des Qualitätsbonus wird auf die Zahl der im Bewilligungszeitraum betreuten Kinder unter Berücksichtigung des Gewichtungs- und Buchungszeitfaktors abgestellt. Die Endabrechnung des Qualitätsbonus erfolgt daher jeweils in dem zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahr. Der vorläufige Wert für die Förderabschläge und der endgültige Wert für die Endabrechnung des vorletzten Bewilligungszeitraums werden jährlich bekannt gegeben. Der Qualitätsbonus wird ab dem Bewilligungszeitraum 2027 nicht mehr dynamisiert.

Zu § 20

Mit den Anpassungen werden sämtliche die Buchungszeit betreffenden Regelungen in einer Norm zusammengeführt. Die bisherige historisch bedingte Aufspaltung der Regelungen auf BayKiBiG und AVBayKiBiG entfällt. Der um 0,15 erhöhte Buchungszeitfaktor nach § 24 Abs. 1 Satz 2 a. F. wird pauschaliert in den Qualitätsbonus umgeschichtet. Für Kinder mit (drohender) Behinderung werden bedarfsangepasst auch kürzere Betreuungszeiten in der Förderung berücksichtigt.

Zu § 21

Mit den Anpassungen werden sämtliche die Gewichtungsfaktoren betreffenden Regelungen in der AVBayKiBiG zusammengeführt.

Zu § 22

Die Vorschrift regelt die staatliche Teamkräfteförderung. Mit vorläufigen Werten wird eine stufenweise Erhöhung der Teamkräftepauschale bis zum betragsmäßigen Endausbau 2028 und 2029 festgelegt. Für den Bewilligungszeitraum 2027 werden Haushaltsmittel in Höhe von circa 283,9 Mio. € bereitgestellt und für die Bewilligungszeiträume 2028 und 2029 jeweils Haushaltsmittel in Höhe von circa 399,7 Mio. €. Für die Berechnung der endgültigen Teamkräftepauschale wird auf die Zahl der genehmigten Plätze abgestellt, für die im jeweiligen Bewilligungszeitraum eine Teamkräftepauschale beantragt wurde. Die Endabrechnung der Teamkräftepauschale erfolgt daher jeweils in dem zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahr. Der vorläufige Wert für die Förderabschläge und der endgültige Wert für die Endabrechnung des vorletzten Bewilligungszeitraums werden jährlich bekannt gegeben. Die Teamkräftepauschale wird ab dem Bewilligungszeitraum 2030 jährlich entsprechend der Fortschreibung des Basiswerts dynamisiert. Die Pauschale wird pro Platz gewährt. Voraussetzung ist, dass die Kraft mit dem Träger in einem Beschäftigungsverhältnis steht und in einer Einrichtung des Trägers eingesetzt wird. Die Beschäftigung muss der konkreten Einrichtung (in einem bestimmten Wochenstundenumfang) eindeutig zurechenbar sein. Die Platzpauschale wird unabhängig vom Beschäftigungsumfang für bis zu 50 Plätze gewährt. Bis zu dieser Grenze ist lediglich erforderlich, dass mindestens eine Teamkraft beschäftigt wird. Um eine tragfähige personelle Grundausstattung zu ermöglichen, wird für diese Plätze eine erhöhte Sockelpauschale gewährt. Sofern mehr Plätze für die Berechnung der Pauschale berücksichtigt werden sollen, wird ein gestaffelter Mindestumfang für die Beschäftigung der Teamkraft bzw. Teamkräfte vorgegeben. Diese Regelung dient dem Ausgleich zwischen einer unbürokratischen Bereitstellung der personenbezogenen Förderung und der qualitativen Steuerung, um sicherzustellen, dass die Förderung tatsächlich zu einer Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen in der Einrichtung führt und damit eine qualitativ hochwertige Bildungsarbeit unterstützt. Das BayKiBiG steuert auch hier nur über Mindestvorgaben und Finanzierungsanreize. Der effektive Mitteleinsatz liegt in der Verantwortung der Träger. Die gestaffelte Vorgabe für Mindestwochenstunden greift über die Übergangsvorschrift in § 34 n. F. erst ab dem

Jahr 2028, wenn die für die Teamkräfteförderung zur Verfügung stehenden Mittel in voller Höhe aufgewachsen sind.

Zu § 23

Die Vorschrift regelt die staatliche Kindertagespflegepauschale. Die Pauschale wird in Abhängigkeit der in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt tätigen Kindertagespflegepersonen gewährt. Für die Ermittlung der Zahl wird auf die Kinder- und Jugendhilfestatistik nach §§ 98 ff. SGB VIII abgestellt. Dabei werden alle Personen mit Pflegeerlaubnis unabhängig von einem bestehenden Betreuungsverhältnis einbezogen (derzeit Ziffer 1.6 in der Statistik). Damit werden auch die in der Ersatzbetreuung eingesetzten Kindertagespflegepersonen für die Berechnung der Pauschalzahlung berücksichtigt. Maßgeblich sind jeweils die Werte des Vorjahres. Dadurch wird eine frühzeitige Auszahlung im Jahr ermöglicht, sodass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht in Vorleistung gehen müssen. Die Berechnung der Pauschale kann ohne zusätzliche Meldung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen. Es sind weder Angaben zu den Kindern noch zu den Kindertagespflegepersonen erforderlich. Hiermit wird der Aufwand für die Kommunen deutlich reduziert. Indem nicht auf individuelle Angaben, sondern auf allgemein verfügbare statistische Auswertungen abgestellt wird, entfällt auch das Erfordernis für Belegprüfungen in diesem Bereich. Dies bringt eine weitere Entlastung für die Regierungen. Im Zuge der Umstellung bleibt das Gesamtvolumen der staatlichen Mittel unverändert. Zur Stärkung der Kindertagespflege erfolgt bei der erstmaligen Umschichtung eine Erhöhung der Haushaltsmittel um 10 %. Die Kindertagespflegepauschale wird jährlich entsprechend der Fortschreibung des Basiswerts dynamisiert. Im Einzelfall kann es durch die Umwandlung in eine Pauschalzahlung zu einer Umverteilung der Mittel kommen. Diese zwingende Folge der Entbürokratisierung wird durch die erhebliche Verwaltungsvereinfachung kompensiert. Die Zahlungen im Verhältnis zwischen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Kindertagespflegeperson bleiben wie bisher im Verantwortungsbereich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Wie bisher im Rahmen des Art. 20a BayKiBiG a. F. können sich auch weiterhin die Kommunen zusätzlich freiwillig an der Refinanzierung insbesondere von Großtagespflegestellen beteiligen. Hierfür vor Ort entsprechende Strukturen zu schaffen, obliegt den nach dem SGB VIII verantwortlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Es steht ihnen dabei frei, ob sie die Refinanzierung der Kindertagespflege künftig kindbezogen ausgestalten, an bestimmte Qualitätsmerkmale oder tatsächliche Sach-/Betriebskosten der Großtagespflegestelle knüpfen.

Zu § 24

Die Vorschrift regelt die staatliche Funktionsstellenpauschale. Die Pauschale wird in Abhängigkeit der in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt bestehenden Kindertageseinrichtungen gewährt. Für die Ermittlung der Zahl wird auf die Kinder- und Jugendhilfestatistik nach den §§ 98 ff. SGB VIII abgestellt. Maßgeblich sind jeweils die Werte des Vorjahres. Dadurch wird eine frühzeitige Auszahlung im Jahr ermöglicht, sodass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht in Vorleistung gehen müssen. Die Berechnung der Pauschale kann ohne zusätzliche Meldung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen. Für die Funktionsstellenpauschale werden Haushaltsmittel in Höhe von circa 29,4 Mio. € je Bewilligungszeitraum bereitgestellt. Über die Funktionsstellenpauschale erhalten die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit, die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in ihrem Zuständigkeitsbereich fachlich zu unterstützen, insbesondere in den Bereichen der Sprachförderung, der digitalen Bildung und der Pädagogischen Qualitätsbegleitung. Die Verwendung der Pauschale ist dabei nicht auf die ausdrücklich genannten Themen beschränkt. Es bleibt den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zudem überlassen, ob und nach welchem Maßstab die Mittel an die Träger und Verbände weitergereicht werden oder ob der Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst Stellen besetzt. Die kommunale Eigenverantwortung wird gestärkt. Einrichtungen mit besonderen sozialen und inhaltlichen Herausforderungen können vor Ort gezielt unterstützt werden. Die fachliche und wissenschaftliche Begleitung der Funktionsstellenpauschale im Sinne einer Qualitätsentwicklung und -sicherung kann durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) erfolgen.

Zu Nrn. 13 und 14

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 15 (§ 19 AVBayKiBiG)

Durch die Anpassungen erfolgen eine Straffung und Zusammenführung der Verfahrensvorschriften. An der inhaltlichen Ausgestaltung des Verfahrens zur kindbezogenen Förderung und Umsetzung in der Praxis ergeben sich keine Änderungen. Die Abwicklung der neuen Teamkräfteförderung wird in dieses bewährte Verfahren integriert.

Mit Abs. 3 wird festgesetzt, dass die Auszahlung der Kindertagespflege- und der Funktionsstellenpauschale als Einmalzahlung in voller Höhe erfolgt. Hierfür sind keine Abschlagszahlungen vorgesehen. Bei frühzeitiger Antragstellung können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zahlung somit bereits frühzeitig zu Beginn des Bewilligungszeitraums und vollständig im Voraus erhalten.

Mit Abs. 4 erfolgt die ausdrückliche Klarstellung, dass für die Bewilligung der kindbezogenen Förderung und der Teamkräftepauschale das Erklärungsprinzip gilt. Eine inhaltliche Vorprüfung der Bewilligungsbehörden ist nicht erforderlich.

Zu Nr. 16 (§ 20 und § 21 AVBayKiBiG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 17 (§ 22 AVBayKiBiG)

Es handelt sich um Änderungen in Folge der Einführung der Teamkräftepauschale und der Ablösung des Beitragszuschusses.

Zu Nr. 18 (§ 23 AVBayKiBiG)

Es handelt sich überwiegend um redaktionelle Folgeänderungen und eine Verankerung des in der Praxis üblichen Vorgehens. Durch die Ergänzungen in Abs. 2 wird aus Gründen der Rechtsklarheit entsprechend den Regelungen im Zuwendungsrecht die Aufbewahrungsfrist für förderrelevante Unterlagen geregelt. Abweichend von der Grundregelung beschränkt sich die Aufbewahrungsfrist für die Beobachtungsbögen auf ein Jahr nach dem Ausscheiden des Kindes aus der Kindertageseinrichtung. Durch die Ergänzungen in Abs. 4 wird aus Gründen der Rechtsklarheit und Verwaltungsvereinfachung eine Bagatellgrenze für Rückforderungen in Höhe von bis zu 1000 € festgesetzt.

Zu Nr. 19 (§ 24 AVBayKiBiG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 20 (§ 25 AVBayKiBiG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung der Vorgaben zu Buchungszeiten und Schließtagen. Durch die Einfügung von Satz 4 wird die bisher für die Vollendung des dritten Lebensjahrs geltende Vorgabe zur Fortgewährung des erhöhten Gewichtungsfaktors unabhängig von der Einrichtungsart auf alle Änderungen der Gewichtungsfaktoren ausgeweitet und ist als Kann-Regelung ein Angebot an die Einrichtungsträger. Neuer Anwendungsfall für die Regelung ist das Entfallen des Faktors 4,5 im Jahresverlauf. Die Vorschrift fingiert das Fortbestehen des erhöhten Gewichtungsfaktors bis zum Ende des Kindergartenjahres, auch wenn die erhöhte Förderung etwa aufgrund einer vorübergehenden Nichterbringung von Eingliederungshilfeleistungen entfallen würde. Dies ist gerechtfertigt, da der erhöhte Betreuungsaufwand des Kindes bei festgestelltem Eingliederungshilfebedarf sich in der Einrichtung auch niederschlägt, wenn z. B. Fachdienststunden als Eingliederungshilfeleistung aufgrund von Fachkräftemangel in diesem Bereich nicht erbracht werden können. Die Erweiterung ist mit einer deutlichen Entlastung der Träger, Fachberatungen und Bewilligungsbehörden verbunden. Diese Erleichterung gilt nicht, wenn der erhöhte Gewichtungsfaktor lediglich für den Zeitraum der Antragstellung aufgrund der Sonderregelung in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 letzter Halbsatz gewährt wurde.

Zu Nr. 21 Buchst. c (§ 29 AVBayKiBiG)

Mit der Anpassung in Abs. 3 wird festgelegt, dass der pauschale Gewichtungsfaktor für die Förderung der Mini-Kitas keine Auswirkungen auf die Berechnung des Anstellungsschlüssels hat.

Zu Nr. 21 Buchst. d (§ 29 AVBayKiBiG)

In Abs. 4 wird das Verfahren zur Feststellung der Bedarfsnotwendigkeit geregelt. Die Vorgabe dient dem Schutz der Träger und soll Planungssicherheit ermöglichen. Gleichzeitig wird die Möglichkeit für die Kommunen eröffnet, die Entscheidung über die Bedarfsnotwendigkeit in regelmäßigen Abständen zu hinterfragen und an geänderte Verhältnisse anzupassen. Über den Zeitraum der drei Jahre hinaus wird somit kein Vertrauensschutz der Träger auf Fortgewährung der Förderung als Mini-Kita begründet. Sofern keine weitere Anerkennung als bedarfsnotwendig erfolgt, fällt die Einrichtung ab Beginn des folgenden Bewilligungszeitraums auf die reguläre Förderung nach dem BayKiBiG zurück.

Zu Nr. 22

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nrn. 23 bis 26 (§ 27, § 28, § 29 und § 30 AVBayKiBiG)

Es handelt es sich um eine Änderung in Folge der Anpassungen zu Art. 14a BayKiBiG a. F. bzw. Art. 13 BayKiBiG n. F.

Zudem wird der Vorsitz um ein weiteres stellvertretendes Mitglied erweitert, um insbesondere familienbedingte Ausfälle zu kompensieren und die Arbeitsbelastung der Vorsitzenden in einem vertretbaren Umfang zu halten.

Zu Nrn. 28 und 29 (§ 34 AVBayKiBiG-E und § 32 AVBayKiBiG)

Mit der Übergangsvorschrift wird festgesetzt, dass die Vorgabe der Mindestwochenstunden im Rahmen der Teamkräftepauschale erst ab dem Jahr 2028 greift, wenn die für die Teamkräfteförderung zur Verfügung stehenden Mittel in voller Höhe aufgewachsen sind. Die Übergangsvorschrift kann aufgrund Zeitablaufs perspektivisch wieder aufgehoben werden.

Zu § 3 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze)**Zu Nr. 1 (Art. 12 AGSG)**

Die Vorgabe in Art. 12 a. F. wird aufgehoben, da sie keinen relevanten Regelungsgehalt besitzt. Sofern sich die fehlende Anwendbarkeit nicht bereits unmittelbar aus dem Regelungsgehalt der Normen ergibt, werden Einschränkungen des Geltungsbereichs im Interesse der Rechtsklarheit unmittelbar bei den betroffenen Vorgaben verortet.

Zu Nr. 2 (Art. 13 AGSG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Art. 12 a. F. Durch die Einfügung wird der bisherige Status quo aufrechterhalten. Der bloße Vorrang der freien Jugendhilfe wird bereits im BayKiBiG geregelt. Ein zusätzliches Hinwirken ist im Bereich der Kindertagesbetreuung nicht erforderlich.

Zu Nr. 3 (Art. 24 AGSG)

Im Interesse der Rechtsklarheit wird die Zuständigkeit künftig umfassend in Art. 45 geregelt.

Zu Nrn. 4 und 5 (Art. 34 und 37 AGSG)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung an die aktuelle Rechtslage.

Zu Nr. 7 (Art. 41a AGSG-E)

Es handelt sich um eine Verschiebung aus Art. 43 a. F.

Zu Nr. 9 (Teil 7 Abschnitt 4 AGSG-E)

Die Systematik des AGSG wird angepasst, um die unterschiedlichen Regelungsstrukturen für Kindertagespflege, Kindertagesbetreuung und weiteren Leistungen und Angebote der Jugendhilfe übersichtlicher darzustellen.

Zu Art. 42

Es handelt sich um eine Verschiebung aus Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG a. F. Die Konkretisierung der Vorgaben zur Pflegeerlaubnis werden als Ausführungsbestimmung zum SGB VIII einheitlich im AGSG zusammengeführt. Mit Abs. 2 erfolgt durch die Anhebung

der Zahl der maximal zulässigen gleichzeitig anwesenden Kinder die Verstärkung des Modellversuchs „Erweiterte Großtagespflege“. Gleichzeitig erfolgt klarstellend die Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung. Eine gemeinschaftliche Betreuung im Team ist in der Großtagespflege auch weiterhin nicht zulässig. Die Beschränkung der Zahl der Betreuungsverhältnisse wird im Interesse einer weiteren Flexibilisierung aufgehoben. Die konkrete Vermittlung der Kinder an die Kindertagespflegeperson erfolgt ohnehin durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sodass auch künftig eine Steuerung durch die Aufsichtsbehörde gesichert bleibt. Zudem bleibt zur Sicherung des Kindeswohls die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder beschränkt.

Zu Art. 43

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Zu den Auszahlungsmodalitäten werden keine Vorgaben mehr gemacht. Das Verhältnis zwischen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Kindertagespflegeperson wird ausschließlich auf kommunaler Ebene ausgestaltet.

Zu Nr. 11 (Art. 44 AGSG)

Es handelt sich um eine Verschiebung aus Art. 9 Abs. 1 BayKiBiG a. F. Die Regelung erweitert den Anwendungsbereich der Betriebserlaubnispflicht. §§ 45 f. SGB VIII regelt die Betriebserlaubnispflicht nur für Einrichtungen mit Gebäudebezug. Das BayKiBiG lässt auch die Förderung von Einrichtungen ohne Gebäudebezug, insbesondere von Waldkindergärten, zu. Für diese Einrichtungen sowie für Einrichtungen, die keinen Gebäudebezug haben und gleichzeitig z. B. aufgrund zu geringer Öffnungs- oder Besuchszeiten keine Bildungseinrichtungen im Sinne des BayKiBiG sind, wird das Erfordernis der Betriebserlaubnis im AGSG aus Gründen des Kinderschutzes ergänzt.

Zu Nr. 12 Buchst. b (Art. 45 AGSG)

Mit der Regelung wird die Zuständigkeit für Betriebserlaubniserteilung und Aufsicht für den Bereich der Kindertagesbetreuung festgelegt. Diese Abweichung von der allgemeinen Zuständigkeitsregelung des Art. 45 Abs. 1 war bisher in Art. 24 a. F. verortet. Sie wird inhaltlich insofern angepasst, als dass die Zuständigkeit künftig einheitlich und unabhängig von einer Förderfähigkeit nach dem BayKiBiG geregelt wird. Bislang waren die Regierungen unabhängig von der Trägerschaft für alle erlaubnispflichtigen, aber nicht-förderfähigen Einrichtungen zuständig. Die Abgrenzung bereitete in der Praxis oft Schwierigkeiten. Insbesondere wenn sich die für die Förderfähigkeit notwendigen Mindestöffnungs- bzw. Besuchszeiten von Einrichtungen laufend verändern. Die Zuständigkeit ist nunmehr eindeutig geregelt und verteilt sich entsprechend der allgemeinen Regelung auf die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden. Damit wird auf die Problemanzeichen aus der Praxis reagiert und zusätzliche Rechtsklarheit geschaffen.

Zu Nr. 12 Buchst. c (Art. 45 AGSG)

Es handelt sich um eine Verschiebung aus Art. 44 a. F. mit Folgeänderung aufgrund der Neuregelung in Art. 44 n. F. Außerdem wird das Staatsministerium anstelle der Staatsregierung als Verordnungsgeber festgelegt, da für den Anwendungsbereich eine Ressortverordnung als ausreichend erachtet wird.

Zu Nrn. 13 bis 15

Es handelt sich um redaktionelle (Folge-)Änderungen. Die Art. 45a und 45b werden formell aufgehoben, verschieben sich jedoch inhaltsgleich in den neuen Teil 7 Abschnitt 6 „Rechtsanspruch“.

Zu Nr. 16 (Art. 48 AGSG)

Neben Folgeänderungen wird die Vorschrift in Abs. 2 an die bestehende Verfahrenspraxis angepasst. Es ergeben sich dadurch im Vollzug keine Änderungen. Die Vorschrift gilt aufgrund der Bereichsausnahme in Abs. 4 nicht für den Bereich der Kindertagesbetreuung. Dies ist nicht erforderlich, denn im Bereich der Kindertageseinrichtung gibt es keinen Anwendungsfall, in dem das Jugendamt nicht entweder selbst zuständige Behörde oder als Landkreis oder kreisfreie Stadt selbst der Einrichtungsträger ist.

Zu Nr. 17 (Art. 49 AGSG)

Der Satz hat seit der letzten Änderung des AGSG keinen eigenen Regelungsgehalt und kann daher gestrichen werden.

Zu Nr. 18

Es handelt sich um eine formelle Neugliederung. Die Art. 49a und 49b entsprechen den bisherigen Art. 45a und 45b in der ab 1. August 2026 geltenden Fassung nach dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/9021).

Zu § 4 (Änderung der Grundschulordnung)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 5 (Änderung der Fachakademieordnung)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 29.04.2026 - Die LAGE in Bayern e.V. (DEBYLT02DB)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 29.04.2026 - Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V. (DEBYLT0118)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Von: Landeselternbeirat (StMAS)
<Landeselternbeirat@stmas.bayern.de>
An: Referat-V3 (StMAS) <Referat-V3@stmas.bayern.de>
Barthelmäs, Birgit (StMAS)
<Birgit.Barthelmaes@stmas.bayern.de>; Weiß, Benedikt
(StMAS) <Benedikt.Weiss@stmas.bayern.de>; Referat-V4
CC: (StMAS) <Referat-V4@stmas.bayern.de>;
Landeselternbeirat (StMAS)
<Landeselternbeirat@stmas.bayern.de>
Gesendet am: 15.04.2026 10:52:58
Betreff: Verbändeanhörung zum Gesetz zur Änderung des
Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und
weiterer Rechtsvorschriften; Stellungnahme des
Landeselternbeirats

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anbei übersenden wir die **Stellungnahme** des Landeselternbeirats im Rahmen der Verbändeanhörung zum **Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**.

Der Landeselternbeirat ist mit der Lobbyregister-ID **DEBYLT045D – Landeselternbeirat** im Bayerischen Lobbyregister angemeldet.

Für Rückfragen stehen der Landeselternbeirat bzw. die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Birzer

Geschäftsstelle des Landeselternbeirats
Tel.: 089 1261 1188

Winzererstraße 9 | 80797 München



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Landeselternbeirat, Winzererstr.9, 80797 München

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales
Referat V3
Winzererstr. 9
80797 München

Ausschließlich per E-Mail
Referat-V3@stmas.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

StMAS-V3/65111-1/874 vom 10.03.2026

StMAS-LEB/10003.06-1/1

15.04.2026

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und weiterer Rechtsvorschriften;

hier: Stellungnahme des Landeselternbeirats im Rahmen der Verbändeanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landeselternbeirat Bayern begrüßt die geplante Weiterentwicklung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) ausdrücklich. Die vorgesehenen Änderungen greifen zentrale Herausforderungen der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung auf und setzen wichtige Impulse für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in Bayern. Insbesondere Ansätze zur Entbürokratisierung, zur strukturellen Weiterentwicklung des Systems und zu mehr Transparenz werden aus Elternsicht ausdrücklich begrüßt.

Gleichzeitig sieht der Landeselternbeirat in zentralen Bereichen weiteren Handlungsbedarf. Aus Sicht der Eltern ist es entscheidend, dass die geplanten Änderungen tatsächlich zu einer spürbaren Entlastung der Familien führen, die pädagogische Qualität nachhaltig gesichert und weiterentwickelt wird, sowie die Verlässlichkeit im System der Kindertagesbetreuung gewährleistet bleibt.

Der Landeselternbeirat bringt sich daher im Rahmen der Verbändeanhörung mit folgenden Anmerkungen und Empfehlungen ein.

1. **Elternbeiträge:**

zu Art. 20 BayKiBiG n.F. und zur Streichung § 21 AVBayKiBiG a.F., Beitragszuschuss:

Der Landeselternbeirat begrüßt die administrative Vereinfachung durch die Überführung des Zuschusses zum Elternbeitrag in die allgemeine Förderung, sofern diese auch für die Familien tatsächlich zu einer spürbaren und nachvollziehbaren Entlastung führt. Der Landeselternbeirat weist jedoch darauf hin, dass diese Systemumstellung für die Eltern kostenneutral und transparent erfolgen muss und insbesondere keine indirekten Beitragserhöhungen entstehen dürfen. Es ist gesetzlich sicherzustellen, dass die 100 € durch die Träger verpflichtend, unmittelbar und nachweisbar beitragsmindernd in die jeweiligen Gebührenordnungen (Tabellenwirksamkeit) überführt werden. Dies ist im BayKiBiG oder in der zugehörigen Ausführungsverordnung verbindlich zu regeln und durch die zuständigen Aufsichtsbehörden regelmäßig zu überprüfen.

Laut Auskunft des StMAS verbleiben die finanziellen Mittel im System und werden lediglich über andere Kanäle an die Träger geleitet. Zudem werden durch den Entfall des Familiengeldes und Krippengeldes sowie die Nichteinführung des Kinderstartgeldes zusätzliche Mittel frei, die ebenfalls in das System der Kindertagesbetreuung fließen. Angesichts dieser erheblichen zusätzlichen Mittelzuflüsse an die Träger ist es zwingend erforderlich, dass die Elternbeiträge im ersten Jahr nach Wegfall des Beitragszuschusses stabil bleiben und nicht erhöht werden. Auch dies muss im BayKiBiG oder der zugehörigen Ausführungsverordnung aufgenommen und anschließend wirksam überprüft werden. Eine indirekte („kalte“) Beitragserhöhung durch die Streichung des Zuschusses ohne eine garantierte und nachvollziehbare Senkung der Grundbeiträge ist ausdrücklich auszuschließen.

Der Landeselternbeirat erwartet für alle Förderungen eine inflationsbereinigte Dynamisierung, um eine schleichende Mehrbelastung der Familien zu verhindern. Neben dem Basiswert und der Teamkräftepauschale soll auch der Qualitätsbonus dynamisch gestaltet werden, um die Effektivität der Förderung dauerhaft zu sichern und zusätzliche Belastungen für Eltern zu vermeiden.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass Elternbeiträge und deren Zusammensetzung für Familien transparent und nachvollziehbar dargestellt werden. Eltern müssen erkennen können, in welcher Weise staatliche Förderungen zu einer konkreten Entlastung beitragen.

2. Qualität

Der Landeselternbeirat unterstützt die zusätzlichen staatlichen Leistungen zur Entbürokratisierung der Finanzierung von Teamkräften, da diese dazu beitragen können, pädagogisches Personal im Alltag zu entlasten und mehr Zeit für die direkte Arbeit mit den Kindern zu schaffen.

Zugleich begrüßt der Landeselternbeirat den Wunsch nach einem breit gefächerten Angebot an Kindertageseinrichtungen. Insbesondere kleinere Einrichtungen sieht der Landeselternbeirat im vorliegenden Gesetzesentwurf als benachteiligt, da die Förderung der Teamkräfte ausschließlich an die Platzanzahl gekoppelt ist und strukturelle Unterschiede zwischen Einrichtungen unzureichend berücksichtigt. Gerade diese Kitas benötigen verlässliche Unterstützung, damit pädagogische Fachkräfte nicht regelmäßig für hauswirtschaftliche oder organisatorische Aufgaben eingesetzt werden, sondern sich auf ihre Kernaufgabe, die direkte Arbeit und Beziehungsarbeit mit den Kindern, konzentrieren können. Dafür sollte die Pauschale für kleinere Einrichtungen, insbesondere für die ersten 50 Kinder, deutlich höher ausgestaltet werden.

Der Landeselternbeirat betont, dass eine hohe pädagogische Qualität maßgeblich von stabilen Beziehungen, ausreichend Zeit für jedes Kind und verlässlichen personellen Rahmenbedingungen abhängt. Gleichzeitig ist zu erwarten, dass die vorgesehene Funktionsstellenpauschale nicht ausreicht, um das bisher erreichte Qualitätsniveau langfristig zu sichern. PQBs sind ein zentrales Instrument zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen und ermöglichen eine gezielte Unterstützung bei individuellen Herausforderungen. Sprach-Kitas leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur frühkindlichen Sprachförderung, Integration und Chancengerechtigkeit und müssen daher dauerhaft und verlässlich abgesichert werden. Beide Maßnahmen tragen maßgeblich dazu bei, die pädagogische Qualität und Chancengerechtigkeit in den Einrichtungen zu sichern.

Zudem fordert der Landeselternbeirat ein aussagekräftiges und transparentes Monitoring des tatsächlichen Betreuungsschlüssels im Alltag der Einrichtungen. Vielmehr müssen insbesondere Ausfallzeiten, etwa durch krankheitsbedingte Abwesenheiten des Personals, systematisch berücksichtigt werden, um die tatsächliche Betreuungssituation realistisch bewerten zu können.

Die Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität bleibt ein zentrales Anliegen des Landeselternbeirats. Steigende Anforderungen an die frühkindliche Bildung müssen sich verbindlich in den strukturellen Rahmenbedingungen widerspiegeln und insbesondere eine bedarfsgerechte Verbesserung des tatsächlichen Betreuungsschlüssels ermöglichen.

Gleichzeitig erwarten Eltern eine verlässliche Betreuung im Alltag. Häufige Einschränkungen der Öffnungszeiten durch Personalausfälle belasten Familien erheblich. Die Reform muss daher Maßnahmen enthalten, die eine höhere Verlässlichkeit der Betreuung sicherstellen.

3. Elternbeirat

Der Landeselternbeirat fordert nachdrücklich, die Mitwirkungsrechte der Eltern im Elternbeirat gemäß Art. 12 BayKiBiG n.F. zu erhalten und weiter zu stärken. Die Absätze 1 bis 4 sind dabei unverzichtbar, um einen verbindlichen, kontinuierlichen und transparenten Austausch zwischen Einrichtung, Träger und Elternbeirat sicherzustellen. Insbesondere Absatz 3 ist essenziell, da er die konkrete Einbindung des Elternbeirats in zentrale Entscheidungsprozesse sicherstellt und darf daher nicht gestrichen werden.

Darüber hinaus muss der Elternbeirat weiterhin das Recht haben, in alle wesentlichen Entscheidungen, die bislang als Beispiele aufgeführt waren, frühzeitig angehört und beteiligt zu werden. Wenn diese beispielhaften Regelungen aus dem Gesetz gestrichen werden, entfällt eine wichtige Orientierung dafür, in welchen Fällen der Elternbeirat verbindlich einzubinden ist. Eine Einschränkung dieses Rechts würde nicht nur die demokratische Mitbestimmung der Eltern untergraben, sondern Transparenz und Akzeptanz der Entscheidungen in den Einrichtungen gefährden.

Die Beteiligung der Eltern ist ein zentraler Bestandteil einer qualitativ hochwertigen und demokratisch legitimierten frühkindlichen Bildung. Nur durch aktive Mitwirkung können die Interessen der Familien wirksam vertreten und tragfähige, zukunftsorientierte Entscheidungen für Kinder und Einrichtungen getroffen werden. Deshalb ist es erforderlich, die Rechte des Elternbeirats gesetzlich klar zu sichern und perspektivisch weiter auszubauen.

Voraussetzung für eine wirksame Mitwirkung ist zudem, dass Elternbeiräte frühzeitig, umfassend und verständlich informiert werden. Nur so können sie ihre gesetzlich vorgesehene Rolle tatsächlich wahrnehmen. Der Elternbeirat ist nicht lediglich ein beratendes Gremium, sondern eine zentrale Vertretung der Elterninteressen in den Einrichtungen.

Die ersatzlose Streichung des Art. 14 Abs. 5 BayKiBiG a.F. wird vom Landeselternbeirat unterstützt.

4. Kinderschutz

Der Landeselternbeirat bewertet die geplante ersatzlose Streichung von Art. 9b BayKiBiG a.F. zum Kinderschutz als äußerst kritisch, da sie zentrale Schutzmechanismen für Kinder in Kindertageseinrichtungen betrifft. Gerade in Kindertageseinrichtungen besteht ein besonders enges und kontinuierliches Vertrauensverhältnis zwischen Kindern und dem pädagogischen Fachpersonal. Zudem ermöglichen die kontinuierlichen Beobachtungen im pädagogischen Alltag eine frühzeitige Wahrnehmung von Auffälligkeiten, die in punktuellen Kontakten mit anderen Professionen häufig nicht in gleicher Weise erkannt werden können.

Die ausdrückliche gesetzliche Verankerung gibt dem Personal notwendige Handlungssicherheit und dient als wesentliche Grundlage, um gegenüber den Eltern

transparent zu kommunizieren, dass entsprechendes Handeln nicht optional, sondern gesetzlich geboten ist. Ein Wegfall dieser Regelung würde die Schutzfunktion für die Kinder erheblich schwächen und den Fachkräften eine zentrale rechtliche Legitimationsgrundlage für ihr präventives und intervenierendes Handeln nehmen.

Aus Sicht der Eltern ist es unerlässlich, dass der Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen klar, verbindlich und rechtssicher geregelt ist. Eine Abschwächung gesetzlicher Regelungen würde das Vertrauen der Familien in die Einrichtungen nachhaltig beeinträchtigen. Der Landeselternbeirat spricht sich daher ausdrücklich gegen die ersatzlose Streichung von Art. 9b BayKiBiG a.F. aus.

5. Inklusion

Der Landeselternbeirat begrüßt ausdrücklich, dass die völkerrechtlichen Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zur Inklusion nun im BayKiBiG Berücksichtigung finden und damit der Anspruch auf Teilhabe aller Kinder gestärkt wird. Die Verankerung dieses Leitprinzips ist ein bedeutender Schritt hin zu einer chancengerechten Bildung für alle Kinder.

Gleichzeitig stellt der Landeselternbeirat klar, dass eine rein terminologische Anpassung allein nicht ausreicht. Damit Inklusion in der Praxis gelingt, müssen die bestehenden Strukturen konsequent weiterentwickelt und an die individuellen Bedürfnisse aller Kinder angepasst werden. Dies erfordert insbesondere die Bereitstellung von zusätzlichem, qualifiziertem Personal sowie gezielte Investitionen in die Infrastruktur der Einrichtungen, um eine tatsächliche Teilhabe aller Kinder am Alltag der Einrichtung zu ermöglichen und Chancengerechtigkeit zu gewährleisten. Diese Ressourcen dürfen nicht aus dem bestehenden Regelbetrieb heraus gedeckt werden.

Der Landeselternbeirat erwartet daher, dass die gesetzlichen Änderungen mit konkreten und verbindlichen Umsetzungsmaßnahmen unterlegt werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass Inklusion nicht nur programmatisch verankert ist, sondern im pädagogischen Alltag tatsächlich wirksam gelebt wird.

Eltern erleben derzeit häufig lange Wartezeiten, unklare Zuständigkeiten und hohe organisatorische Hürden bei der Sicherstellung inklusiver Betreuung. Diese Verfahren müssen vereinfacht und beschleunigt werden. Gleichzeitig darf Inklusion nicht zu Lasten der Betreuungsqualität für alle Kinder gehen. Zusätzliche Anforderungen müssen mit entsprechend zusätzlichen Ressourcen unterlegt werden.

6. Schließtage

Schließtage von 30 auf 20 Tage senken: Der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch steht häufig in deutlicher Diskrepanz zu den Schließzeiten der Einrichtungen. Dies führt dazu, dass Urlaubstage vollständig für die Sicherstellung der Kinderbetreuung aufgebraucht werden müssen. Dies stellt insbesondere Alleinerziehende und Familien mit mehreren Kindern vor große organisatorische Herausforderungen. Unterschiedliche Schließzeiten zwischen Einrichtungen verschärfen diesen Planungsdruck zusätzlich, insbesondere wenn Geschwisterkinder verschiedene Einrichtungen besuchen. Dadurch wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erheblich erschwert, bis hin zur Einschränkung der Erwerbstätigkeit.

Vor diesem Hintergrund fordert der Landeselternbeirat die verbindliche Reduzierung der maximalen Schließtage von bisher 30 auf 20 Tage. Diese Regelung muss weiterhin im BayKiBiG selbst verankert bleiben und darf nicht in die Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) ausgelagert werden, um die gesetzliche Verbindlichkeit zu sichern. Die fünf zusätzlichen Tage für Fort- und Weiterbildungen sollen hiervon unberührt bleiben, da sie eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität darstellen.

Eine solche gesetzliche Festlegung schafft die notwendige Klarheit, Planbarkeit und Verlässlichkeit für Einrichtungen, Fachkräfte und Eltern gleichermaßen. Gleichzeitig erwarten Eltern, dass vereinbarte Öffnungszeiten grundsätzlich eingehalten werden. Häufige kurzfristige Einschränkungen aufgrund von Personalausfällen stellen Familien vor erhebliche Herausforderungen und müssen durch geeignete Maßnahmen reduziert werden. Verlässliche Betreuung ist eine zentrale Voraussetzung für die Erwerbstätigkeit von Eltern und damit auch für die wirtschaftliche Stabilität von Familien.

7. Landeselternbeirat

Der Landeselternbeirat begrüßt ausdrücklich die Aufhebung der Trennung zwischen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern, da dies die Arbeitsfähigkeit und Flexibilität des Gremiums verbessert.

Auch der Wegfall des Einflusses der Verbände auf die Nominierung wird positiv gesehen, da hierdurch die Unabhängigkeit des Gremiums gestärkt wird. Der fachliche Austausch mit den Dachverbänden kann davon unberührt fortgeführt werden.

Ebenso wird die vorgesehene Amtszeit von drei Jahren befürwortet, da sie die Kontinuität und Verlässlichkeit der Gremienarbeit fördert.

Der Landeselternbeirat hält eine Erhöhung der Mitgliederzahl von bislang 15 auf 20 Personen für erforderlich. Nur so kann die Vielfalt der Kindertagesbetreuung in Bayern angemessen repräsentiert werden, insbesondere im Hinblick auf unterschiedliche Trägerformen, Regierungsbezirke, urbane und ländliche Räume sowie verschiedene Kita-Formen. Zugleich trägt eine Erweiterung der gestiegenen

Arbeitsbelastung in der Elternmitwirkung Rechnung, indem Aufgaben und fachliche Vorarbeiten auf mehr Schultern verteilt werden. Gleichzeitig wird die Qualität der beratenden Arbeit für das Ministerium nachhaltig gesichert. Zugleich schlägt der Landeselternbeirat vor, die Quote für die Beschlussfähigkeit von 50 auf 40 Prozent der Mitglieder abzusenken, um die Handlungsfähigkeit des Gremiums zuverlässig sicherzustellen. Dies trägt den besonderen Bedingungen ehrenamtlicher Elternmitwirkung Rechnung, bei der kurzfristige Ausfälle etwa durch familiäre oder berufliche Verpflichtungen häufig auftreten. Eine Absenkung der Quote ist daher erforderlich, um die Arbeits- und Handlungsfähigkeit des Beirats auch bei personellen Engpässen sicherzustellen und eine fristgerechte Wahrnehmung seines gesetzlichen Mitwirkungsauftrags zu gewährleisten.

Der Landeselternbeirat spricht sich gegen eine Begrenzung auf lediglich eine einmalige Wiederernennung aus. Maßgeblich für die Mitgliedschaft sollte allein sein, dass die betreffende Person weiterhin ein eigenes Kind in einer Kindertageseinrichtung hat und dort dem Elternbeirat angehört. Eine zusätzliche zeitliche Beschränkung ist aus Sicht des Gremiums nicht erforderlich und würde die Kontinuität sowie den Erhalt wertvoller Erfahrungen in der Beiratsarbeit unnötig einschränken.

Zur Wahrung der Kontinuität ist vorzusehen, dass zwei Mitglieder der laufenden Amtsperiode aus den eigenen Reihen gewählt werden und auch der nachfolgenden Amtsperiode angehören. Auf diese Weise werden Erfahrungen, Arbeitsabläufe und fachliche Expertise verlässlich gesichert und weitergegeben.

Der Landeselternbeirat sollte frühzeitig und verbindlich in Gesetzgebungsprozesse einbezogen werden, die die Kindertagesbetreuung betreffen. Hierfür sind geeignete strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen sicherzustellen.

Der Landeselternbeirat ist mit der Lobbyregister-ID **DEBYLT045D – Landeselternbeirat** im Bayerischen Lobbyregister angemeldet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lena Huebner
stellvertretende Vorsitzende des Landeselternbeirats

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften:

Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege Bayern im Rahmen der offiziellen Verbändeanhörung

Im Rahmen der Verbändeanhörung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften haben sich die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege Bayern darauf verständigt, gemeinsam Stellung zu beziehen. Die Verbände anerkennen die mit der vorliegenden Reform des BayKiBiG sowie der zugehörigen AV-BayKiBiG verbundenen erheblichen Anstrengungen des Freistaats Bayern. Die Neugestaltung der Förderstrukturen und insbesondere die vorgenommene Umschichtung der Fördermittel sind das Ergebnis eines langjährigen und komplexen Reformprozesses, der den ernsthaften politischen Willen widerspiegelt, die Kindertagesbetreuung in Bayern auf ein stabileres finanzielles Fundament zu stellen.

Gerade weil wir diesen Reformprozess grundsätzlich befürworten und konstruktiv begleiten wollen, sehen wir uns in der Pflicht, auf wesentliche Punkte hinzuweisen, die aus unserer Sicht in der vorliegenden Fassung des Gesetzentwurfs noch nicht hinreichend gelöst sind. Die nachfolgenden Anmerkungen verstehen sich als fachlicher Beitrag im gemeinsamen Interesse einer zukunftsfähigen, qualitätsvollen und gerechten Kindertagesbetreuung in Bayern – und als Ausdruck unserer Mitverantwortung als starke zivilgesellschaftliche Partner des Freistaats.

Ausgestaltung des Qualitätsbonus – fehlende Dynamisierung

Zur Ausgestaltung des Qualitätsbonus merken wir kritisch an, dass durch die schrittweisen Umschichtungen und die im Jahr 2026 vorgezogene Erhöhung im Jahr 2027 die finanzielle Belastung im Bereich der Kindergärten und teilweise auch der Krippen stärker als die Entlastung sein wird. Ab 2028 ist hier mit einem Ausgleich zu rechnen. Dabei vertrauen wir darauf, dass die angekündigten Verbesserungen nicht durch Haushaltsberatungen für die Jahre 2028 und 2029 zur Disposition gestellt werden.

Als besonders problematisch sehen wir an, dass der Qualitätsbonus nicht dynamisiert ausgestaltet ist. Steigende Tarif- und Sachkosten werden durch einen nominal eingefrorenen Qualitätsbonus nicht aufgefangen – die Reform enthält damit von Beginn an Entwertungsmechanismen. Was heute als Verbesserung angekündigt wird, kann binnen kurzer Zeit durch Tarifsteigerungen und Inflation wieder aufgezehrt werden. Wir fordern, den Qualitätsbonus zu dynamisieren.

Strukturelle Benachteiligung kleiner Einrichtungen durch die Teamkräftepauschale

Kleine Kindertageseinrichtungen sind durch die Umstellung von Personalbonus und Assistenzkraftförderung auf die neue Teamkräftepauschale pro genehmigten Platz strukturell benachteiligt. Aufgrund ihrer begrenzten Platzkapazitäten können sie die für eine vergleichbare Förderung erforderliche Größenordnung nicht erreichen. Hinzu kommt, dass Einrichtungen wie Waldkindergärten in der Regel keine Teamkräfte im Bereich Verwaltung oder Hauswirtschaft beschäftigen, sondern ausschließlich pädagogisches Personal. Die Teamkräftepauschale kann daher nicht in vollem Umfang genutzt werden.

Die Überführung des Elternbeitragszuschusses in den Qualitätsbonus sowie die geltenden Mindeststundenvorgaben verschärfen die Situation zusätzlich. Insgesamt gefährdet die Abkehr vom bisherigen Personalbonus die wirtschaftliche Tragfähigkeit kleiner Einrichtungen. Wir fordern daher eine erhöhte Pauschale für kleine Einrichtungen sowie die Öffnung der Teamkräftepauschale für zusätzliches pädagogisches Personal.

Strukturelle Unterfinanzierung besteht weiter

Das BayKiBiG sieht bewusst keine Vollkostenfinanzierung vor, allerdings wird mit der nun vorgesehenen Erhöhung der Förderung nicht die allgemein für notwendig erachtete Förderquote von 90 % erreicht. Trotz höherer staatlicher Leistungen verbleibt das wirtschaftliche Risiko in erheblichem Umfang insbesondere bei freigemeinnützigen Trägern, bei denen in der Regel keine Puffer für dauerhaft strukturelle Unterfinanzierung vorhanden sind.

Hinzu kommt, dass der kommunale Defizitausgleich weiterhin eine freiwillige Leistung ist. Angesichts der sich verschärfenden Haushaltslage vieler Kommunen wächst das Risiko des Ausfalls erheblich. Die Reform verbessert das System, beseitigt seine Grundanfälligkeit jedoch nicht.

Politische Erwartung zu Elternbeitragsstabilisierung ist nicht erfüllbar

Stabile Elternbeiträge sind unter den aktuellen Bedingungen nicht realisierbar. Mit der Umwandlung des Elternbeitragszuschusses in den Qualitätsbonus wird die Verwendung der Mittel weniger nachvollziehbar. Zugleich fehlt eine ausreichende Refinanzierung der Träger, sodass regelmäßige Beitragsanpassungen unvermeidbar bleiben – solange die strukturelle Unterfinanzierung anhält und der Qualitätsbonus nicht dynamisiert wird. Für freigemeinnützige Träger gilt, dass sozialverträgliche Beiträge nicht auf Kosten der wirtschaftlichen Stabilität der Einrichtungen gehen dürfen.

Die Erwartungen, die durch die politische Kommunikation zur Reform geweckt wurden, kann das System in seiner jetzigen Form nicht erfüllen. Das gefährdet das Vertrauen von Familien und der Öffentlichkeit. Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern fordert deshalb eine ehrliche und transparente Kommunikation der Staatsregierung über realistische Beitragsentwicklungen.

Funktionskostenpauschale zerschlägt bestehende Systeme

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern begrüßt die gesetzliche Absicherung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung sowie die Fortführung der Sprachförderung und der Digitalcoaches. Allerdings rechnen wir bei einer Umsetzung des Vorhabens der Funktionsstellenpauschale, die an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt wird, mit einer Zerschlagung der bestehenden Systeme bei der Pädagogischen Qualitätsbegleitung und den Sprach-Fachberatungen. Freigemeinnützige Träger dieser Leistungen erhalten zukünftig keine direkte Förderung mehr. Das Ziel einer Entbürokratisierung wird konterkariert, wenn freigemeinnützige Träger zukünftig nicht mit einer Stelle, sondern mit 96 Landkreisen und kreisfreien Städten Antrags- und Bewilligungsverfahren durchlaufen müssen. Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern fordert eine bedarfsorientierte Ausgestaltung, die sicherstellt, dass Mittel gezielt dort eingesetzt werden, wo sie wirken sowie eine strukturell im Gesetz verankerte Teilhaben und Mitbestimmung der freien Träger.

Blinde Flecken der Reform - Im Gesetz bleiben wichtige Aspekte unberücksichtigt

1. Inklusion und Förderung von Kindern mit besonderem Förderbedarf

Die Reform bietet die Chance, die inklusive Betreuung in Bayern auf ein neues Fundament zu stellen. Diese Chance wird nach Einschätzung der Freien Wohlfahrtspflege Bayern in der aktuellen Fassung nicht ausreichend genutzt. Der Inklusionszuschlag und die entsprechenden Fördertatbestände müssen realitätsnah ausgestaltet und regelmäßig an die tatsächlichen Kosten inklusiver Betreuung angepasst werden. Es braucht verlässliche multiprofessionelle Strukturen, die über die Einzeleinrichtung hinausgehen und durch das Gesetz gefördert werden. Familien mit Kindern mit Behinderungen oder besonderem Förderbedarf benötigen eine verlässliche Versorgung mit einem Betreuungsplatz und dürfen durch bürokratische Hürden im Zugang zu inklusiven Plätzen nicht zusätzlich belastet werden.

2. Anreize zur Qualitätsentwicklung bleiben hinter der politischen Erwartung der Stabilisierung der Elternbeiträge zurück

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern sieht in der aktuellen Ausgestaltung keine ausreichende Grundlage, um Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen zu forcieren. Qualitätsentwicklung und Beitragsstabilisierung werden jedoch als zusammenhängende Ziele der Erhöhung des Qualitätsbonus benannt und stellen damit einen zentralen Aspekt der Reform dar – tatsächlich jedoch fehlen die strukturellen Voraussetzungen, um beides gleichzeitig zu gewährleisten. Solange Qualitätsanreize nicht auskömmlich finanziert und konsequent dynamisiert werden, entsteht für Träger kein realer Spielraum, Beitragssteigerungen aufzufangen. Die Folge: Qualitätsentwicklung und sozialverträgliche Elternbeiträge geraten in ein strukturelles Spannungsverhältnis, das zu Lasten der Einrichtungen und letztlich der Familien geht. Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern fordert, Qualitätsanreize so auszugestalten, dass sie ihre steuernde Wirkung tatsächlich entfalten – als verlässliches Instrument, nicht als politisches Signal.

3. Demographischer Wandel und rückläufige Kinderzahlen dürfen die Qualifizierungserfolge der letzten Jahre nicht negieren

Der demographische Wandel und rückläufige Kinderzahlen dürfen nicht dazu führen, dass die Qualifizierungserfolge der vergangenen Jahre zunichtegemacht werden. Das Land hat erhebliche Anstrengungen unternommen, um Fachkräfte aus- und weiterzubilden und somit dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Diese Entwicklung ist kein Selbstläufer – sie muss aktiv gesichert werden. Sinkende Belegungszahlen dürfen nicht automatisch zu einem Abbau des ausgebildeten Fachpersonals führen. Wer einmal qualifizierte Fachkräfte verliert, gewinnt sie nicht zurück. Die Reform muss daher Rahmenbedingungen schaffen, die es Trägern finanziell ermöglichen, verbesserte Fachkraftquoten dauerhaft zu halten und weiter auszubauen – unabhängig von kurzfristigen Schwankungen bei den Kinderzahlen. Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern fordert, dass die Reform konkrete Regelungen einführt, die sowohl die Verbesserung der Fachkraftquoten finanziell absichern als auch sicherstellen, dass aus- und weitergebildete Fachkräfte im System gehalten werden. Qualität in der Kindertagesbetreuung ist kein Kostenfaktor – sie ist eine gesellschaftliche Investition.

Überarbeitungsbedarf bei den Regelungen zur Kindertagespflege

Auch im Bereich der Kindertagespflege führt der Gesetzentwurf aus Sicht vieler Träger zu einer deutlichen Verschlechterung. Durch den Wegfall der kindbezogenen Förderung und die geplante Abschaffung des bisherigen § 20a entsteht die Sorge, dass die neue Systematik der Kopfpauschalen, die künftig an die Jugendämter ausgezahlt werden sollen, zu einer faktischen Schlechterstellung führt. Die Transparenz der Finanzierung sinkt, während gleichzeitig weder für die Kommunen noch für die Träger eine spürbare Entlastung erkennbar ist. Vielmehr ist absehbar, dass die Förder- und Sachkosten in der Kindertagespflege nicht steigen werden und damit keine Verbesserung der Rahmenbedingungen eintritt.

Besonders kritisch ist die Situation für Großtagespflegern mit Defizitverträgen. Durch die veränderte Förderlogik ergibt sich hier ein völlig neues Bild, das erhebliche wirtschaftliche Unsicherheiten mit sich bringt. Aus unserer Sicht besteht daher dringender Überarbeitungsbedarf, um sicherzustellen, dass die Kindertagespflege nicht ungewollt strukturell geschwächt wird und weiterhin ein verlässlicher Bestandteil der Angebotslandschaft bleibt.

Mitwirkungsrechte der freien Träger bzw. Freien Wohlfahrt wieder herstellen

Wir bedauern, dass mit dem Gesetzesentwurf sowie der AVBayKiBiG eine Streichung von Mitwirkungsrechten von Kita-Trägern und Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und damit die Aushebelung des Subsidiaritätsprinzips einhergeht. Entsprechend plädieren wir für Wiederherstellung der Rechte:

1. Wiederherstellung von BayKiBiG Art. 15 Satz 2

Die angemessene Beteiligung freigemeinnütziger Träger an Fortbildungsmaßnahmen wurde gestrichen. Diese Streichung stellt einen Einschnitt in das Subsidiaritätsprinzip dar und gefährdet über Jahrzehnte gewachsene, stark nachgefragte Strukturen im Fortbildungsbereich der Kita-Verbände.

2. AVBayKiBiG § 24 (neu) – Funktionsstellenpauschale:

Wir sprechen uns dafür aus, dass Zuwendungsempfänger im Sinne des Subsidiaritätsprinzips auch Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Bayern und deren Träger sein können. Die mit der angedachten Regelung drohende Auflösung über zehn Jahre aufgebauter Strukturen – insbesondere bei den Pädagogischen Qualitätsbeauftragten der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege – wäre ein irreparabler Verlust für die Qualitätsentwicklung in Bayern.

3. AVBayKiBiG § 30 Abs. 1 – Mitwirkung beim Landeselternbeirat:

Wir bedauern die vollständige Streichung der Mitwirkungsrechte der Landes-Trägerverbände und plädieren für deren vollumfängliche Wiederherstellung. Die Kommunalen Spitzenverbände, die Trägerverbände der Freien Wohlfahrtspflege Bayern, der Dachverband Bayerischer Träger für Kindertageseinrichtungen e.V., der Landesverband Wald- und Naturkindergärten in Bayern e.V., die LAGE in Bayern e.V. sowie der Landesverband Kinder in Tagespflege Bayern e.V. müssen ein Vorschlagsrecht für die Benennung der Mitglieder behalten.

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern steht weiterhin für einen konstruktiven Austausch bereit. Es muss unser gemeinsames Ziel sein, ein stabiles und für alle Familien zugängliches System der früh-kindlichen Bildung und Betreuung in Bayern zu stärken.

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern ist im Bayerischen Lobbyregister unter der Nummer DE-BYLT0378 registriert.

München, 17.04.2026

Von: Mario Schwandt <mario.schwandt@gew-bayern.de>
An: Referat-V3 (StMAS) <Referat-V3@stmas.bayern.de>
CC: Hilger Uhlenbrock <hilger.uhlenbrock@gew-bayern.de>;
Bernhard Baudler <bernhard.baudler@gew-bayern.de>;
Martina Borgendale <martina.borgendale@gew-bayern.de>
Gesendet am: 17.04.2026 15:30:41
Betreff: Stellungnahme der GEW - BayKiBiG

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die Stellungnahme der GEW Bayern bezüglich des Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften. Ihr Zeichen StMAS-V3/6511-1/874.#

Die GEW Bayern ist seit dem 6.12.2022 unter der Registernummer DEBYLT02FE als Interessenvertreterin im Bayerischen Lobbyregister beim Landtagsamt eingetragen. Es müssen keine Passagen vor der Online-Veröffentlichung geschützt und deshalb geschwärzt werden. Wir bitten um eine entsprechend zeitnahe Übermittlung unserer Stellungnahme an das Landtagsamt.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Schwandt

Gewerkschaftssekretär
Dipl. Soz. Päd. (FH)
GEW Bayern
Sozialpädagogisches Büro
Kornmarkt 5-7
90402 Nürnberg
Telefon 0911 289 204
Mobil 0151 53 50 78 63
Fax 0911 289 206

An das
Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

via E-Mail an referat-V3@stmas.bayern.de

München, den 17. April 2026

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Ihr Zeichen: StMAS-V3/6511-1/874

Sehr geehrter Herr Dr. Gruber,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die Gelegenheit, zu den beabsichtigten Änderungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG), der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BayKiBiG (AVBayKiBiG) sowie des Bayerischen Gesetzes über die Förderung der kindlichen Entwicklung in der Kindertagesbetreuung (AGSG) Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen es sehr, dass die Träger der Kindertagesstätten in Bayern künftig ausreichender refinanziert werden sollen. Zugleich weisen wir jedoch darauf hin, dass hierdurch lediglich der Status Quo bei der Qualität gesichert werden kann. Angesichts der weiterhin gravierenden Defizite bei der Strukturqualität hält die GEW Bayern zusätzliche gesetzgeberische Schritte zur weiteren Novellierung des BayKiBiG für längst überfällig. Bayern weist bundesweit die niedrigste Fachkraftquote auf.¹ Hinzu kommt, dass Bayern bei der Fachkraft-Kind-Relation nur im Mittelfeld der Bundesländer liegt.² Angesichts der weiterhin rückläufigen Geburtenzahlen erscheint es daher dringend geboten, nun den Pfad in Richtung eines qualitativen Ausbaus einzuschlagen. Es ist zudem festzuhalten, dass die Kita-Finanzierung nach BayKiBiG nur bei voller Gruppenbelegung ausreichend ist.

¹ Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2026): Die Personalausstattungsquote in KiTas. Zusammenfassung. Gütersloh **und** Autor:innengruppe Fachkräftebarometer (2025): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2025.

Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. Bielefeld

² vgl. Baierl, Andreas/Kapella, Olaf/Hornung, Helena (2026) Die Personalausstattungsquote in KiTas. Ein Indikator zur Messung der Personalausstattung auf Einrichtungsebene. Herausgegeben von der Bertelsmann Stiftung. Gütersloh.

Die GEW hat seit Jahrzehnten gemeinsam mit der Fachwissenschaft fünf Kriterien der Strukturqualität entwickelt, die ausdrücklich auf diesen Qualitätsausbau zielen. Dazu gehören die Einhaltung definierter Fachkraft-Kind-Relationen, die Freistellung der Kita-Leitungen vom Gruppendienst, eine flächendeckende Fachberatung, eine angemessene Vor- und Nachbereitungszeit (mittelbare Arbeitszeit) sowie ein Anspruch auf Fort- und Weiterbildung aller pädagogischen Fachkräfte. All diese Aspekte müssen dauerhaft und betriebswirtschaftlich angemessen finanziert werden. Die GEW verweist in diesem Zusammenhang stets auf die Verantwortung des Bundes; Konnexitätsprinzipien sind uns keineswegs fremd. Detaillierte Erläuterungen entnehmen Sie gern bspw. unter: www.gew.de/mein-arbeitsplatz/kita/qualitaet.

Zu den Details des Entwurfs unsere Stellungnahme:

1. Basiswerterhöhung

§19 (1) AVBayKiBiG neu

Mit der Neuregelung ist vorgesehen, den Basiswert künftig ausschließlich an der Entgeltgruppe S 8a, Stufe 4 des TVÖD zu bemessen. Da die bisherige Berechnungsgrundlage weder transparent noch öffentlich zugänglich war, lässt sich die Wirkung der neuen Bezugsgröße derzeit nur eingeschränkt beurteilen.

Es besteht unsererseits die Sorge, dass die angesprochene Verengung der Berechnungsgrundlage künftige Tarifentwicklungen und damit steigende Personalkosten nicht angemessen abbildet. In der Folge könnte ein wachsender Anteil dieser Kosten über höhere Elternbeiträge refinanziert werden müssen. Nicht überall sind Kommunen selbst bei vorhandenen Mitteln bereit, entsprechende Defizite auszugleichen, ein Teil ist dazu überhaupt nicht in der Lage. Insgesamt ist die Finanzierung der Kommunen in Deutschland auf bessere Beine zu stellen, dazu hat der DGB sich entsprechend positioniert, bspw. www.dgb.de/geld/kommunen-mit-zukunft/.

Aus Sicht der GEW ist es deshalb unerlässlich, dass die Berechnung des Basiswertes künftig transparent, nachvollziehbar und öffentlich zugänglich erfolgt. Tarifentwicklungen sind Ergebnis von Verhandlungen der Tarifpartner und lassen sich nicht vorwegnehmen. Die vorgesehene Festlegung birgt die Gefahr, dass sich der Basiswert von der tatsächlichen Entwicklung des TVÖD entkoppelt. Die SuE-Zulage, die Regenerationstage und der kommende neue Urlaubstag ab 2027, alles Errungenschaften der letzten Jahre, wirken sich selbstverständlich auf die Personalkosten aus, würden mit der Neuregelung aber bei der Berechnung des Basiswertes nicht mehr berücksichtigt werden müssen. Ob sie berücksichtigt wurden, daran wurden uns immer wieder Zweifel zurückgemeldet von erfahrenen Trägervertreter*innen.

Nur wenn der gesamte TVöD als Bezugsrahmen herangezogen und die Berechnung transparent gemacht wird, kann sichergestellt werden, dass Tarifbindung und die Anwendung des TVöD nicht zu Wettbewerbsnachteilen von Trägern führen, die den TVöD anwenden oder tarifgebunden sind. Tarifverträge sichern einen fairen Wettbewerb und eine Einschränkung der Refinanzierung würde dem System schaden. Es wäre also eher die andere Richtung einzuschlagen, das BayKiBiG sollte Träger, die sich vom TVöD entfernen geringer refinanzieren und somit Tariftreue herstellen.

Der GEW Bayern fehlt weiterhin der Bezug zur kaufmännischen Realität der Träger. Steigende Energie- und Sachkosten, Mietkosten, etc. sind bei der Berechnung weiterhin nicht vorgesehen, bilden aber einen stetig steigenden Anteil der Gesamtkosten. Nicht alle Kommunen sind in der Lage, einen entsprechenden Ausgleich zu leisten. Es bedarf also insgesamt gesehen differenzierterer Berechnungen, statt der Vereinfachung, damit wie angestrebt die Elternbeiträge stabilisiert werden können. Denkbar wäre für diverse Kostenarten zu rechnen und Durchschnittswerte zu bilden, die für eine gute Qualität notwendig sind und damit den Basiswert zu berechnen, damit der Basiswert künftig mehr betriebswirtschaftliche Rationalität abbildet. Bei regionalen Unterschieden, bspw. bei den Investitionskosten, wären Werte entsprechend zu regionalisieren, um die unterschiedlich hohen Kosten abzubilden. Auch wäre unsererseits denkbar, den kommunalen Anteil an der tatsächlichen Finanzkraft der Kommune zu bemessen und den staatlichen diesbezüglich variabel zu gestalten.

2. Änderungen beim Qualitätsbonus

Art. 20 Abs. 1 BayKiBiG neu, §19 (2) AVBayKiBiG neu und §17 AVBayKiBiG

Der staatliche Anteil an der Betriebskostenförderung soll durch die deutliche Erhöhung des Qualitätsbonus spürbar ausgeweitet werden, während die kommunalen Anteile unverändert bleiben. Die Finanzierung dieser Aufstockung erfolgt durch die Umschichtung der direkten Familienleistungen, insbesondere des Familien- und Krippengeldes.

Mit der Abschaffung dieser Leistungen wurden Familien pauschal belastet, indem ihnen eine Leistung entzogen wurde. Aus Sicht der GEW war es bedeutsam, dass das Familiengeld nicht auf das Bürgergeld angerechnet wurde und das Krippengeld einkommensabhängig ausgestaltet war. Durch den Wegfall des Krippen- und Familiengeldes werden künftig daher gerade ärmere Familien überdurchschnittlich belastet, um die Kita-Finanzierung haushaltsneutral umzusetzen. Dabei ist uns klar, dass die Übernahme der Elternbeiträge möglich ist, aber die Berechnungen lassen Lücken gerade über den Bürgergeld-Grenzen. Armut ist eine der größten Hürden in jeder Bildungsbiografie.

Mit der neuen Regelung des neuen §19 (2) AVBayKiBiG wird der Qualitätsbonus künftig von den Fördervoraussetzungen des §17 (Anstellungsschlüssel) entkoppelt. Träger erhielten

bisher keinen Qualitätsbonus, wenn sie bei der monatsgenauen Berechnung des Anstellungsschlüssels den vorgegebenen Wert von 1:11 überschritten. Bislang erreichten nach Aussagen des StMAS alle Träger diese Werte, auch weil 2017 von der monatsgenauen Betrachtung abgesehen wurde und stattdessen nach §17 Abs. 4 Satz 4 der Jahresdurchschnitt betrachtet wurde.

Die GEW würde sich wünschen, dass die AV BayKiBiG weiterhin den Qualitätsbonus als Mittel der Förderung von Qualität nutzt, auch wenn der eigentliche Grund der Einführung der war, dass schon damals die Kommunen keine weiteren Anteile übernehmen wollten oder konnten und die Verbesserung der Finanzierung über den Basiswert vornimmt, eine Lösung der kommunalen Finanzierung wäre natürlich Voraussetzung. Zur Umsetzung der Förderung von Qualität wären weitreichende systemische Änderungen im Gesetz notwendig. Damit würden die eingangs erwähnten Strukturqualitätsmerkmale realisiert werden können und ein langsamer Qualitätsausbau wäre denkbar. Letztlich würdedamit das Gesetz zukunftssicher und gerade wegen der sinkenden Kinderzahlen wäre ein Qualitätsausbau endlich auch realistisch bezüglich der Fachkraftsituation.

Die Höhe des Qualitätsbonus ist in §19 AVBayKiBiG nur bis 2029 beschrieben und refinanziert aus dem Krippengeld und dem Familiengeld, sowie dem Wegfall des Beitragszuschusses, des U3-Ausbaufaktors und der Erhöhung des Buchungszeitfaktors U3. Wir kritisieren, dass die Höhe des Qualitätsbonus ausschließlich aus den „für den jeweiligen [...]bereitgestellten Haushaltsmittel“ berechnet wurde und nicht weiter dynamisiert wird. Die GEW Bayern würde begrüßen, wenn die Träger künftig auch beim Qualitätsbonus die Sicherheit hätten, dass Kostensteigerungen refinanziert werden.

Falls diese Möglichkeiten nicht gangbar sind, wäre aus unserer Sicht wünschenswert den Begriff der Qualität aufzugeben und zu ersetzen durch bspw. „Finanzierungsbonus Freistaat“ um den Bürger*innen das Gesetz verständlicher zu machen.

3. Teamkräfte und Teamkräftepauschale

Art. 20 (3) BayKiBiG neu, §§ 18 und 22 AV BayKiBiG neu

Wir begrüßen die Vereinfachung der Auszahlung entsprechender Mittel, statt umfangreicher Antragsstellung durch die Träger aufgrund der „TP-2000“ Richtlinie. An dieser Stelle ist der Abbau von Bürokratie sinnvoll. Die Dynamisierung der Teamkräftepauschale ab 2030 gekoppelt an den Basiswert ist ein richtiges Vorgehen, allerdings haben wir unter Punkt Eins Bedenken hinsichtlich der betriebswirtschaftlich korrekten Abbildung der tatsächlichen Kosten geäußert.

Mit der Teamkräftepauschale können Verwaltungs-, Hauswirtschafts- und Assistenzkräfte nach Block A der modularen Weiterbildung des StMAS finanziert werden. Letztere, weil

jene nicht in §16 AVBayKiBiG als „pädagogisches Personal“ normiert sind, was §18 AVBayKiBiG konkretisiert.

Die GEW schlägt vor, die Teamkräftepauschale zu spalten und zwischen Assistenzkräften und anderen Kräften zu unterscheiden. Hintergrund ist der, dass die Pauschale die tatsächlichen Personalkosten wenig förderlich abbildet. Assistenzkräfte werden bei Kitas ab 50 Plätzen über die tatsächlichen Personalkosten hinaus refinanziert. Bei 100 Plätzen und damit einer Vollzeitkraft stehen bspw. ab 2028/29 51.805,- € Förderung zur Verfügung (518,05 € × 100), während eine Assistenzkraft (gerechnet mit S2 Stufe 4) ca. 48.302 € Arbeitgeberbrutto kostet (inkl. 20% SV-Anteile und Jahressonderzahlung nach TVöD). Eine gelernte Hauswirtschafts- oder Bürokräft (E5 Stufe 4) kostet hingegen mindestens 55.324 € Arbeitgeberbrutto. Eher deutlich mehr angesichts der typischen Anforderungen an die Tätigkeit wären durchaus höhere Eingruppierungen gerade bei Verwaltungskräften denkbar. Diese Gruppen sind also unterfinanziert. Damit wird

1. ein Anreiz geschaffen die Eingruppierung durch den Tarifvertrag zu unterlaufen, weil tatsächliche Kosten nicht gedeckt werden. Vor allem bei tarifungebundenen Trägern wird sehr oft so verfahren und werden
2. keine Anreize geschaffen, die Assistenzkräfte nach Block A bei der Weiterbildung über Block B oder C zu fördern. Dazu wäre aus unserer Sicht eine klare Unterfinanzierung angebracht.

Angesichts der dramatisch niedrigen Fachkraftquote in Bayern (vgl. Einleitung) wäre das ein richtiger Weg zu einer qualitativ gut aufgestellten bayerischen Kita. Wir empfehlen, die von uns vorgeschlagene Pauschale für Assistenzkräfte nach Block A nur dann kostendeckend zu gestalten, wenn eine Anmeldung zu Block B getätigt wurde, um direkte Anreize zur Förderung der Weiterbildung zu geben. Damit würden die Kolleg*innen als Assistenzkräfte auch deutlich angemessener entlohnt als mit der derzeit korrekten Eingruppierung in die EG S2.

Die Pauschalen für Hauswirtschafts- und Verwaltungskräfte sollte an üblichen Eingruppierungen nach TVöD orientiert und kostendeckend berechnet werden.

Es ist des Weiteren geboten, Teamkräfte statistisch zu erfassen (Qualifikation, Stundenumfang, Vergütung), um Missbrauch durch untertarifliche Vergütung bei nicht-tarifgebundenen Trägern zu prüfen. Der Freistaat muss endlich anfangen, Tarifverträge zu schützen und auch Tariftreue gesetzlich zu sichern, um Qualität und fairen Wettbewerb zu gewährleisten.

4. Funktionsstellen und Funktionsstellenpauschale

Art. 22 BayKiBiG neu und §24 AVBayKiBiG neu

Wir begrüßen sehr die Schaffung von Funktionsstellen im BayKiBiG. Damit wird endlich eine horizontale berufliche Entwicklung für Fachkräfte ermöglicht. Gerade Kindheitspädagog*innen wären zudem bestens dafür ausgebildet, was endlich die Akademisierung des Kita-Personals vorantreibt, wie sehr lange von uns gefordert. Es ist zudem sehr wichtig, die Gruppenpädagogik durch spezialisierte Funktionsstellen zu ergänzen, siehe auch einleitend unser Strukturqualitätsmerkmal „Fachberatung“. Wir begrüßen daher insbesondere, dass damit PQB finanziert werden kann, Sprachförderkräfte und digitale Bildung.

Weil diese Aufzählung nicht abgeschlossen ist, durch das „insbesondere“ wären auch weitere Verwendungszwecke denkbar. Wir sehen hier einen Anlass zu mehr Konkretisierung, was Funktionsstellen sind. Das wäre aus unserer Sicht in §24 AVBayKiBiG zu ergänzen, bspw.: „Der Freistaat gewährt den Trägern der Kindertageseinrichtungen einrichtungsbezogen eine Pauschale für die Schaffung von Funktionsstellen, mit denen die pädagogische Qualität gesichert und entwickelt wird“.

Daher kritisieren wir auch, dass nach §24 AVBayKiBiG (neu) der örtliche Träger der Jugendhilfe, also das Jugendamt der kreisfreien Stadt oder des Landkreises, die Mittel erhält, das schafft ein neues Thema beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe, welchem jene aus unserer Sicht nicht überall gewachsen sind. Es wird kein Verfahren der Vergabe geregelt. Geklärt wird auch nicht, wo die Stellen zu schaffen sind, beim Träger, beim Dachverband oder gar der Kommune? Die GEW befürwortet grundsätzlich die Schaffung von solchen Stellen beim Träger wegen der unmittelbarer Zugänglichkeit. Das würde aber kleinere Träger benachteiligen, entsprechend müssten Zusammenschlüsse von kleineren Trägern auch Stellen schaffen können, die trägerübergreifend tätig sein können. Die Kita-Eigenbetriebe der Kommunen wären dabei mit zu berücksichtigen. Der Bedarf müsste wegen §80 SGB VIII seitens der Jugendhilfeplanung unter Beteiligung des Jugendhilfeausschuss festgestellt werden. Die letztendliche Entscheidung trifft der Jugendhilfeausschuss. Nach unserer Erfahrung wird aber bei einigen Jugendämtern an personellen Kapazitäten im Bereich der Jugendhilfeplanung gespart. Es ist zu befürchten, dass wegen der Unklarheiten der öffentliche Träger der Jugendhilfe die Mittel rein praktisch gar nicht zielgerecht verteilen werden, am Ende gar eigene Fachdienste bevorzugt werden.

Der finanzielle Rahmen ist weiterhin unklar geregelt und erscheint auch zu gering. Die Mittel werden anhand der Menge der Einrichtungen verteilt. Die Regelung wurde ausdrücklich so geschaffen, weg von der kindbezogenen Förderung (S. 27 im Entwurf). Aus unserer Sicht verringert das die Planbarkeit erheblich und begünstigt Kommunen mit kleineren und damit mehr Einrichtungen. Wünschenswert wäre eine Verteilung nach der Anzahl der Kinder und bezogen auf konkrete Vollzeitstellenäquivalente, die sinnvoll sind, als

mind. eine Teilzeitstelle mit 80% Beschäftigungsumfang. Damit die Beschäftigten in den Stellen mehr Sicherheit haben bezüglich ihrer Stellen, wären entsprechende „Dämpfer“ einzubauen, damit sinkende Kinderzahlen nicht sofort zum Verlust der Finanzierbarkeit der Vollzeitäquivalente führen. Damit wird sicherlich haushälterische Planbarkeit schwieriger, aber der Sache wird man aus unserer Sicht nur so gerecht.

Insgesamt werden schon viele Stellen in Bayern aus unterschiedlichen Töpfen finanziert. Die Kolleg*innen, die aktuell auf diesen Stellen sind, müssen die Sicherheit haben, dass ihre Stellen erhalten bleiben! Die Gesetzesänderung darf nicht zur Wegrationalisierung dieser Stellen führen. Wir plädieren daher dafür, die bestehenden Stellen zu erhalten und nur den Aufwuchs an Mitteln über das neue noch nicht detailliert geregelte Verfahren zu verteilen. Bei der Berechnung der Funktionspauschale wären die entsprechenden Eingruppierungen des TVöD anzunehmen, je nach Tätigkeit und vorausgesetzter Qualifikation.

5. Elternbeiträge

Art. 20 und Art. 17 (5) BayKiBiG neu

Bislang musste der Elternbeitrag nach Buchungszeit gestaffelt werden, der Beitragszuschuss musste den Beitrag zwingend ermäßigen. Nun ist künftig §90 Abs. 3 SGB VIII die einzige Regelung. Das ist insofern folgerichtig, als der Landesrechtsvorbehalt zu §90 Abs. 3 SGB VIII zum 01.08.2019 entfiel.

Die Beiträge müssen nun auch weiterhin zwingend gestaffelt werden, das Wie wird aber den Trägern überlassen. Da eine Staffelung nach sozialen Kriterien aufwendig ist, dürften viele Träger wie bisher nach Buchungszeit verfahren. Gemäß Art. 20 BayKiBiG soll der Qualitätsbonus die Träger bei der Stabilisierung der Elternbeiträge unterstützen. Ein verständlicher Wunsch, da durch den Wegfall des Beitragszuschuss Einnahmen fehlen, die zwar durch den Qualitätsbonus kompensiert werden, aber viele Träger sind in einer klammen Lage.

Die GEW hat grundsätzlich die Position, dass Bildung kostenfrei zu sein hat. Hohe Kita-Gebühren benachteiligen Familien mit geringerem Einkommen massiv. Gerade Familien, deren Kostenbeitrag nicht nach §90 Abs. 4 SGB VIII erlassen werden muss.

Die Abschaffung der Elternbeiträge müsste dringend qualitätssichernd begleitet werden. Dabei muss gerade die Qualität erhalten und ausgebaut werden, die bislang nur durch höhere Elternbeiträge finanziert wurde. Qualität und Gebührenfreiheit ist kein Widerspruch. Die Münchner Förderformel zeigt beispielhaft, wie einzelne Elemente von Qualität finanziert werden können, so dass selbst eine deutliche Einschränkung von Elternbeiträgen wie bspw. in Baden-Württemberg zu keinen Qualitätsverlusten führt. Wir befürchten, dass durch vorliegendes Gesetz viele hervorragende Angebote weiter mit

hohen Elternbeiträgen versehen sein müssen. Es wäre wünschenswert, die Kommunen bekämen mehr Mittel, um ähnlich wie in München die Qualität steuernd zu finanzieren. Angesichts der klammen Kassenlage einiger Kommunen in Bayern befürchten wir, dass das ein Wunschenken bleibt und gute Kita-Qualität weiterhin vom Geldbeutel der Eltern abhängig ist. Wir befürchten durch den Wegfall von Krippengeld und Beitragszuschuss, dass Elternbeiträge kurzfristig steigen und damit Buchungszeiten reduziert werden. Wir schlagen vor, über die Sicherung der kommunalen Finanzierung hier endlich ein stabiles und kostendeckendes Refinanzierungssystem zu schaffen, welches weitgehend auf Elternbeiträge verzichten kann.

6. Verstetigung MiniKitas & Landkitas, Netz für Kinder

Wenn der Qualitätsbonus für diese weiterhin nicht gilt, stellt sich uns die Frage, ob die Finanzierung nicht grundlegend gefährdet ist, wenn der Anteil des Qualitätsbonus nun steigt, jene davon aber nicht profitieren.

7. Gewichtungsfaktoren

§ 28 Abs. 1 Satz 4 AVBayKiBiG neu

Wir begrüßen, dass der höhere Faktor künftig bis zum Ende des Kindergartenjahres gefördert wird, wenn im Laufe des Kita-Jahres der Faktor sinkt. Das schafft Sicherheit für die Träger und damit auch stabilere pädagogische Angebote.

§21 Satz 1 Nr. 4 AVBayKiBiG neu (ehemals Art. 21 BayKiBiG)

Wir begrüßen, dass ein Antrag auf Eingliederungshilfe für ein halbes Jahr Finanzierungssicherheit schafft. Das ist der langwierigen Praxis der Antragsstellung gerecht. Wir begrüßen, dass das Asylbewerberleistungsgesetz Berücksichtigung findet. Das ist zwar schon Praxis, aber damit wird Rechtssicherheit geschaffen. Ein wichtiger Schritt bei der Verwirklichung der UN-Kinderrechtskonvention.

8. Streichung des Kinderschutzes

Streichung von Artikel 9b BayKiBiG

Die Streichung ist aus Sicht der GEW zu weitgehend. Zwar normiert das SGB VIII den Kinderschutz und Artikel 9b BayKiBiG wirkt wie eine Doppelung. Das BayKiBiG, das ASGS und die AVBayKiBiG wiederholen aber auch an anderer Stelle Bundesrecht. Ein Hinweis wäre aus unserer Sicht weiter wichtig.

Die GEW Bayern ist seit dem 6.12.2022 unter der Registernummer DEBYLT02FE als Interessenvertreterin im Bayerischen Lobbyregister beim Landtagsamt eingetragen. Es müssen keine Passagen vor der Online-Veröffentlichung geschützt und deshalb geschwärzt werden. Wir bitten um eine entsprechend zeitnahe Übermittlung unserer Stellungnahme an das Landtagsamt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Hilger Uhlenbrock
GEW Bayern
Stv. Landesvorsitzender

gez.
Mario Schwandt
GEW Bayern
Politischer Sekretär

PS: Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an Herrn Schwandt, über mario.schwandt@gew-bayern.de, Tel. 0911 / 289 204

Bayerisches Staatsministerium für Familie,
Arbeit und Soziales
Frau Staatsministerin Ulrike Scharf
Winzererstr. 9
80797 München

Per E-Mail: Referat-V3@stmas.bayern.de

Landesberatungsstelle
Referat Frühe Kindheit

Durchwahl: -44

17.04.2026 / Kli

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und weiterer Rechtsvorschriften

Hinweis Lobbyregisternummer: DEBYLT0049

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Scharf,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bayerische Staatsregierung hat mit dem Gesetzesentwurf zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und weiterer Rechtsvorschriften ein umfangreiches Reformvorhaben auf den Weg gebracht. Ziel der BayKiBiG-Reform ist es, eine gute pädagogische Qualität für Kinder, eine verlässliche Finanzierung für Träger und bezahlbare Gebühren für Eltern zu erwirken. Der Lebenshilfe-Landesverband Bayern betrachtet die BayKiBiG-Reform als einen wichtigen Schritt, um die Landschaft der frühkindlichen Bildung in Bayern zu stärken, und begrüßt die entschlossene Initiative der Bayerischen Staatsregierung, mit dieser Reform die dringend notwendige Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung aktiv zu gestalten.

Die bayerischen Lebenshilfen sind in vielen Städten und Landkreisen Träger von inklusiven Kindertageseinrichtungen nach dem BayKiBiG – im Jahr 2024 gab es 48 Kindergärten und 25 Kinderkrippen in Trägerschaft von Mitgliedorganisationen des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern. Die Lebenshilfe tritt für Inklusion ein und vertritt dabei insbesondere die Anliegen und Interessen von Menschen mit geistiger Behinderung und deren Familien. Der Lebenshilfe-Landesverband Bayern bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzesentwurf zur BayKiBiG-Reform Stellung zu beziehen und legt im Folgenden seine Einschätzung des Gesetzesentwurfes dar.

Chancengerechtigkeit und Teilhabe an der frühkindlichen Bildung bayernweit stärken

Ein Kernelement der BayKiBiG-Reform ist die signifikante Erhöhung der staatlichen Betriebskostenförderung. Durch die sukzessive Umschichtung der freiwerdenden Mittel aus den Direktleistungen für Familien soll der Qualitätsbonus bis 2029 etwa verzehnfacht und eine Erhöhung der gesamten staatlichen Betriebskostenförderung um ca. 25 % erreicht werden. Diese deutliche Erhöhung der staatlichen Betriebskostenförderung hat großes Potenzial, die Einrichtungen vor Ort spürbar zu entlasten, die pädagogische Qualität der Kindertagesbetreuung zu sichern und so letztlich die Landschaft der frühkindlichen Bildung in Bayern zu stärken.

Um die Kindertageseinrichtungen in Bayern langfristig und verlässlich abzusichern, ist es jedoch notwendig, dass die staatliche und kommunale Förderung gemäß dem aktuellen fachpolitischen Diskurs 90 % der Betriebskosten abdeckt. Dieser Wert wird auch mit der vorliegenden Gesetzesreform nicht erreicht.

Viele Kita-Träger werden daher weiterhin auf einen kommunalen Defizitausgleich angewiesen sein. Mit dieser freiwilligen kommunalen Leistung können jedoch nicht alle Kindertageseinrichtungen abgesichert werden. Durch die BayKiBiG-Reform können die deutlichen regionalen Unterschiede bei der frühkindlichen Bildung in Bayern daher möglicherweise abgemildert, jedoch nicht im notwendigen Umfang ausgeglichen werden. Es bleibt daher weiterhin eine wichtige Herausforderung, bayernweit gleiche Voraussetzungen für die frühkindliche Bildung zu schaffen – auch vor dem Hintergrund der außerordentlichen Bedeutung der Kindertagesbetreuung für die Chancengerechtigkeit und die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern mit (drohender) Behinderung.

Qualitätsbonus dynamisieren

Der Qualitätsbonus soll zwar bis 2029 schrittweise deutlich erhöht werden, gleichzeitig entfällt jedoch die Dynamisierung des Qualitätsbonus (vgl. Art. 20 Abs. 1 BayKiBiG-E). Infolgedessen wird die finanzielle Belastung der Träger von Kindertageseinrichtungen bis 2029 spürbar sinken – ab 2030 wird die Belastung der Träger jedoch wieder zunehmen, da die Kostenentwicklungen in der Kindertagesbetreuung infolge der fehlenden Dynamisierung nicht im Qualitätsbonus abgebildet werden. Wir fordern daher die Dynamisierung des Qualitätsbonus spätestens ab 2030, um die Kindertagesbetreuung in Bayern nicht nur kurzfristig zu entlasten, sondern nachhaltig zu sichern.

Teamkräftepauschale systemgerecht ausgestalten

Ein weiteres Kernelement der BayKiBiG-Reform ist die Verstetigung der Teamkräfteförderung. Eine Teamkräftepauschale soll als verbindlicher Bestandteil der Fördersystematik des BayKiBiG die bisherige Richtlinienförderung ablösen. Der Einsatz von Teamkräften ist ein bewährtes Instrument, um das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen zu entlasten und so die gute pädagogische Qualität in Kindertageseinrichtungen zu unterstützen (vgl. auch § 18 AVBayKiBiG-E). Die feste Verankerung der Teamkräfteförderung in der Fördersystematik des BayKiBiG sichert den Einsatz von Teamkräften und erhöht die dringend notwendige Planungssicherheit für Träger.

Gleichzeitig ist die konkrete Ausgestaltung der Teamkräftepauschale dringend in Hinblick auf nachteilige Verteilungseffekte zu prüfen. Kleinere Einrichtungen mit bis zu 50 Plätzen werden in vielen Fällen mit der Situation konfrontiert sein, dass die Förderung aus der Teamkräftepauschale hinter der bisherigen Fördersumme aus Personalbonus und Assistenzkraftförderung zurückbleibt. Diese strukturelle Benachteiligung ist dringend durch eine angemessene Anpassung der Systematik der Teamkräftepauschale zu beheben. Da Einrichtungen mit einem inklusiven Profil strukturell bedingt weniger Plätze anbieten, wird sich der beschriebene Effekt besonders auf diese Kindertagesstätten auswirken. Insbesondere vor dem Hintergrund des inklusiven Paradigmas des BayKiBiG ist dies eine schwerwiegende Schiefelage. Da auch für die Teamkräftepauschale keine Dynamisierung vorgesehen ist, werden die positiven Effekte auch in Einrichtungen, die unmittelbar von der Pauschale profitieren, mittelfristig wieder zurückgehen.

Interessen von Eltern und Trägern realistisch in Einklang bringen

Als Eltern- und Angehörigenverband begrüßt der Lebenshilfe-Landesverband Bayern, dass den zunehmend schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen für Eltern eine zentrale Rolle im Kontext der BayKiBiG-Reform zukommt. Sozialverträgliche Elternbeiträge sind ein wichtiger Bestandteil einer guten und inklusiven frühkindlichen Bildung. Im Gesetzesentwurf zur BayKiBiG-Reform ist der deutliche Wille zu erkennen, die Interessen von Eltern und Kita-Trägern in Einklang zu bringen. Gleichzeitig bleibt jedoch fraglich, inwiefern es gelingen wird, mit der BayKiBiG-Reform Eltern und Träger gleichzeitig zu entlasten – ohne zusätzliche Mittel ins System zu geben. Da die finanzielle Ausstattung der Träger von Kindertageseinrichtungen bayernweit sehr heterogen ist,

reichen die zusätzlichen Mittel nicht immer aus, um die Elternbeiträge zu stabilisieren. Wir weisen daher deutlich darauf hin, dass es nicht realistisch ist, dass die geforderte Stabilisierung der Elternbeiträge flächendeckend gelingt. Die politische Kommunikation muss dieses Dilemma transparent benennen.

Dynamisierung des Basiswerts an die tatsächliche Kostenentwicklung anpassen

Die Vereinfachung der Berechnung des Basiswerts nach § 19 Abs. 1 AVBayKiBiG-E ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie Transparenz schafft und den Prozess der Festsetzung des Basiswerts beschleunigt. Da die Dynamisierung jedoch lediglich auf die Tarifentwicklungen in der Entgeltgruppe 8a, Stufe 4, TVöD SuE abgestellt wird, besteht das Risiko, dass der Basiswert nicht die tatsächlichen Personalkostenentwicklungen abbildet. Um eine größere Ausgewogenheit zu erreichen, sollten zusätzliche Entgeltgruppen einbezogen werden, insbesondere die Entgeltgruppe S3 TVöD SuE für Ergänzungskräfte.

Fachpersonal, das mit Kindern mit Behinderung arbeitet, hat zudem einen tarifvertraglichen Anspruch auf eine Eingruppierung in Entgeltgruppe S8b TVöD SuE. Bei Ergänzungskräften besteht in diesem Fall ein Anspruch auf Eingruppierung in Entgeltgruppe S4 TVöD SuE. Um eine Benachteiligung inklusiver Kindertageseinrichtungen auszuschließen, muss sichergestellt werden, dass auch die tariflichen Entwicklungen in diesen Entgeltgruppen angemessen in der Entwicklung des Basiswerts abgebildet werden.

Gelungende Entlastung durch Entbürokratisierung

Die Maßnahmen der Entbürokratisierung stellen eine begrüßenswerte Entlastung für Kindertageseinrichtungen und deren Träger dar. Besonders positiv hervorzuheben ist in diesem Kontext die Regelung, dass Gewichtungsfaktoren, die sich unterjährig verringern, gem. § 28 Abs. 1 AVBayKiBiG-E zukünftig bis zum Ende des Kindergartenjahres bestehen bleiben sollen.

Kinderschutz weiterhin fest im BayKiBiG verankern

Laut Gesetzesentwurf sollen einige Regelungen aus dem BayKiBiG entfallen, die bereits übergeordnet im SGBVIII geregelt sind. Dies betrifft auch die Regelungen zum Kinderschutz nach Art. 9b BayKiBiG. Der explizite Verweis auf die Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen des Kinderschutzes im BayKiBiG hebt die Bedeutung des Kinderschutzes zusätzlich hervor und sollte daher beibehalten werden. Der Kinderschutz ist eine besonders wichtige und hochverantwortungsvolle Aufgabe von Kindertageseinrichtungen, die in inklusiven Settings vor dem Hintergrund der erhöhten Vulnerabilität von Kindern mit (drohender) Behinderung an zusätzlicher Bedeutung gewinnt.

Inklusion in der frühkindlichen Bildung aktiv gestalten

Von einer guten pädagogischen Qualität in Kindertageseinrichtungen, einer verlässlichen Finanzierung für Träger und bezahlbaren Gebühren für Eltern profitieren grundsätzlich Kinder mit und ohne Behinderung und deren Familien. Gleichzeitig ist die Reform des BayKiBiG aus Sicht des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern ein geeigneter Anlass, um die Inklusion in der frühkindlichen Bildung in Bayern gezielt zu stärken und dringend notwendige Verbesserungen umzusetzen. Dies hat der Lebenshilfe-Landesverband Bayern bereits in seiner Stellungnahme zum Thema „Kita-Reform in Bayern (BayKiBiG): Gute pädagogische Qualität für Kinder, verlässliche Finanzierung für Träger und bezahlbare Gebühren für Eltern erreichen“ im Juni 2024 verdeutlicht.

Konkrete gesetzliche Maßnahmen, die die Inklusion in der frühkindlichen Bildung in Bayern stärken, Anreize für den Aufbau eines inklusiven Profils schaffen und die Finanzierung inklusiver Einrichtungen verbessern, fehlen jedoch im Gesetzesentwurf. Die Arbeit in der Facharbeitsgruppe „Inklusion“ des Bündnisses für frühkindliche Bildung ist ein wichtiger Baustein in Hinblick auf die Weiterentwicklung der Inklusion – diese kann konkrete gesetzliche Maßnahmen zur Stärkung der Inklusion jedoch nicht ersetzen. Die Einführung der Bezeichnung

„inklusive Kindertageseinrichtungen“ (u. a. Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG-E) ist grundsätzlich begrüßenswert, allerdings handelt es sich hierbei um eine lediglich redaktionelle Änderung.

Über die Stellungnahme zu den unmittelbaren Regelungsinhalten des Gesetzesentwurfs hinaus bekräftigt der Lebenshilfe-Landesverband Bayern daher die bereits in der oben genannten Stellungnahme geäußerten Forderungen zur Verbesserung der Inklusion in der bayerischen Kindertagesbetreuung. Diese werden im Folgenden im Einzelnen dargelegt.

Betreuungsplätze für Kinder mit (drohender) Behinderung sicherstellen

Besonders wichtig ist es, Bedingungen zu schaffen, unter denen jedes Kind an der frühkindlichen Bildung teilhaben kann. Es besteht weiterhin das dringliche Problem, dass Kinder mit (drohender) Behinderung nicht flächendeckend mit einem Betreuungsplatz versorgt sind. In einer schwierigen Gemengelage aus qualitativ und quantitativ steigenden Förderbedarfen der Kinder und einer angespannten personellen Situation in den Einrichtungen stellt sich vielerorts eine nachvollziehbare personelle und fachliche Überforderung ein. Daraus resultiert, dass Kindertageseinrichtungen sich gezwungen sehen, die Betreuungsverträge für inklusive Plätze mit der Begründung zu kündigen, dass der Bedarf des Kindes in der Einrichtung nicht gedeckt werden kann. Die Interdisziplinären Frühförderstellen (IFS) berichten in der Folge immer wieder von Kindern, die weder in einer Kindertageseinrichtung noch in einer Schulvorbereitenden Einrichtung (SVE) oder Heilpädagogischen Tagesstätte (HPT) einen Betreuungsplatz erhalten.

Wird ein Kind nicht mit einem Platz versorgt, wird die staatliche Bildungsverantwortung auf die Familie (in der Praxis meist die Mutter) abgewälzt. Fehlt die frühe Gruppenerfahrung, kommt es auch beim Schuleintritt wegen Überforderung des Kindes zu vorprogrammierten Schwierigkeiten. Daher sind dringend Maßnahmen notwendig, um jedem Kind einen Betreuungsplatz zu garantieren. Eine Verpflichtung der Kommunen zur Umsetzung des inklusiven Auftrags aller Kindertageseinrichtungen in Bayern nach Art. 12 Abs. 1 BayKiBiG bzw. Art. 11 Abs. 1 BayKiBiG-E und § 1 Abs. 3 AVBayKiBiG ist ein wichtiger Schritt, um dieses Ziel zu erreichen.

Personalausstattung mit Blick auf Inklusion verbessern

Die dauerhafte Entlastung des pädagogischen Personals in Kitas durch eine verstetigte Teamkräfteförderung und Entbürokratisierung kann ein Baustein sein, um die beschriebene personelle und fachliche Überforderung in Kindertagesstätten abzumildern. Es ist darüber hinaus jedoch dringend erforderlich, auch den Bedarf an heilpädagogischer Expertise flächendeckend zu erfüllen. Daher ist es weiterhin notwendig, in jeder Kindertageseinrichtung eine heilpädagogisch qualifizierte Fachkraft vorzuhalten, die bei allen Aufgaben der frühkindlichen Bildung unterstützt. Zudem ist der Anstellungsschlüssel in Kindertageseinrichtungen entsprechend wissenschaftlicher Erkenntnisse deutlich zu erhöhen. Auch ist eine zusätzliche Beratung und Unterstützung in Hinblick auf die Gestaltung von Aufnahme und Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung und den Aufbau eines inklusiven Profils erforderlich, z. B. im Rahmen der Funktionsstellenförderung.

Für ein inklusives Arbeiten in der Kindertagesbetreuung haben die Vernetzungsarbeit mit externen Akteuren, insbesondere mit Interdisziplinären Frühförderstellen (IFS), dem Fachdienst für Inklusion in Kindertageseinrichtungen (IFKita) und dem Beratungsfachdienst eine hohe Bedeutung (vgl. auch Art. 15 Abs. 1 BayKiBiG bzw. Art. 14 Abs. 1 BayKiBiG-E). Dass die Vernetzungstätigkeit der Leitung gemäß § 17 AVBayKiBiG-E als „mittelbare Tätigkeit“ der Einrichtungsleitung berücksichtigt wird, ist daher zu begrüßen.

Inklusive Kindertageseinrichtungen strukturell absichern

Nicht zuletzt ist eine strukturelle Absicherung inklusiver Kindertageseinrichtungen durch eine angemessene finanzielle Berücksichtigung des Mehraufwands inklusiver Einrichtungen notwendig. So besteht in inklusiven Settings weiterhin das gravierende Problem, dass Elternbeiträge infolge der reduzierten Gruppengröße fehlen. Diese Lücke wird durch die Aufstockung des Gewichtungsfaktors 4,5 nicht ausreichend ausgeglichen. Ein angemessener Ausgleich der fehlenden Elternbeiträge im Rahmen des BayKiBiG ist daher dringend notwendig.

Darüber hinaus ist weiterhin die verbindliche bedarfsgerechte Aufstockung des Faktors 4,5 „aus einer Hand“ erforderlich, um die Finanzierung inklusiver Angebote in der Kindertagesbetreuung flächendeckend zu sichern. Auch der deutliche Mehraufwand an Organisation, Koordination und Beratung bei Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung wird weiterhin nicht sachgerecht in der Refinanzierung der Betriebskosten abgebildet. Eine rechtliche Regelung, die es erlaubt, pädagogische und organisatorische Synergien zwischen exklusiven Leistungen (SVE und HPT) und inklusiven Kindertageseinrichtungen zu nutzen (z.B. bei Personaleinsatz und Nutzung von Räumlichkeiten), würde zu einer zusätzlichen Entlastung inklusiver Kitas führen.

Mit der vorliegenden Stellungnahme zeigt der Lebenshilfe-Landesverband Bayern zentrale Weiterentwicklungsbedarfe der BayKiBiG-Reform auf und bringt diese als Impulse in das Gesetzgebungsverfahren ein. Diese betreffen insbesondere die nachhaltige Stabilisierung der bayerischen Kita-Landschaft, die Sicherstellung von Betreuungsplätzen für Kinder mit (drohender) Behinderung und die strukturelle Absicherung inklusiver Kindertageseinrichtungen. Für den weiteren fachlichen Dialog steht der Lebenshilfe-Landesverband Bayern gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Auer
Landesgeschäftsführer

Montessori Landesverband Bayern e.V., Hirtenstr. 26, 80335 München

Telefon 089-5480173-0
Telefax 089-5480173-33
landesverband@montessoribayern.de

Bayerisches Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales
Amtschef Dr. Markus Gruber
80797 München
Nur per Email an: Referat-V3@stmas.bayern.de

München, 17.04.2026

Stellungnahme zur geplanten Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und - betreuungsgesetzes (BayKiBiG)


Sehr geehrter Herr Dr. Gruber,
wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der o. g. Verbandsanhörung Stellung
nehmen zu können.

Als Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V. unterstützen
wir dessen Stellungnahme und schließen uns dieser vollumfänglich an.

Darüber hinaus wollen wir einen Punkt, der für die Mehrheit unserer Mitgliedseinrichtungen
relevant ist, herausgreifen und betonen. Der Schutz kleiner und mittlerer Einrichtungen ist
zwingend notwendig. Die Reform darf nicht dazu führen, dass kleine Träger und
Einrichtungen strukturell geschwächt werden und mittelfristig schließen müssen.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden und
stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Burghardt
Geschäftsführender Vorstand

Der Montessori Landesverband Bayern e. V. ist im bayerischen Lobbyregister mit der Registernummer: DEBYLT0144

Verband kath. Kindertageseinrichtungen Bayern e.V.
Maistraße 5, 80337 München

An das
Bayerische Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales
Herrn Ministerialdirektor
Dr. Markus Gruber
Winzererstraße 9
80792 München

Dr. Alexa Glawogger-Feucht

Tel.: +49 (0)89 530725 - 0
Mobil: +49 (0)160 98701177

geschaeftsfuehrerin@kath-kita-bayern.de

17. April 2026

Ausschließlich per E-Mail:
Referat-V3@stmas.bayern.de

**Stellungnahme des Verbandes katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e.V.
Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes
und weiterer Rechtsvorschriften
StMAS-V3/6511-1/874**

Sehr geehrter Herr Dr. Gruber,

der Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e.V. dankt für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften Stellung nehmen zu können.

Eingangs bedanken wir uns für das Engagement der Bayerischen Staatsregierung und des StMAS im Sinne der Kindertageseinrichtungen in Bayern. Als wesentliche soziale Infrastruktur stellen diese für Kinder und Familien die erste wichtige außerfamiliäre Institution dar. Insbesondere die bereits seit dem 1. Januar 2026 erfolgte Anhebung der über den Qualitätsbonus ausbezahlten Finanzmittel stellte einen ersten wichtigen Schritt für den Erhalt und die Stabilisierung des Kita-Wesens in Bayern dar, das auch maßgeblich durch frei-gemeinnützige Träger geprägt und ausgestaltet wird.

Der Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e.V. begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen zur Weiterentwicklung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sowie der dazugehörigen Ausführungsverordnung. Die angestrebten Verbesserungen in der Finanzierung und Qualitätssicherung bedeutsam, um den wachsenden Anforderungen im Bereich der frühkindlichen Bildung gerecht zu werden.

Im Rahmen der vorgesehenen Änderungen sehen wir jedoch erheblichen Klärungs- und Nachbesserungsbedarf, den wir im Einzelnen darlegen:

Qualitätsbonus dynamisieren

Durch die überproportionale Steigerung der Qualitätsboni ist dieser Wert künftig eine zentrale Stellschraube für die Kita-Finanzierung. Hochrechnungen über 2029 hinaus zeigen, dass bei etlichen Kitas, trotz überproportionaler Erhöhung der staatlichen Förderung ab 2026, zunächst die Verringerung der Defizite im Vordergrund steht. In den Jahren 2027 und vor allem 2028 bringt die Erhöhung des Qualitätsbonus im Ganzen gesehen Besserungen. Ab 2029 ist nach internen Hochrechnungen des Verbands damit zu rechnen, dass die Defizite wieder steigen werden. Für eine nachhaltige Kita-Finanzierung muss der Qualitätsbonus daher künftig, spätestens jedoch ab 2029, dynamisiert sein.

Der Vollständigkeit halber sei auf Folgendes hingewiesen: Mit der jetzt vorgesehenen Regelung könnte der Qualitätsbonus auch sinken. Nachdem der Qualitätsbonus inzwischen ein relevantes Volumen der Finanzmittel einer Kita ausmacht, liegt darin ein erhebliches finanzielles Risiko (s.o. Art. 20 Satz 3).

Basiswert realistisch anpassen

Geplant ist nach der Novelle des BayKiBiG, die Entwicklung von SuE 8a Stufe 4 als neue Referenz für die Basiswertentwicklung zugrunde zu legen. Hier zuzustimmen ist dem Verband nicht möglich, da uns die bisherige Berechnungsgrundlage nicht bekannt ist. Vermieden werden muss jedenfalls eine Verschlechterung der künftigen prozentualen Entwicklung.

In diesem Zusammenhang sprechen wir uns dafür aus, den Basiswert realistisch entsprechend den tatsächlichen Personalkostenentwicklungen anzupassen. Tarifbedingt steigen oftmals die Löhne in den unteren Lohngruppen stärker als in höheren, denn Vereinbarungen wie „Sockelbeiträge“ erhöhen die tatsächlichen Kosten stärker. Rückmeldungen aus der Praxis zufolge kommt erschwerend hinzu, dass Erzieherinnen und Erzieher aufgrund von besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten zunehmend in SuE 8b einzustufen sind, was die tatsächlichen Personalkosten deutlich erhöht. Wir sprechen uns dafür aus, dass der Basiswert diesen Entwicklungen grundsätzlich Rechnung tragen muss.

Aussetzung der „Stabilisierung der Elternbeiträge“

Generell unterstützt der Verband die Zielrichtung einer Stabilisierung der Elternbeiträge, vor dem Hintergrund, dass damit Teilhabe ermöglicht wird. Aufgrund der Tatsache, dass sich Kita-Träger mit ständig höheren Kosten konfrontiert sehen, u.a. durch ansteigende Personal-, Sach- und Investitionskosten, muss sich der Verband zum gegenwärtigen Zeitpunkt für eine Aussetzung der Stabilisierung der Elternbeiträge aussprechen.

Die jetzt erfolgende Umschichtung dient vielerorts noch dem Ausgleich der bestehenden strukturellen Unterfinanzierung im System der Kindertagesbetreuung. Es sollte daher nach Ansicht des Verbands transparent kommuniziert werden, dass mit Inkrafttreten der Neuregelungen nicht automatisch eine Stabilisierung oder Senkung der Elternbeiträge verbunden sein kann. Eine entsprechende Erwartungshaltung in der Öffentlichkeit würde zu erheblichen Missverständnissen führen und die Kita-Träger zusätzlich unter Druck setzen, obwohl die finanziellen Spielräume hierfür realistisch nicht gegeben sind. Wir bitten daher um Verständnis, dass Kita-Träger von Anpassungen der Elternbeiträge vorerst nicht absehen können.

Der katholische Kitaverband fordert eine ehrliche und transparente Kommunikation über die tatsächlichen Möglichkeiten der Beitragsstabilisierung sowie strukturelle Maßnahmen, die eine reale Entlastung der Eltern ermöglichen. Solange eine Betriebskostenlücke besteht, sind die Träger auf wirtschaftlich sinnvolle Elternbeiträge angewiesen.

Darüber hinaus sprechen wir uns dafür aus, mit den zusätzlichen Mitteln Qualitätsentwicklung anstreben zu können. Für Kita-Träger muss es möglich sein, mit dem Geld etwa den Anstellungsschlüssel und ggf. die Fachkraftquote zu verbessern. Auch ist sicherzustellen, dass weiterhin Freistellungszeiten für Leitungen möglich sind (vgl. AVBayKiBiG § 17 neu). Experten schlagen Alarm, dass die Fähigkeiten der Grundschüler beim Lesen-, Rechnen- und Schreibenlernen drastisch sinken. Die grundlegenden Fähigkeiten dazu werden jedoch in der Kita gelegt.

Eine hohe Kita-Qualität zahlt sich aus: Qualitätsunterschiede z. B. im Kindergarten können im Extremfall einen Entwicklungsunterschied von bis zu einem Jahr für ein betroffenes Kind ausmachen. Das ist angesichts vieler Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund hochrelevant, weil somit die Kita-Qualität entscheidet, ob herkunftsbedingte Benachteiligungen vor dem Schuleintritt gemildert werden können oder nicht.

Beibehaltung der 100 Euro Elternbeitragszuschuss

In diesem Zusammenhang sprechen wir uns dafür aus, die bisherigen 100 Euro Elternbeitragszuschuss zweckgebunden beizubehalten. Da sich Kita-Träger vielerorts noch im Bereich der Defizite bewegen, könnten sie auch über die Gestaltung ihrer Defizitverträge angehalten sein, Fehlbeträge über steigende Elternbeiträge kompensieren zu müssen.

Beibehaltung der Kopplung der Elternbeiträge an Buchungszeiten

Bislang waren in Art. 17 Abs. 5 die Fördervoraussetzungen an die Elternbeiträge gekoppelt. Nach neuer Vorgabe §90 Abs. 3 SGB VIII wird das bislang praktizierte Vorgehen gestrichen und damit ein Systembruch herbeigeführt.

Nach neuer Regelung könnten als Kriterien für die Staffelung insbesondere das Einkommen der Eltern oder die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder oder weitere Kriterien berücksichtigt werden. Nicht nur, dass damit bayernweit Tür und Tor für individuelles Vorgehen geöffnet wird, werden in der Konsequenz Kita-Träger ihre Elternbeiträge unterschiedlich staffeln.

Förderung durch Teamkräftepauschale nachbessern

Aspekte in Bezug auf die Ausgestaltung der Teamkräfteförderung:

- Benachteiligung kleiner Einrichtungen
Nach derzeitigem Stand sehen wir eine Benachteiligung kleinerer bis mittlerer Einrichtungen. Im Vergleich zur bisherigen Förderung über den Personalbonus und die Assistenzkraftförderung erscheint die Platzpauschale für kleinere Einrichtungen finanziell weniger vorteilhaft. Dies könnte zu einer strukturellen Schwächung kleiner, oft wohnortnaher Angebote führen, die für die Versorgungslandschaft von besonderer Bedeutung sind. Denkbar ist eine pauschale Sockelförderung unabhängig von der Platzzahl oder eine 1,5fache Förderung für Kitas bis 75 Kinder.
- Förderung von Bestandpersonal
Wir bitten zu klären, ob bereits beschäftigtes (Bestands-)Personal über die Platzpauschale gefördert werden kann oder ob sich die Förderung ausschließlich auf neu eingestelltes Personal bezieht. Eine Beschränkung auf neues Personal würde die tatsächlichen

Bedarfe vieler Einrichtungen nicht abbilden und könnte bestehende Personalstrukturen destabilisieren.

- Zu befürchten ist zudem, dass bei zurückgehenden Kinderzahlen und dadurch notwendigen betriebsbedingten Kündigungen ausgebildetes Personal gekündigt und ungelernetes Personal behalten wird, da hierfür gesonderte Fördermittel abgerufen werden können.
- Ergänzend zu den angestrebten Änderungen hält der Verband zudem die Einführung einer verlässlichen, gezielten, finanziellen Förderung – Mentoring – von Praktikantinnen und Praktikanten für dringend erforderlich. In anderen Bereichen, beispielsweise der Pflege, sind entsprechende Förderinstrumente bereits etabliert und leisten einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftegewinnung.
- Externe Dienstleistungen anerkennen: nach § 18 Satz 1 ist als Ziel die "Unterstützung und Entlastung des pädagogischen Personals" formuliert. Da dieses Ziel auch durch den Einkauf von Dienstleistungen (Reinigungsfirma, Hausmeisterservice) erreicht werden kann - wofür es im Übrigen gute Gründe für einen Träger gibt – sollte letzteres in unseren Augen unbedingt auch für die Teamkräftepauschale anrechenbar sein. Beispiel: Eine Reinigungsfirma entlastet die Leitung mehr und verzeichnet keine Ausfälle wegen Krankheit, Urlaub o.ä.
- Bedauerlicherweise führt die Unsicherheit bezüglich der Höhe der Teamkräftepauschale zu Planungsunsicherheiten bei den Kita-Trägern.
- In unseren Augen stellt die Abrechnung der Teamkräftepauschale erst im zweiten Jahr nach der Bewilligung aufgrund der langen Vorfinanzierungszeit einen Unsicherheitsfaktor dar.
- Eine Umstellung auf die Teamkraftförderung wirkt sich insbesondere auf Träger kleiner und mittlerer Kitas aus, die bislang Mittel über den Personalbonus und die Assistentkraftförderung erhielten. Zu befürchten ist, dass bisher angestellte Kräfte nicht weiter beschäftigt werden können.

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass im Zuge des demographisch bedingten Kinderrückgangs weniger Personal benötigt wird. Bei anhaltender Unterfinanzierung ist zu befürchten, dass gut qualifiziertes Personal nicht weitergeführt wird, niedrigere Lohngruppen jedoch schon.

Gleichstellung der nach Art. 21 (neu) Kindertageseinrichtungen im ländlichen Raum mit MiniKitas

Sehr kritisch werten wir, dass Landkindergärten stark benachteiligt werden. Nach gegenwärtigem Vorschlag sind sie von der Erhöhung des Qualitätsbonus, der Vorkurs Deutsch 240 Förderung und der Teamkräfteförderung ausgeschlossen. Gerade der Qualitätsbonus ist durch den enormen Anstieg zukünftig eine unverzichtbare Größe für die Finanzierung. Insofern sprechen wir uns dafür aus, ihn hier ebenfalls einzusetzen.

Darüber hinaus schlagen wir vor:

- Art. 20 muss für die große Landkindergartenförderung gelten
- Förderung der kleinen Landkindergärten (unter 10 Kinder) erfolgt analog zur Mini-Kita Regelung

Inklusion verankern

Wir bedauern, dass beim Thema Inklusion keine weiteren Schritte gegangen werden. Die Inklusion von Kindern muss in unseren Augen einen zentralen Stellenwert haben, da sie ein fundamentales Menschenrecht (UN-Behindertenrechtskonvention) und demokratisches Grundprinzip darstellt. Wir betonen dies auch im Hinblick auf kommende Änderungen im Rahmen der SGB VIII-Reform und des bereits geltenden Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes.

Dementsprechend schlagen wir folgende Fassung vor in Bezug auf BayKiBiG Art. 2 (3) (neu): *Inklusive Kindertageseinrichtungen sind alle unter Abs. 1 genannten Einrichtungen, die von mindestens einem Kind mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern besucht werden. Der Faktor X ist ab einem Kind mit Behinderung oder von Behinderung bedrohtem Kind zu gewährleisten.*

Analog zu § 28 (neu) Abs. 1 Satz 4 sprechen wir uns dafür aus, dass die Zustimmung der Gemeinde nicht mehr erforderlich sein soll im Rahmen der sogenannten "Z-Kraft-Regelung" in § 21 (neu) Satz 2. *"Von dem Gewichtungsfaktor nach Satz 1 Nr. 4 kann bei inklusiven Kindertageseinrichtungen (Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG) zur Finanzierung des höheren Personalbedarfs ~~im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde~~ nach oben abgewichen werden."*

Im Zeitalter der gelebten Inklusion sollte das keine Frage sein. Zudem zieht das als Effekt nach sich, ggf. Personal in der Kita behalten zu können, weil eine Weiterbeschäftigung als Z-Kraft eröffnet werden kann.

Funktionsstellenpauschale

Bei der geplanten Funktionsstellenpauschale wird die Verstetigung auf gesetzlicher Grundlage begrüßt. Die vorgesehene Gesamtsumme von 29,4 Millionen Euro wird jedoch auf eine so große Zahl von Einrichtungen und Anspruchsberechtigten verteilt, dass der individuelle Effekt für die einzelne Einrichtung marginal bleibt.

In der aktuellen Ausführung des Gesetzentwurfs liegt es künftig bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Funktionsstellenpauschale an Träger von Kindertageseinrichtungen weiterzuleiten, welche eine Funktionsstelle bereitstellen. Die bereits seit über zehn Jahren aufgebauten und mittlerweile etablierten Strukturen bei den Caritas-Diözesanverbänden (München, Passau, Regensburg) können in der bisherigen Form nicht aufrecht erhalten bleiben und werden somit zerschlagen. Im Sinne der Subsidiarität und Stärkung der Freien Träger sprechen wir uns dafür aus, die Vergabe der Mittel weiterhin landesweit zu steuern. Gewährleistet werden muss, dass auch freie Träger bzw. Verbände Empfänger der Fördermittel sein können. Wir begrüßen deshalb, dass das StMAS eine Steuerungsgruppe einsetzen will, die sich mit einer praxisverträglichen Ausgestaltung befassen soll.

Aus fachlicher Sicht ist festzuhalten, dass die inhaltlich-pädagogische Arbeit mit befristet finanzierten Funktionsstellen nicht systematisch und strukturiert gesteuert, entwickelt und gesichert werden kann. In Zeiten knapper Kassen müssen Prioritäten gesetzt werden. Da Sprachentwicklung zentral ist, sollten möglichst viele Ressourcen hierfür zielgerichtet eingesetzt werden.

Mitwirkungsrechte der freien Träger bzw. Freien Wohlfahrt wieder herstellen

Wir bedauern, dass mit dem Gesetzesentwurf sowie der AVBayKiBiG eine Streichung von Mitwirkungsrechten von Kita-Trägern und Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und damit die Aushebelung des Subsidiaritätsprinzips einhergeht. Entsprechend plädieren wir für Wiederherstellung der Rechte.

Im Einzelnen:

- **Wiederherstellung von BayKiBiG Art. 15 Satz 2:** *Hierbei sind die Fortbildungsmaßnahmen der freigemeinnützigen Träger in angemessener Weise zu berücksichtigen.*

Wir bedauern, dass im vorliegenden Entwurf die angemessene Beteiligung freigemeinnütziger Träger gestrichen wurde. Wir sprechen uns dafür aus, den Satz vollständig wiederherzustellen. Die Streichung stellt einerseits einen Einschnitt in das Subsidiaritätsprinzip

dar und zerschlägt andererseits eine lange gewachsene Struktur im Kita-Wesen. Die Strukturen wurden über Jahrzehnte durch die Spitzenverbände der freien Wohlfahrt und der ihnen angeschlossenen Träger in hervorragender Weise ausgebildet und werden stark nachgefragt.

Der katholische Bereich, namentlich die Diözesan-Caritasverbände, stellt zusammen in Bayern das größte frei-gemeinnützige Fortbildungsangebot für pädagogisches Personal, das allen pädagogisch Mitarbeitenden offensteht. So wurden etwa im Jahr 2025 insgesamt 1.770 Fortbildungen mit rund 20.300 Teilnehmenden durchgeführt

- AVBayKiBiG §24 (neu) Funktionsstellenpauschale: **Ergänzungsvorschlag**, zur Begründung s. Ausführungen Funktionsstellenpauschale. *Zuwendungsempfänger können in gleicher Weise auch im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und deren Träger sein. In diesen Fällen werden die Mittel an die Träger der freien Wohlfahrtspflege ausgereicht.*
- Mitwirkungsrechte bei der Ernennung von Mitgliedern des Landeselternbeitrages gem. AVBAyKiBiG § 30 Abs. 1 wieder einsetzen: Wir bedauern, dass hier sämtliche Mitwirkungsrechte der Landes-Trägerverbände gestrichen wurden, und plädieren dafür, dies vollumfänglich wieder einzusetzen.

§ 30 (BayKiBiG neu) Berufung

(1) Die Kommunalen Spitzenverbände, die Trägerverbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Dachverband Bayerischer Träger für Kindertageseinrichtungen e.V., der Landesverband Wald- und Naturkindergärten in Bayern e.V., die LAGE in Bayern e.V. sowie der Landesverband Kinder in Tagespflege Bayern e.V. haben ein Vorschlagsrecht für die Benennung der Mitglieder.

(2) Die Auswahl und Berufung der Mitglieder erfolgt durch das Staatsministerium aus den eingegangenen Meldungen auf Grundlage der Vorschläge der Verbände nach Abs. 1 unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Art. 13a Abs. 3 BayKiBiG.

Hinweise zu Einzelnormen:

BayKiBiG Art. 9b (alt) Weiterhin Nennung des Kinderschutzes: Wir sprechen uns dafür aus im Gesetz den Kinderschutz weiterhin klar zu verankern, auch wenn dieser umfänglich im SGB VIII dargelegt ist. Wir schlagen eine Einfügung bei Art 9 BayKiBiG neu vor (z.B. nach Abs 4 in dem die Konzeption beschrieben wird). Geboten ist die Aufnahme der §§ 8a, 45 und 47 in die neue Fassung des BayKiBiG inklusive des Begriffs „Konzept zum Schutz vor Gewalt“.

BayKiBiG Art. 12 (neu): Sicherzustellen ist, dass der Elternbeirat weiterhin eine wichtige Bindegliedfunktion zwischen Träger und Leitungen mit Eltern im Sinne der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft einnimmt.

AVBayKiBiG § 14 (alt) Beibehaltung des „freien Spiels“ als elementarste Form des Lernens: Wir bedauern, dass in der neuen Fassung der AVBayKiBiG das sog. freie Spiel gestrichen wurde. In unseren Augen stellt das freie Spiel eine der zentralen Grundlagen der Didaktik der Frühpädagogik dar und ist die elementarste Form des Lernens. Im freien Spiel werden Lerninhalte

gefestigt und weiterentwickelt. Außerdem bitten wir darum, „Musik und Tanz“ wieder zusammen zu nennen, da beide Komponenten sozialer Koordination zusammen zu sehen und hochrelevant für neurologische Entwicklung sind.

AVBayKiBiG § 21 (neu): Regelung Gewichtungsfaktoren weiterhin im Gesetz verankern

Mit vorliegendem Entwurf wurden wesentliche Fördergrundlagen aus dem Gesetz in die Ausführungsverordnung verlagert, im Sinne der Konstanz sprechen wir uns dafür aus, dies weiterhin im Gesetz zu verankern und zu klären, ob die Ermächtigung hierfür den Anforderungen des Art. 80 Abs.1 GG (Inhalt, Zweck, Ausmaß) entspricht.

AVBayKiBiG § 20 (neu): Wir sprechen uns für eine Anpassung der Regelung zu den 5 zusätzlichen Schließtagen für Träger aus. Auf 5 Tage zu beschränken ist angesichts des Umfangs der Konzeptarbeit oder etwa auch im Hinblick auf regelmäßige Erste-Hilfe-Fortbildungen nicht unterstützend. Wie verpflichtende Konzeptfortentwicklung trägeradäquat zu organisieren ist, sollte Angelegenheit der Träger sein. Zudem sind auch die Themeneinschränkungen nicht nachvollziehbar unter dem Blickwinkel Vielfalt.

AVBayKiBiG § 26 Abschlagszahlungen

Bei den Abschlagszahlungen sind die kindbezogene Förderung und die Teamkräftepauschale benannt. Wir gehen davon aus, dass der Qualitätsbonus Teil der kindbezogenen Förderung ist. Falls dies nicht der Fall ist, muss die quartalsweise Abschlagszahlung des Qualitätsbonus aufgenommen werden.

Im Sinne des Bürokratieabbaus begrüßen wir folgende geplante Neuerungen:

- Art. 17 Ziff. 7alt: Wegfall der gesonderten Anzeigepflicht bei unterjährigem Wechsel
- Art. 20 Abs. 3: Dynamisierung der Platzpauschale
- Art. 23 Abs. 2: Datenübertragung an nur mehr zwei anstatt vier Terminen
- § 27 Abs. 4 Satz 3 und 4: Verzicht auf Rückforderungen von niedrigen Geldbeträgen
- § 28 Abs. 1 Satz 4: Entfallen der Zustimmung der Gemeinde zum Gewichtungsfaktor 2,0 bei U3-Kindern im Kindergarten.

Abschließend verweist der Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e.V. nochmals auf die positiven Effekte einer qualitativ hochwertigen frühen Bildung, die sich auf die Entwicklung jedes einzelnen Kindes auswirkt und Teilhabe ermöglicht. Dazu kommen familienpolitische, gesamtwirtschaftliche und volkswirtschaftliche sowie integrationspolitische Aspekte.

Angesichts des anhaltenden demografischen Wandels ist dies ein starkes Argument für eine nachhaltige auskömmliche Finanzierung von Kitas sowie einer dringend notwendigen weiteren Qualitätsentwicklung. Für den katholischen Bereich sagen wir gerne unsere konstruktive Mitarbeit am Gesetzesentwurf, der Gestaltung der Ausführungsverordnung und der Arbeitsgruppen zu.

Für Rückfragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.
Im Namen der katholischen Kindertageseinrichtungen Bayerns

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Magg
Vorsitzender



Dr. Alexa Glawogger-Feucht
Geschäftsführerin

Hinweis:

Registrierungsnummer Lobbyregister:

DEBYLT0277 – Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e. V.

Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V. • Vestnertorgraben 1 • 90408 Nürnberg

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Referat V3 Kindertagesbetreuung

per Mail

Referat-V3@stmas.bayern.de

Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V.
Vestnertorgraben 1
90408 Nürnberg
Telefon: 0911 36779 - 0
Telefax: 0911 36779 - 39
info@evkita-bayern.de
www.evkita-bayern.de

Christiane Münderlein
Vorständin Bildung und Soziales
Telefon: 0911 36779 – 20
christiane.muenderlein@evkita-bayern.de

Dirk Rumpff
Vorstand Recht und Finanzen
Telefax: 0911 36779 – 30
dirk.rumpff@evkita-bayern.de

Nürnberg, 17.04.2026

**Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes
und weiterer Rechtsvorschriften
Offizielle Verbändeanhörung
Ihr Zeichen StMAS-V3/6511-1/874**

Sehr geehrter Herr Dr. Gruber, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des Gesetzesentwurfes der Bayerischen Staatsregierung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Wir sind im Bayerischen Lobbyregister unter der Registernummer DEBYLT035D eingetragen. Einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme steht nichts entgegen.

Erhöhung der Betriebskostenförderung

Die geplante Erhöhung der Betriebskostenförderung ist ein wichtiger Schritt zur wirtschaftlichen Stabilisierung des Systems der Kindertagesbetreuung in Bayern und zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit.

Effekte der außerordentlichen Anhebung des Qualitätsbonus

Bis zum Jahr 2025 hat die gesetzliche Förderung durchschnittlich 60 % der Betriebskosten gedeckt. Mit der schrittweisen Anhebung des Qualitätsbonus ist bei einer jährlichen angenommenen Steigerung der Betriebskosten um 2,5 % pro Jahr davon auszugehen, dass die gesetzliche Förderung bis zum Jahr 2029 außerordentlich um rund 25 % steigen wird. Damit werden dann im Durchschnitt 75 % der Betriebskosten gedeckt.

Sofern Kindertageseinrichtungen freier Träger in der Vergangenheit keine freiwilligen kommunalen Leistungen erhalten haben, bedeutet diese Erhöhung eine deutliche Verbesserung. Dieses betrifft rund 30 % der Einrichtungen freigemeinnütziger Träger.

Sofern Kommunen freiwillige Leistungen im Rahmen einer Defizitübernahme zahlen, wird die Erhöhung der gesetzlichen Förderung insbesondere die kommunalen Haushalte entlasten – abhängig von der Höhe der Deckelung der Defizitübernahme.

Es ist aber auch festzuhalten, dass mit der einseitigen Erhöhung der staatlichen Förderung noch nicht die allgemein in der Landtagsanhörung vom 04.07.2024 für notwendig erachtete Anhebung der gesetzlichen Förderung auf 90 % der durchschnittlichen Betriebskosten erreicht wird.

Ein weiteres Problem besteht in der fehlenden Dynamisierung des Qualitätsbonus. Die Kopplung des Qualitätsbonus an die bis zum Jahr 2029 festgelegten Haushaltsmittel lässt Perspektiven ab dem Jahr 2030 völlig offen. Sollte bis dahin keine Dynamisierung festgelegt werden, ist wieder mit einer zumindest schleichenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Kindertageseinrichtungen zu rechnen.

Effekte der Umschichtung von direkten Familienleistungen in die Kita-Finanzierung

Die für die Erhöhung des Qualitätsbonus eingesetzten Mittel werden zum überwiegenden Teil durch eine Umschichtung aus direkten Familienleistungen (Familiengeld, Krippengeld, Elternbeitragszuschuss) frei.

Wir halten diese Umschichtungen unter der Prämisse, dass im Staatshaushalt keine neuen Schulden aufgenommen werden sollen, für richtig. Allerdings halten wir die damit verbundenen Erwartungen für nicht erfüllbar. Es wird nicht möglich sein, dass die Mittel gleichzeitig die Finanzierungslücke schließen, die Qualität der Kindertagesbetreuung erhöhen, die Kommunen entlasten und die Elternbeiträge stabil halten. Letztlich wird für jede Einrichtung neu zu kalkulieren sein, wie die Mittel eingesetzt werden und welche Effekte sich damit erzielen lassen. Die unterschiedlichen Effekte hinsichtlich bislang gezahlter freiwilliger kommunaler Leistungen haben wir bereits oben dargestellt.

Wesentliche Unterschiede bestehen aber auch hinsichtlich der Einrichtungsform:

Im Bereich der Horte rechnen wir bis zum Jahr 2029 mit Mehreinnahmen, die durch die Erhöhung des Qualitätsbonus begründet sind, um durchschnittlich 930 EUR pro Platz und Jahr gegenüber dem Bezugsjahr 2025. Da für Hortkinder keine direkten Familienleistungen wegfallen, bedeuten diese zusätzlichen Mittel eine echte Verbesserung für das Gesamtsystem. Auch wenn bei Kurzzeitbuchungen der bislang erhöhte Buchungszeitfaktor um 0,15 (§ 24 Abs. 1 Satz 1 AV-BayKiBiG a.F.) entfällt, ist doch in jedem Fall mit Mehreinnahmen zu rechnen. Wir halten diese Entwicklung auch für richtig, da bei der Finanzierung von Horten aufgrund kurzer und teilweise noch geteilter Buchungszeiten die größten Probleme bestanden.

Bei den Krippen sind unterschiedliche Effekte zu erwarten: Hier rechnen wir bis zum Jahr 2029 mit Mehreinnahmen, die durch die Erhöhung des Qualitätsbonus begründet sind, um durchschnittlich 1.940 EUR pro Platz und Jahr gegenüber dem Bezugsjahr 2025. Bei Einrichtungen, die in der Vergangenheit von den U3-Bundesmitteln profitiert haben, wird die Erhöhung im Haushalt allerdings deutlich geringere Auswirkungen haben, da diese Mittel ebenfalls in den Qualitätsbonus umgeschichtet wurden. Außerdem wird bei Kurzzeitbuchungen der bislang erhöhte Buchungszeitfaktor um 0,15 (§ 24 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG a.F.) wegfallen. Selbst

wenn die Einrichtung die Elternbeiträge stabil halten wird, wird es durch den Wegfall des Krippengeldes für die betroffenen Eltern spürbare Mehrbelastungen geben.

Im Kindergartenbereich wird sich der Wegfall des Elternbeitragszuschusses deutlich bemerkbar machen. Hier rechnen wir bis zum Jahr 2029 mit Mehreinnahmen, die durch die Erhöhung des Qualitätsbonus begründet sind, um durchschnittlich 1.540 EUR pro Platz und Jahr gegenüber dem Bezugsjahr 2025. Im Gegenzug fällt aber auch der Elternbeitragszuschuss in Höhe von 1.200 EUR pro Platz und Jahr weg. Sollte hier also eine nennenswerte Verbesserung der finanziellen Situation der Einrichtung erzielt werden, muss dieses mit einer zusätzlichen finanziellen Belastung der Eltern verbunden sein.

Bei Kindergärten, die nur kurze Buchungszeiten und keine bzw. wenige Kinder mit (drohender) Behinderung bzw. Migrationshintergrund haben, werden sich spürbare Mindereinnahmen bemerkbar machen. Setzt man den Gewichtungsfaktor mit 1 und den Buchungszeitfaktor mit 1,5 an (das entspricht 5 bis 6 Buchungsstunden), ergeben sich im Jahr 2029 Mehreinnahmen in Höhe von rund 1.170 EUR pro Platz und Jahr, gleichzeitig fallen aber 1.200 EUR Elternbeitragszuschuss weg. Wir haben die Befürchtung, dass von diesem Effekt eine nennenswerte Anzahl von Kindergärten betroffen sein wird. Wir empfehlen deshalb, zu prüfen, wie hoch der Anteil der Kindergärten ist, die in Summe mit Mindereinnahmen zu rechnen haben. Gegebenenfalls ist der Gewichtungsfaktor für Kindergartenkinder zu verändern, um diesen Effekt zu vermeiden.

Die dargestellten durchschnittlichen Berechnungen beziehen sich auf den Vergleich der Jahre 2029 und 2025. Da die Erhöhungen nur schrittweise erfolgen, insbesondere der Beitragszuschuss für Kindergartenkinder und die U3-Bundesmittle bereits im Jahr 2027 vollständig umgeschichtet werden, wird in 2027 die finanzielle Belastung im Bereich der Kindergärten und teilweise der Krippen stärker als die Entlastung sein. Eine Nivellierung ist dann ab 2028 zu erwarten.

Außerdem werden 2027 die Veränderungen in der Finanzierung der Teamkräfte umgesetzt, deren Auswirkungen im Folgenden beleuchtet werden.

Einführung einer Teamkräftepauschale

Wir begrüßen die gesetzliche Absicherung und die massive Entbürokratisierung der Teamkräfteförderung. Durch die geplanten Aufstockungen der Mittel in den Haushaltsjahren 2027 und 2028 erhalten alle Einrichtungen die Möglichkeit, an der Förderung zu partizipieren. Erfreulich ist, dass künftig die Horte nicht mehr von der Förderung ausgeschlossen sind. Ein wichtiges Signal ist auch, dass die Teamkräfteförderung ab dem Jahr 2030 jährlich entsprechend der Fortschreibung des Basiswertes dynamisiert wird. Damit ist nachhaltig ihre Wirksamkeit gesichert.

Gerade im Bereich der richtlinienbasierten Förderungen der Assistenzkräfte und des Personalbonus hat sich in den letzten Jahren eine Bürokratie aufgebaut, die bei Trägern und Aufsichtsbehörden für Unklarheiten, Unsicherheiten und in vielen Fällen zu Förderrückzahlungen geführt hat. Die neu eingeführte Legaldefinition der Teamkräfte, mit der die Teamkräfte negativ vom pädagogischen Personal abgegrenzt wird, sorgt hier für Transparenz und Rechtssicherheit. Wir begrüßen ausdrücklich, dass damit das bisherige Kriterium der „Zusätzlichkeit“ entfällt.

Allerdings stellen wir auch fest, dass die Veränderung in der Praxis massive Veränderungen zur Folge haben werden. Mit der neuen Legaldefinition entfällt die Möglichkeit, pädagogisches Personal darüber zu fördern komplett. Wenn hier keine Refinanzierung über die erhöhte Betriebskostenförderung möglich ist, wird es in diesen Fällen zu einer Dequalifizierung kommen.

Kritisch betrachten wir die Ausgestaltung der Teamkräftepauschale. Bei den derzeitigen Planungen sehen wir eine Benachteiligung kleiner Einrichtungen. Hier reichen die vorgesehenen Mittel nicht einmal für die Anstellung einer Halbtags-Kraft aus. Wir plädieren deshalb für eine Sockelfinanzierung für kleine Einrichtungen. Im Gegenzug erscheint es aus unserer Sicht vertretbar, die Teamkräfteförderung oberhalb einer bestimmten Platzzahl stärker zu begrenzen.

Positiv hervorheben möchten wir die Übergangsfrist gemäß § 34 AVBayKiG n.F., nach der die Vorgabe von Mindestwochenstunden erst ab 2028 greifen wird, wenn die für die Teamkräfteförderung zur Verfügung stehenden Mittel in voller Höhe aufgewachsen sind.

Landkindergartenregelung

Die Landkindergärten sind gemäß Art. 21 BayKiBiG n.F. weiterhin von der Förderung durch den Qualitätsbonus und die Teamkräfteförderung ausgeschlossen. Unserer Ansicht nach hat das angesichts der deutlichen Fördererhöhung in diesen Bereichen eine Schlechterstellung gegenüber anderen Einrichtungen zur Folge. Damit würde der gewollte Effekt der Landkindergartenregelung verpuffen. Wir empfehlen hier noch einmal eine Prüfung und eine Nachsteuerung.

Staffelung Elternbeiträge

Die Neuregelung des Art. 17 Abs. 5 BayKiBiG n.F. sieht vor, auf die Vorgabe einer Staffelung der Elternbeiträge nach den Buchungszeiten zu verzichten. Laut aktuellem Kommentar zum BayKiBiG ist die Staffelung der Elternbeiträge nach der Buchungszeit aber das „einzige Korrektiv“, Luftbuchungen wirksam zu verhindern. Hier ist zu durchdenken, ob diese Einschätzung des Kommentars weiter geteilt wird, oder ob die geplante Regelung sinnvoller ist. Auf jeden Fall sind zusätzliche Prüfmechanismen zu vermeiden, die die Bürokratie deutlich steigen lassen würden.

Rolle der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und anderer freigemeinnütziger Träger

Zwei Drittel aller Kindertageseinrichtungen in Bayern werden von freigemeinnützigen Trägern betrieben. Sie sind entweder in Verbänden, die der Freien Wohlfahrtspflege angehören, oder in eigenständigen verbandlichen Zusammenschlüssen organisiert. Diese übergeordneten Verbände übernehmen wichtige Aufgaben im Arbeitsfeld. Sie sind die wesentlichen Anbieter von Fort- und Weiterbildungen. Außerdem stellen sie für ihre Mitglieder die notwendigen Beratungsleistungen zur Verfügung. Dazu gehören die von den Verbänden eigenfinanzierten Fachberatungen, aber auch die mit öffentlichen Mitteln geförderten Pädagogischen Qualitätsbegleitungen (PQB) und Sprach-Fachberatungen.

Über die politische Interessenvertretung ihrer Mitglieder hinaus nehmen die Verbände eine wichtige Rolle im fachpolitischen Diskurs und in der inhaltlichen Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes wahr, so zum Beispiel im Landesjugendhilfeausschuss sowie im vom StMAS verantworteten Forum Fortbildung, in der Kooperation Kindergarten – Grundschule (AK KitaSch) und im Trägerbeirat des Staatsinstituts für Frühpädagogik und Medienkompetenz. Außerdem wurde ihnen mit der Einführung des Landeselternbeirates ein Vorschlagsrecht zugestanden.

Mit der geplanten Reform von BayKiBiG und AVBayKiBiG sollen alle Regelungen, in denen den Verbänden freigemeinnütziger Träger eine Rolle zugewiesen wurde, ersatzlos gestrichen werden. Was mit dem Stichwort der Entbürokratisierung begründet und teilweise als „redaktionelle Änderung“ benannt wird, wird in der Realität die bestehenden subsidiären Strukturen freigemeinnütziger Träger gefährden oder gar zerschlagen.

Wie in den folgenden Ausführungen zur Funktionsstellenpauschale noch näher ausgeführt wird, werden den Verbänden nicht nur Fördermittel entzogen, sondern durch die Mittelverlagerung ihre Aufgaben grundsätzlich in Frage gestellt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 22.02.2024 wie folgt festgestellt: „Der in § 4 Abs. 2 SGB VIII normierte Funktionsschutz der freien Jugendhilfe gehört zu den Strukturprinzipien des bundesrechtlichen Jugendhilferechts, die vermittelt über Art. 3 Abs. 1 GG Maßstabsqualität für die Ausgestaltung eines landesrechtlichen Förderungssystems erlangen [...]“. Dieser Funktionsschutz bezieht sich gemäß SGB VIII auf Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen.

Wir halten es deshalb für erforderlich, Art. 4 Abs. 3 BayKiBiG wie folgt zu ergänzen:

*Soweit Kindertageseinrichtungen **sowie damit verbundene Dienste und Veranstaltungen** in gleichermaßen geeigneter Weise wie von einem kommunalen Träger auch von freigemeinnützigen Trägern betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, sollen die Gemeinden und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.*

Mit dieser Formulierung würde dem bundesgesetzlichen Subsidiaritätsprinzip und der Bedeutung dieses Prinzips Rechnung getragen werden.

Pädagogische Qualitätsbegleitung und Fortbildung

Wir begrüßen sehr, dass die Pädagogische Qualitätsbegleitung (PQB) zukünftig im Art. 15 BayKiBiG n.F. verankert und die Bedeutung damit unterstrichen wird.

Die Gesetzesbegründung beschreibt als Ziel explizit, dass „das in der Praxis bereits umgesetzte Angebot“ nachgezeichnet werden soll. Allerdings müssen wir feststellen, dass die geplante Maßnahme einer Funktionsstellenpauschale den gegenteiligen Effekt haben wird. Da uns als freier Träger die Finanzierungsgrundlage zum 31.12.2026 entzogen wird, sehen wir uns gezwungen, die bestehenden Arbeitsverträge mit den Pädagogischen Qualitätsbegleitungen zu diesem Termin zu kündigen. Näheres dazu führen wir im folgenden Kapitel aus.

Weiterhin sind wir sehr irritiert, dass in Art. 15 Abs. 2 BayKiBiG n.F. (Art. 17 Abs. 2 BayKiBiG a.F.) der bisherige Satz 2 gestrichen wird, der eine angemessene Beteiligung freigemeinnütziger Träger an Fortbildungsmaßnahmen festschreibt. Diese Streichung sehen wir als deutliche Schwächung oder gar Negierung des Subsidiaritätsprinzips an.

Wir halten es für unerlässlich, auch zukünftig eine angemessene Beteiligung freigemeinnütziger Träger an Fortbildungsmaßnahmen und der Pädagogischen Qualitätsbegleitung im BayKiBiG zu verankern.

Einführung einer Funktionsstellenpauschale

Mit der Funktionsstellenpauschale gemäß Art. 22 BayKiBiG n.F. und § 24 AVBayKiBiG n.F. sollen laut Gesetzesbegründung die bisher richtlinienbasierten Förderungen der Sprach-Kitas, der Pädagogischen Qualitätsbegleitung (PQB) und der Digitalisierungscoaches abgelöst werden.

Derzeit gibt es nach unserem Kenntnisstand insgesamt 46 Pädagogische Qualitätsbegleitungen, von denen 28 bei freigemeinnützigen und 18 bei kommunalen Trägern angestellt sind. Von

den insgesamt 27 Sprach-Fachberatungen, die es unseres Wissens gibt, sind sogar 23 Stellen bei freien Trägern und nur 4 bei kommunalen Trägern angesiedelt.

Das Subsidiaritätsprinzip entfaltet seine volle Wirkung auf der Ebene der Träger der öffentlichen Jugendhilfe: „Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.“ (§ 4 Abs. 2 SGB VIII) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind also verpflichtet, auch bezüglich der Beratungsdienste die freien Träger zu berücksichtigen.

Damit wird das Ziel einer Entbürokratisierung konterkariert. Bislang werden alle Antrags- und Bewilligungsverfahren für Maßnahmen der PQB, der Sprach-Kitas und der Digitalisierungscoaches auf der Ebene des Freistaates verantwortet. Im Falle von PQB übernimmt die Aufgabe derzeit das Zentrum Bayern Familie und Soziales, für die Sprach-Kitas das StMAS selbst. Wenn die Aufgaben an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also die Landkreise und kreisfreien Städte verlagert werden, wird sich dieser Aufwand entsprechend vervielfachen. Bei 71 Landkreisen und 25 kreisfreien Städten werden sich also in Zukunft 96 Stellen mit Antrags- und Bewilligungsverfahren beschäftigen müssen.

Für den Evangelischen KITA-Verband Bayern, der PQB in allen Landkreisen und kreisfreien Städten anbietet, hat das zur Folge, dass nicht ein, sondern 96 Antrags- und Bewilligungsverfahren durchzuführen sind.

In dem Zusammenhang ist außerdem zu befürchten, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht so zeitnah in der Lage sein werden, entsprechende Antrags- und Bewilligungsverfahren durchzuführen, dass das derzeit bestehende Angebot nahtlos zum 01.01.2027 fortgeführt werden könnte. Eine Verlagerung der Mittel ohne Übergangsfrist auf die Träger der öffentlichen Jugendhilfe hätte damit eine Zerschlagung der bestehenden Angebote freier Träger zur Folge.

Als problematisch sehen wir außerdem an, dass in § 24 AVBayKiBiG die Funktionsstellen nur sehr vage inhaltlich beschrieben werden. So sollen die Mittel zur Finanzierung von Funktionsstellen, „insbesondere im Bereich der Sprachförderung, der digitalen Bildung und der Pädagogischen Qualitätsbegleitung (PQB)“ eingesetzt werden. Mit dem Wort „insbesondere“ soll eine Öffnung für künftige weitere inhaltliche Schwerpunkte geschaffen werden. Unserer Ansicht nach wird diese Öffnung aber nicht nur „künftig“ sondern sofort geschaffen. In der Gesetzesbegründung ist ausdrücklich vermerkt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe eigenverantwortlich über die Verwendung der Mittel entscheiden.

In dem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass der Begriff der Funktionsstellen im fachlichen Diskurs unterschiedlich definiert wird. Zum einen werden Funktionsstellen als spezifische Rollen innerhalb der Kindertageseinrichtung verstanden, die über die Grundtätigkeit einer Fachkraft hinausgehen, aber direkt mit den Kindern arbeiten, z.B. die Sprachfachkräfte in den Einrichtungen. Zum anderen werden Funktionsstellen als Instrumente zur Qualitätsentwicklung und Systemsteuerung angesehen, die bei übergeordneten Diensten angesiedelt sind und das pädagogische Personal in den Einrichtungen beratend unterstützen, z.B. die Sprach-Fachberatungen. Insofern ist überhaupt nicht klar, ob die Fördermittel für Fachkräfte in den Einrichtungen oder für Beratungsleistungen einzusetzen sind.

Zusammenfassend müssen wir feststellen, dass die Einführung der Funktionsstellenpauschale (insbesondere ohne Übergangsfrist) die bestehenden Angebote zerschlagen wird. Um dem Ziel des Bürokratieabbaus zu entsprechen und nicht auf Seiten der Träger der öffentlichen und

freien Jugendhilfe massiv Bürokratie aufzubauen, ist eine andere als die im Gesetzentwurf vorgelegte Lösung erforderlich. Für die Beratungsdienste freigemeinnütziger Träger halten wir eine zentrale Mittelvergabe für die Lösung, die für alle Seiten den geringsten Aufwand bedeutet.

Weitere Maßnahmen zur Entbürokratisierung

Wir begrüßen ausdrücklich das Ziel der Entbürokratisierung, insbesondere die Entlastung von nicht förderrelevanten Dokumentationspflichten und die Neuregelung der Gewichtungsfaktoren hinsichtlich unterjähriger Veränderungen.

An dieser Stelle möchten wir uns auch für den bereits erfolgten Austausch mit dem StMAS bedanken. Unsere Stellungnahme bezieht sich auf den vorliegenden Gesetzesentwurf im Anhörungsverfahren. Hier wurde uns bereits signalisiert, dass unsere Hinweise im weiteren Gesetzgebungsverfahren bedacht werden. Für weitere Rückfragen und Überlegungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Munderlein
Vorständin Bildung und Soziales

Dirk Rumpff
Vorstand Recht und Finanzen

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Staatsministerin Ulrike Scharf

Abg. Franz Schmid

Abg. Thomas Huber

Abg. Dr. Simone Strohmayr

Abg. Julia Post

Abg. Anton Rittel

Abg. Christian Zwanziger

Abg. Doris Rauscher

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 1 b** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/11801)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich Frau Staatsministerin Ulrike Scharf das Wort.

Staatsministerin Ulrike Scharf (Familie, Arbeit und Soziales): Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren! Unser BayKiBiG, das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, hatte Geburtstag. Es ist 20 Jahre alt geworden. Ich darf mir die Bewertung erlauben: Das BayKiBiG ist ein gutes Gesetz. Aber eines ist auch klar: Es braucht ein Update. Deswegen legen wir heute diesen Gesetzentwurf vor. Ich darf an erster Stelle den Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER für die gute Zusammenarbeit auf dem Weg zu einem neuen, reformierten BayKiBiG danken. Ich danke dem zuständigen Ausschuss und vor allem unserem Ministerpräsidenten, der die Richtungsentscheidung getroffen hat, mehr finanzielle Mittel in die Kinderbetreuung und die Betriebskostenförderung umzuschichten. Wir alle sind auf diesem Weg von einer klaren Botschaft getragen: Starke Kinder, starkes Bayern.

Die Welt von heute ist nicht mehr dieselbe wie damals. Deshalb ist nach 20 Jahren ein Update notwendig. Ich darf kurz auf die Entwicklung eingehen, die wir in Bayern, was die Kinderbetreuung betrifft, genommen haben. Wir haben heute rund 11.000 Kitas. Das sind 37 % mehr als 2010. Wir haben heute 645.000 Kinder, die jeden Tag betreut werden. Das sind 42 % mehr als damals. Vor allem haben wir heute 114 % mehr Fach- und Ergänzungskräfte. Das ist eine Verdoppelung innerhalb von nur 15 Jahren. Über diese Entwicklung freue ich mich sehr. Das heißt aber auch, dass die Aufgaben gewachsen sind und sich verändert haben: Wir haben einen höheren

Betreuungsbedarf, längere Betreuungszeiten und wesentlich mehr Vielfalt. Wenn ich mir die 645.000 Kinder ansehe, fällt auf: Fast jedes zweite Kind ist von einem erhöhten Förderbedarf betroffen. Dabei geht es um Kinder unter drei Jahren mit einem Gewichtungsfaktor von 2,0, um Kinder, die mehr Sprachförderung brauchen, und um I-Kinder, also Integrationskinder, mit einem Gewichtungsfaktor von 4,5.

Alles zusammengerechnet kann ich nur sagen: Was unsere Erzieherinnen und Erzieher jeden Tag für unsere Kinder und damit für unsere Zukunft leisten, ist wirklich großartig. Ich war erst am Montag wieder in einer Kita und kann nur immer wieder feststellen: Es ist großartig, was dort geleistet wird. Ein herzliches Vergelts Gott an alle, die in den Kitas beschäftigt sind und für unsere Kinder arbeiten.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Die Kita ist die Grundlage für Teilhabe, Bildung und Zukunft. Die Kita ist das Fundament und prägend. Sämtliche Studien bestätigen Jahr für Jahr: Wer früh fördert, stärkt Kinder fürs Leben. Ich stelle dazu gerne den Vergleich an: In den ersten sechs Jahren lernen Kinder mehr als in allen Schuljahren zusammen, weil diese Jahre so prägend für ihr ganzes Leben sind. Das bisherige Fördersystem ist zu komplex geworden. Es ist in den letzten 20 Jahren stetig gewachsen. Es gibt zu viele Einzelprogramme, zu viele Richtlinien und zu viele Anträge. Deshalb ist diese Reform mit dem Ziel der Umsetzung zum 1. Januar 2027 dringend nötig.

Um eine Reform umsetzen zu können, braucht es in erster Linie mehr finanzielle Mittel. Wir steigern den staatlichen Anteil an der Kitafinanzierung ganz bewusst einseitig um 25 %. Das ist ein massiver finanzieller Schub, der einseitig vom Staat getragen wird. Damit entlasten wir Kommunen und Träger spürbar. Mir war es in diesem Reformprozess von Anfang an sehr wichtig, dass wir bereits im Jahr 2026 vor Inkrafttreten der Reform finanzwirksam werden. Wir haben den Qualitätsbonus von 80 Euro auf 268 Euro pro Kind angehoben, damit spürbar wird, dass die 280 Millionen Euro, die wir bereits 2026 dafür bereitgestellt haben, bei den Kitas ankommen. Sie

können sich bei den Trägern selbst vergewissern: Die erste Abschlagszahlung hat im Februar stattgefunden. Alle Träger erhalten nicht mehr 80 Euro, sondern 268 Euro Qualitätsbonus. Der Qualitätsbonus wird weiter aufwachsen, und zwar laut unserer Prognose auf über 800 Euro im Jahr 2029. Das ist eine Verzehnfachung. In jedem Jahr wird er ansteigen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir hatten eine Verbandsanhörung und nehmen die dort vorgebrachten Rückmeldungen sehr ernst. Wir stehen im engen Austausch mit der Praxis und den Eltern. Deshalb haben wir noch einmal nachgeschärft, wenn es um die kleineren Kitas mit bis zu 50 Kindern, aber auch um die Landkindergärten geht. Das Ziel und der Auftrag der Reform waren immer klar: mehr finanzielle Mittel, weniger Bürokratie, Vereinfachung und Planungssicherheit.

Was die Vereinfachung betrifft, freue ich mich, dass wir künftig jedes Jahr rund 10.000 Verfahren weniger haben werden. Einzelne Förderrichtlinien werden abgeschafft, die Befristungen entfallen, und unser Tool zur Abrechnung, KiBiG.web, wird einfacher. Das ist ein richtiger Befreiungsschlag und bedeutet mehr Planungssicherheit für Träger und Kommunen. Für mich war in diesem Reformprozess wichtig, alle Richtlinien, die sich im Laufe der Jahre entwickelt haben, in der gesetzlichen Förderung zu verankern. Das ist mit dem heute vorliegenden Entwurf gelungen.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist: Wir stärken die Teams mit einer neuen Teamkräftepauschale. Diese führt bisherige Einzelförderungen, von Assistenzkräften bis zu Verwaltungskräften, zusammen. Ob Verwaltung oder Hauswirtschaft: Diese Teams werden künftig über eine Pauschale gefördert. Sie sind mit ihrem Einsatz unglaublich wertvoll. Sie sind die helfenden Hände in den Kitas und diejenigen, die unseren pädagogischen Fachkräften Luft verschaffen und ihnen mehr Zeit für die Kinder ermöglichen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Wichtig ist, dass auch diese Teamkräftepauschale gesetzlich verankert und dynamisiert wird.

Es fallen weitere Richtlinien weg, indem wir für die Sprach-Kitas, die Digitalisierung und die Qualität insgesamt eine Funktionsstellenpauschale einführen. Wir machen also auch diese einzelnen Förderrichtlinien zu einer neuen gesetzlichen Leistung. Es geht um sprachliche Bildung, Sprach-Kitas, digitale Kompetenzen und Qualitätsbegleitung, die in vielen Kitas unglaublich wertvolle Dienste leisten.

Für mich ist wichtig, dass alle Betreuungsformen in der Kinderbetreuung ins Auge gefasst werden. Dazu gehört auch die Kindertagespflege. Auch hier wird es ein Update geben. Wir vereinfachen und setzen auf eine pauschale Refinanzierung. Die Zuständigkeit liegt bei den Landkreisen und kreisfreien Städten, genau dort, wo sie hingehört, wo man am nächsten an den Familien und Menschen dran ist und wo man den Bedarf am besten kennt. Wir vertrauen auf die Erfahrung, die die Landkreise und kreisfreien Städte damit haben, und legen sogar noch 10 % obendrauf.

Kinder und Bildung, meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, haben höchste Priorität in Bayern. Lassen Sie es mich kurz einordnen – vorhin ging es auch um das Thema Bildung –: Wir haben eine Hightech Agenda für die Hochschulen. Wir haben mehr Lehrkräfte und ein Startchancen-Programm für die Schulen. Mit der BayKiBiG-Reform konzentrieren wir uns jetzt auf die frühkindliche Bildung, die für mich höchste Priorität hat. Das alles tun wir mit dem Ziel, die besten Chancen für unsere nächsten Generationen zu schaffen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, bis 2030 fließen mehrere Milliarden Euro zusätzlich in die Kindertagesbetreuung. Dafür – das darf ich an dieser Stelle sagen – erwarten wir auch Verantwortung, sozialverträgliche Elternbeiträge, eine hohe pädagogische Qualität und vor allem mehr Zeit für unsere Kinder. Klar ist, dass wir den Kommunen den Rücken stärken und fest hinter den Familien, Eltern und Kindern stehen, weil wir wollen, dass Bayern Familienland Nummer eins bleibt.

Zum Schluss betone ich gerne noch einmal, warum wir das tun: weil die frühkindliche Bildung der erste Lernort ist, den Kinder außerhalb der Familie erfahren, weil sie ein erster Integrationsraum, ein wichtiger Standortfaktor und ein Inklusionsraum ist und weil frühkindliche Bildung entscheidet, ob Kinder Chancen erhalten oder zurückfallen und ob unser Land stark bleibt oder an Stärke verliert. Unsere Reform hat eine klare Richtung, nämlich starke Kinder und ein starkes Bayern.

Ich freue mich jetzt sehr, dass wir den Startschuss für das parlamentarische Verfahren geben können, und hoffe, dass in den Ausschüssen entsprechend intensiv diskutiert wird.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Vielen Dank, Frau Staatsministerin. – Ich eröffne nun die Aussprache. Dafür sind 29 Minuten vereinbart. Als Erster hat Herr Kollege Franz Schmid für die AfD-Fraktion das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Franz Schmid (AfD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Seit vielen Monaten warten wir schon auf die Reform des BayKiBiG. Nun liegt sie endlich vor, aber nicht, weil die Staatsregierung plötzlich erkannt hätte, in welcher dramatischer Lage sich viele Kitas und Kommunen befinden, oder weil man die seit Jahren wachsenden Defizite, die Personalnot und die Belastung der Eltern endlich ehrlich angehen will. Nein, diese Reform kommt vor allem deshalb, weil das bisherige Finanzierungssystem nicht mehr zu halten ist. Der Bund hat den Geldhahn zugedreht. Über den Qualitätsbonus dürfen Elternbeiträge nicht länger finanziert werden. Dadurch entsteht ein gewaltiges Loch von bislang rund 500 Millionen Euro.

Dieses Loch wird nun durch Umschichtungen und den Wegfall bewährter Leistungen wie des Familien- und Krippengelds gestopft. Die bisherigen Leistungen werden nicht etwa gestrichen, weil sie wirkungslos gewesen wären, sondern sie werden gestrichen

oder umgeleitet, weil jahrelang versäumt wurde, die Betriebskostenfinanzierung der Kindertagesstätten ehrlich, tragfähig und zukunftsfest auf die Beine zu stellen. Mit anderen Worten: Jetzt werden die Löcher gestopft, die nicht zuletzt durch die unkontrollierte Migration sichtbar wurden, Löcher, die die Staatsregierung selbst viel zu lange ignoriert hat.

Besonders kritisch sehen wir den Umgang mit dem bisherigen Elternbeitragszuschuss. Es galt die Regel, dass der 100-Euro-Zuschuss des Freistaats bei den Eltern ankommen musste. Er war ausdrücklich Bestandteil der Fördervoraussetzungen. Jetzt entfällt diese Pflicht. Sie können doch nicht ernsthaft davon ausgehen, dass, wenn die Pflicht zur Beitragssenkung entfällt, die Träger weiterhin an einem sozialverträglichen Beitrag festhalten. So wird Kinderbetreuung zum Luxusgut, Familien werden weiter belastet, und am Ende wird eine staatliche Pflichtaufgabe auf Eltern abgewälzt. Das ist mit uns als AfD-Fraktion nicht zu machen.

(Beifall bei der AfD)

Auch bei der Inklusion warnen wir, gerade was drohende Behinderungen angeht, vor missbräuchlicher Ausweitung. Der Anteil der Kinder mit festgestelltem Förderbedarf ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Gleichzeitig gibt es kein einheitliches Feststellungsverfahren. Wir leben in einem System, das Diagnosen produziert und Therapien bereitstellt, aber nicht weiß, wie viel diese Förderung am Ende tatsächlich bringt. Der Wegfall eines erhöhten Faktors, wenn es keine spezielle Förderung wie Ergotherapie oder Ähnliches gibt, ist auch folgerichtig. Wozu ein überbordendes System führt, zeigen uns zum Beispiel die Schulbegleitungen.

Ein weiteres Problem betrifft das pädagogische Personal. Warum muss der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse nicht bereits vor Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt werden bzw. warum darf die betroffene Person trotz fehlender Nachweise nicht rückwirkend aus dem Anstellungsschlüssel genommen werden? Sprachkenntnisse des Personals sind für Bildungs- und Erziehungsziele unerlässlich, müssen also vor

Beginn der Arbeit nachgewiesen werden, nicht erst Monate später. Entweder eine Person erfüllt die Voraussetzungen und weist sie nach, damit sie im Anstellungsschlüssel berücksichtigt werden kann, oder sie weist sie nicht nach, wodurch sie nicht für die förderrechtlichen Mindestvoraussetzungen zählen darf. Stattdessen schafft die Staatsregierung erst eine Unsicherheit und regelt dann, dass der Träger im Nachhinein geschützt wird. Aber wer schützt in dieser Zeit die Kinder, die Eltern und vor allem die Qualität?

Auch bei der Leitungsfunktion brauchen wir keine weitere Aufweichung, sondern mehr Qualität. Leitung ist keine Nebentätigkeit. Leitung braucht Ausbildung, Erfahrung und Zeit. Teamkräfte können entlasten. Ja, das sehe ich auch so. Aber in Summe ersetzen die Team- oder Ergänzungskräfte nicht den Erzieher oder die Erzieherin. Genau das sagt auch der Verband Kita-Fachkräfte. Wir brauchen endlich eine bessere Fachkraft-Kind-Relation, kleinere Gruppen, echte Verfügungszeiten und realistische Ausfallzeiten.

Zur angedachten Funktionspauschale: Sie orientiert sich an der Zahl der Einrichtungen. Dies bildet den tatsächlichen Bedarf jedoch nicht ab. Ein Landkreis mit wenigen großen Einrichtungen, vielen Kindern mit Sprachförderbedarf, hohem Inklusionsanteil oder sozialen Belastungen braucht mehr Unterstützung als ein Landkreis mit vielen kleinen, stabilen Einrichtungen. Bei dieser groben Regelung sind Bürokratie und Probleme vorprogrammiert.

Kurzum, dieser Entwurf ist aus unserer Sicht katastrophal und müsste eigentlich komplett neu verfasst werden. Sie verwalten wieder einmal nur, statt verbindliche Entlastungen für Eltern, echte Qualität, klare Fachstandards, sinnvollen Bürokratieabbau und eine Finanzierung zu schaffen, die den tatsächlichen Bedarf abbildet. Dieser Entwurf ist kein Qualitätssprung, er ist eine Umverteilung mit erheblichen Risiken. Frühkindliche Bildung ist das Fundament von allem. Diese Verantwortung haben Sie offenbar noch nicht verstanden.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die CSU-Fraktion spricht jetzt Herr Kollege Thomas Huber.

Thomas Huber (CSU): Nach der Rede der Unwissenheit steht nun die Sachlichkeit im Vordergrund. Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Wir beraten heute, wie von der Ministerin vorgestellt, in Erster Lesung einen Gesetzentwurf der Staatsregierung, der mehr ist als eine technische Novelle. Wir sprechen heute über das Herzstück bayerischer Familienpolitik. Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2005 die Grundlage dafür, dass Kinder in Bayern von Anfang an die besten Chancen erhalten. Weil uns dies so wichtig ist, nehmen wir es jetzt mutig in die Hand und entwickeln es grundlegend weiter, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Bayern hat in den letzten Jahren enorm investiert. Wir haben ausgebaut, gefördert und unser Kitasystem zu einem der besten in ganz Deutschland gemacht. Das ist kein Selbstlob. Das hören wir von den Verbänden, den Fachleuten sowie den Kolleginnen und Kollegen der anderen Bundesländer. Dennoch ist das System unter Druck geraten, aber nicht deswegen, lieber Herr Kollege Schmid, weil das Fundament schlecht wäre, sondern weil sich in 20 Jahren die Bedarfe geändert haben. Wir haben insgesamt mehr Kinder gehabt, wir haben längere Betreuungszeiten und mehr Integrationskinder aufgenommen. Darauf wurde immer individuell reagiert.

Das System selbst ist um Sonderprogramme, Richtlinienförderungen und befristete Projekte angewachsen. Was einmal als pragmatische Lösung gedacht war, ist heute ein Geflecht aus Einzelanträgen, Befristungen und Unsicherheiten geworden. Die Ministerin hat einmal das Beispiel mit dem Haus und den Nebengebäuden genannt. Hinzu kam, dass Träger auch aufgrund steigender Betriebskosten nicht wissen, ob ihre Finanzierung im nächsten Jahr noch steht. Kommunen kämpfen mit Defizitverträ-

gen. Erzieherinnen und Erzieher, die ohnehin schon am Limit sind, verbringen wertvolle Zeit mit Bürokratie statt mit den Kindern. Eltern fragen sich, ob der Kitaplatz ihres Kindes verlässlich und bezahlbar bleibt. Das ist die aktuelle Situation. Diese lässt uns nicht kalt.

Deswegen handeln wir entschlossen. Dieser Gesetzentwurf hat drei klare Säulen: Erstens. Wir stärken die Finanzierung substanziell. Die staatliche Betriebskostenförderung steigt bis zum Jahr 2029 um 25 %. Das ist kein kleines Nachjustieren, das ist ein historischer Schritt. Allein schon in diesem Jahr fließen 280 Millionen Euro – das sind plus 10 % – ins System.

(Beifall bei der CSU)

Im Endausbau werden es jährlich knapp 800 Millionen Euro sein, die wir als Freistaat einseitig in unsere Kitas zusätzlich investieren und damit die Kommunen entlasten. Das ist ein klares Bekenntnis. Frühkindliche Bildung kostet, zahlt sich aber langfristig aus und ist uns jeden Euro wert!

(Beifall bei der CSU)

Zweitens. Wir schaffen Verlässlichkeit durch die Teamkräftepauschale. Die Ministerin hat es erklärt. Schluss mit dem Befristungskarussell, Schluss damit, dass Träger jedes Jahr neu zittern müssen, ob die Förderung für ihre nichtpädagogischen Kräfte weiterläuft. Die Teamkräftepauschale – dynamisiert, gesetzlich verankert, planbar für alle – gibt den Einrichtungen genau das, was sie am dringendsten brauchen, nämlich Sicherheit. Fachkräfte können sich in Zukunft auf das konzentrieren, wofür sie ausgebildet wurden, nämlich auf die Kinder.

(Beifall bei der CSU)

Drittens. Wir entrümpeln das System. Richtlinienförderungen, Einzelanträge, Sonderprogramme – vieles davon hat seine Zeit gehabt. Jetzt führen wir zusammen, was zusammengehört: eine klare gesetzliche Förderlogik statt eines Flickenteppichs aus

Nebengebäuden. Das spart Zeit und Nerven und schafft echte Ressourcen, die besser bei den Kindern aufgehoben sind als in den Verwaltungsakten.

Ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich sagen: Diese Reform ist nicht im stillen Kämmerlein entstanden. Wir haben die Praxis in vielen Werkstattgesprächen und auch im Rahmen der Verbändeanhörung befragt. Die Staatsregierung hat 35 Stellungnahmen erhalten von Wohlfahrtsverbänden, Kommunen, Kirchen und Fachverbänden. Wir haben zugehört, nicht als Pflichtübung, sondern weil gute Gesetze aus dem Dialog entstehen. Mehrere konkrete Verbesserungen sind direkt aus diesem Prozess in den Entwurf eingeflossen: die Stärkung kleinerer Einrichtungen durch eine erhöhte Sockelpauschale in der Teamkräftepauschale, die Einbeziehung kleinerer Kitas und der Landkindergärten, die Beibehaltung der Beitragsstaffelung und Meldezeitpunkte, um nur einige Beispiele zu nennen.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen im Sozialausschuss, wir sind auch im parlamentarischen Verfahren offen und bereit, gute Anregungen aufzunehmen. Auch das ist gelebte Demokratie. Deswegen freue ich mich auch auf den fachlichen Austausch im Sozialausschuss.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, Gesetze sind kein Selbstzweck. Deshalb möchte ich beim Wesentlichen bleiben. Für wen ist die Reform eigentlich da? – Für die Familien und Eltern in Bayern. Sie brauchen nämlich verlässliche Plätze für Bildung und Betreuung in einem System, das funktioniert – nicht trotz, sondern wegen der Herausforderungen unserer Zeit. Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist keine Floskel in Sonntagsreden. Sie hängt nämlich konkret davon ab, ob morgens tatsächlich eine verlässliche Betreuung da ist.

Wir machen das für die 654.000 Kinder. Frühkindliche Bildung ist nämlich keine Aufbewahrung. Sie ist der entscheidende erste Schritt in ein selbstbestimmtes und chancenreiches Leben. Jedes Kind in Bayern, unabhängig davon, wo es aufwächst, soll diesen Start bekommen. Das muss unser Anspruch sein.

Wir machen das für die 130.000 Fachkräfte. Sie leisten in den 10.800 Einrichtungen jeden Tag Außerordentliches. Sie verdienen nicht mehr Bürokratie – sie verdienen Rückenwind, Planungssicherheit, verlässliche Rahmenbedingungen und eine Finanzierung, die ihre Arbeit wertschätzt.

Wir machen das für die 2.000 Träger und die 2.056 Kommunen. Sie tragen nämlich die Verantwortung vor Ort. Diese Reform nimmt ihnen nicht die Verantwortung – sie stärkt sie und gibt ihnen die Mittel und Möglichkeiten, dieser Verantwortung auch gerecht zu werden, gesetzlich verankert, verlässlich und langfristig planbar.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Wir sind uns bewusst, dass eine Reform dieser Dimension natürlich Diskussionen und Kritik mit sich bringt. Das ist überhaupt keine Frage.

Ich möchte nur auf zwei Punkte eingehen. Das eine sind die Elternbeiträge; manchmal wird der Eindruck erweckt,

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

als würde der Freistaat die Hände in den Schoß legen und nicht alle Möglichkeiten ausschöpfen, um steigenden Beiträgen entgegenzuwirken. Wir haben das geprüft. Aber eine gesetzliche Deckelung der Elternbeiträge klingt immer ganz einfach, ist es aber leider nicht. Andere Länder haben es versucht und sind vor dem Bundesverwaltungsgericht gescheitert. Deswegen nutzen wir den einzig tatsächlich wirksamen Hebel: Wir verbessern die Finanzausstattung des Systems so substanziell, dass das Defizit, das durch Elternbeiträge gedeckt werden muss, sinken kann. Wir verknüpfen das ausdrücklich mit der klaren Erwartung an Kommunen und Träger, Beiträge sozialverträglich zu halten. Das steht auch so im Gesetzentwurf.

Lassen Sie mich an dieser Stelle auch noch ein klares Wort an Kommunen und Träger richten: Wir stärken jetzt das System in einem historischen Umfang. Das ist kein Selbstzweck. Das Geld soll nämlich ankommen bei den Einrichtungen, bei den

Fachkräften und, ja, auch bei den Eltern. Wer jetzt und in den nächsten drei Jahren substanziell mehr Mittel erhält und trotzdem zeitgleich die Beiträge erhöht, der muss das sehr gut erklären können, und zwar nicht nur uns, sondern auch den betroffenen Familien in Bayern vor Ort. Daran werden wir die Ergebnisse dieser Reform messen, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Ich möchte mich zum Schluss ausdrücklich bedanken bei unserem Ministerpräsidenten für die Grundsatzentscheidung, bei unserer Staatsministerin Ulrike Scharf und der gesamten Fachabteilung aus dem Sozialministerium. Was hier fachlich-konzeptionell im Dialog mit allen Beteiligten geleistet wurde, verdient echte Anerkennung, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Frühkindliche Bildung ist die beste Investition, die ein Staat tätigen kann. Sie wirkt nicht sofort, sie wirkt nachhaltig. Sie wirkt in jedem Kind, das gut gestartet ist, in jeder Familie, die entlastet wird, und in jeder Gemeinde, die ein verlässliches Kita-Angebot vorhalten kann. Dafür lohnt es sich, diesen Weg gemeinsam zu gehen, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich freue mich auf die Beratungen im Fachausschuss.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Es gibt davor noch zwei Meldungen zu einer Zwischenbemerkung. Die erste kommt vom Kollegen Franz Schmid.

Franz Schmid (AfD): Herr Kollege Huber, Sie haben mir Unwissenheit vorgeworfen. Deswegen wollte ich jetzt mal konkret fragen: Sind der Bayerische Landkreistag, der Verband Kita-Fachkräfte Bayern und der Landesverband Wald- und Naturkindergärten ebenfalls unwissend? Denn die haben genau deswegen Bedenken: massive Förderinbrüche, Qualitätsverlust, steigende Elternbeiträge und eine strukturelle Benachteiligung kleiner Einrichtungen. Ich habe das Gefühl, die Reform ist absolut realitätsfern.

Genau deswegen haben die Einrichtungen auch Angst. Das haben sie in zahlreichen Stellungnahmen so gesagt. Wie stehen Sie dazu?

Präsidentin Ilse Aigner: Bitte schön, Herr Kollege.

Thomas Huber (CSU): Herr Kollege Schmid, ich habe vorher gesagt: So eine Reform kann nie ohne Diskussionen und ohne Kritik umgesetzt werden. Wir sprechen hier von einem System – ich habe das schon öfters gesagt –, das wahrscheinlich nach dem kommunalen Finanzausgleichssystem das komplizierteste System ist, vor allen Dingen, weil wir nicht ureigens zuständig sind. Wir setzen den Rahmen. Wir haben eine Menge von Beteiligten: 10.800 Kitas, Eltern von 650.000 Kindern, 2.056 Kommunen, die das in der Pflichtaufgabe umsetzen müssen, die Landkreise und die 2.000 Träger mit unterschiedlichen Tarifverträgen. So ein System zu reformieren, gelingt nicht von heute auf morgen. Dass es da Diskussionsbedarf gibt und das in der Verbändeanhörung mit 35 Stellungnahmen auch an uns zurückgespiegelt wurde, ist nicht neu. Das habe ich in der Diskussion vorher auch ehrlich gesagt. Wir werden uns im Sozialausschuss mit diesen Dingen ganz genau auseinandersetzen.

Aber Sie haben in Ihrer Rede keinen einzigen fachlichen Punkt genannt, den die Verbände zu Recht angesprochen haben. Sie haben nämlich auch gelobt.

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege!

Thomas Huber (CSU): Sie haben zum einen auch gesagt, dass Sie froh sind, –

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege!

Thomas Huber (CSU): – dass diese Reform jetzt angegangen wird –

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege!

Thomas Huber (CSU): – und dass es einseitig mehr Geld gibt.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Es gibt noch eine zweite Meldung zu einer Zwischenbemerkung. Da gibt es noch mal ein bisschen Zeit – die holen wir dann wieder rein – von der Kollegin Dr. Strohmayer.

Dr. Simone Strohmayer (SPD): Sehr geehrter Herr Kollege, Sie haben ausgeführt, dass die Eltern Angst haben vor einer zusätzlichen Erhöhung der Kitagebühren. Ich frage Sie jetzt ganz konkret: Wie kommen Sie darauf, dass die Kitagebühren jetzt stabil bleiben oder vielleicht sogar runtergehen? Sie wissen ganz genau: Die Träger haben 90 % gefordert. Jetzt kommen 25 %. Wie soll das reichen?

Präsidentin Ilse Aigner: Bitte schön.

Thomas Huber (CSU): Liebe Kollegin Strohmayer, sorry, wenn ich das sage, ich schätze dich sonst sehr, aber diese Nachfrage zeugt einfach von Unwissenheit im System.

(Beifall bei der CSU)

90 % fordern kann nur jemand, der es selber nicht bezahlen muss. Wir sind nämlich diejenigen, die heute mit diesem Gesetzesbeschluss einseitig verbindlich erklären, dass sie zunächst 10 %, noch einmal 10 % und im Endausbau 25 % ins System geben wollen. Das ist ein Plus von 800 Millionen Euro im Endausbau. Wir kündigen damit den bisher bestehenden Vertrag zwischen Kommunen und Staat einseitig zugunsten der Kommunen auf und geben Geld ins System. Normalerweise müssten die Kommunen kofinanzieren. Normalerweise müsste eine Kommune den gleichen Anteil einbringen, den der Freistaat Bayern leistet. Wir zahlen jedoch einseitig, weil wir damit die Träger und Kommunen entlasten wollen, damit die Kitabeiträge vor Ort sozialverträglich gestaltet werden können und nicht erhöht werden müssen.

Ich habe vorhin in meinen Ausführungen gesagt, dass ich damit ganz klar einen Appell verbinde: Die Kommunen und die Träger sollen bei ihrer Verantwortung bleiben und die Kitabeiträge sozialverträglich gestalten und sie nicht erhöhen. Das gab es noch

nie, dass der Staat einseitig Leistungen gibt und so viel Geld ins System fließt, um die Kitabeiträge zu entlasten.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Mir liegt keine weitere Meldung zu einer Intervention vor. – Bevor ich der nächsten Kollegin das Wort erteile, erlaube ich mir, Ihnen bekannt zu geben: Frau Kollegin Rasehorn ist die Mama des kleinen Theo geworden, den ich hier ganz herzlich begrüße.

(Allgemeiner Beifall)

Jetzt hat Frau Kollegin Julia Post von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Julia Post (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Dieser Gesetzentwurf ist ein wichtiges Signal. Er sagt: Frühkindliche Bildung ist uns etwas wert. – Ja, das ist richtig. Mehr Geld ins System zu geben, war längst überfällig. Aber mehr Geld allein macht noch keine bessere Kita. Ihr Update – Sie nennen es selbst nicht einmal "Reform" – stabilisiert das System, es verändert es aber nicht grundlegend. Dabei stehen unsere Kitas massiv unter Druck: zu wenig Personal, zu große Gruppen, zu wenig Zeit für das einzelne Kind.

Dieser Gesetzentwurf erkennt die Probleme, aber er liefert darauf keine strukturellen Antworten. Das bestätigen alle Rückmeldungen aus der Praxis. Der Gesetzentwurf greift bei der Qualität, bei den Arbeitsbedingungen und bei der Zukunftsfähigkeit des Systems zu kurz. Was heißt das konkret?

Erstens. Die Finanzierung wird umgebaut, aber nicht ausreichend abgesichert. Ja, der Qualitätsbonus steigt, aber er ist nicht dauerhaft dynamisiert. Das heißt, steigende Kosten werden ihn in wenigen Jahren wieder auffressen. Damit bleibt die strukturelle Unterfinanzierung bestehen. Gleichzeitig werden Leistungen für Familien umgeschichtet. Der Elternbeitragszuschuss von 100 Euro im Monat fällt weg, ohne verbindliche

Garantie, dass die Beiträge stabil bleiben. Was hier passiert, ist also keine echte Investition; es ist eine Umschichtung innerhalb des Systems. Das ist kein Fortschritt, das ist ein Risiko für Familien.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweitens. Wir reden viel über Qualität, aber Sie verankern sie hier nicht. Es gibt keine verbindlichen Verbesserungen beim Personalschlüssel, keine klaren Vorgaben für die Fachkraft-Kind-Relation und keine echten Entlastungen im Alltag. Im Gegenteil: Zentrale Faktoren wie Gewichtung- und Buchungszeiten werden aus der Grundfinanzierung herausgelöst und sind damit auch leichter politisch veränderbar. Das schafft nicht mehr Stabilität; das schafft Unsicherheit. Dabei ist genau das der Punkt, an dem sich entscheidet, ob ein Kind gesehen und gefördert oder einfach nur betreut wird.

Besonders deutlich wird dies bei der Sprachförderung. Hier wird weiterhin nach dem Migrationshintergrund der Eltern und nicht nach dem tatsächlichen Bedarf des Kindes gefördert. Die Praxis sagt klar: Unter den aktuellen Bedingungen ist pädagogische Qualität oft kaum noch umsetzbar.

Drittens. Wir setzen funktionierende Strukturen aufs Spiel. Die neue Funktionsstellenpauschale klingt nach Vereinfachung. In der Realität drohen aber mehr Bürokratie und weniger Planungssicherheit. Vor allem aber droht der Verlust von erfahrenen Fachkräften. Freie Träger werden geschwächt, und das Subsidiaritätsprinzip gerät ins Wanken. Das sind Grundfragen unseres Systems; denn genau diese Strukturen sichern heute unsere Qualität. Wenn wir diese Strukturen destabilisieren, verlieren wir genau das, was wir eigentlich stärken wollen.

Dieses Update regelt vor allem, wie Geld verteilt wird, aber nicht, welche Qualität am Ende dadurch garantiert bzw. erreicht wird. Ihre Politik denkt nicht vom Ziel her. Es reicht nicht, Kitas nur als Familienpolitik anzusehen. Frühkindliche Bildung ist Bildungspolitik. Andere Bundesländer ziehen aus dieser Erkenntnis inzwischen Konsequenzen: Baden-Württemberg verankert zentrale Kitareformen künftig im Kultusbe-

reich. Wir diskutieren dagegen heute über Umschichtungen im Haushalt. Das hat ganz konkrete Auswirkungen auf Erzieherinnen und Erzieher, auf ihre Arbeitsbedingungen und ihre Bezahlung. Wenn ein Basiswert pauschaliert wird, entsteht ein Anreiz, eher günstigeres Personal einzustellen, statt erfahrene Fachkräfte zu halten. Und dann sprechen wir wieder über einen Fachkräftemangel, den wir selbst politisch verschärfen.

Um das einmal zu veranschaulichen: Eine Kita mit 100 Plätzen kann sich durch dieses Update gerade einmal eine zusätzliche Vollzeitkraft leisten. Das ist gut, aber es verändert den Alltag in den Gruppen nicht grundlegend. Damit ist das kein Gamechanger.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben gerade eine einmalige Chance: Die Geburtenzahlen gehen zurück. Jetzt wäre der Moment, Qualität in den Mittelpunkt zu stellen, mit klaren Standards, mit verbindlichen Zielen und mit einer Finanzierung, die das auch trägt. Dieser Gesetzentwurf geht einen Schritt. Das erkenne ich an. Aber er bleibt stehen, wo wir eigentlich erst anfangen müssten. Deshalb sagen wir klar: Wir brauchen eine Nachbesserung. Wir müssen im Ausschuss auch über das Thema Ganztage sprechen. Am Ende geht es nicht um Paragraphen, sondern um Kinder und darum, welche Chancen sie bekommen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Jetzt hat Herr Kollege Anton Rittel für die Fraktion der FREIEN WÄHLER das Wort.

Anton Rittel (FREIE WÄHLER): Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Heute liegt ein wichtiger Gesetzentwurf auf dem Tisch. Wir haben uns darüber lange ausgetauscht, viele gute Gespräche geführt und uns dabei verständigt. Ich muss klar sagen: Als dieser Gesetzentwurf zum ersten Mal vorgelegt wurde, habe ich auch ein bisschen daran gezweifelt. Als ich jedoch den vorliegenden Gesetzentwurf gesehen habe, war ich überrascht davon, wie gut er ist. Er enthält vor allem viele wichtige Punkte.

Die staatliche Betriebskostenförderung wird massiv um 25 % erhöht. Von der Erhöhung des Qualitätsbonus war heute schon ein paarmal die Rede. Die bewährte Systematik wird schon im Jahr 2026 für eine deutliche Verbesserung der Refinanzierung und der Betriebskosten genutzt. Die staatliche Betriebskostenförderung wird um mehr als 10 %, also um 280 Millionen Euro, erhöht. Der Qualitätsbonus wird von 2025 bis 2029 mehr als verzehnfacht. Das ist eine wichtige Entscheidung für die zukünftige Finanzierung unserer Kindergärten und zur Entlastung unserer Kommunen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Neu ist die Einführung einer gesetzlichen Teamkräftepauschale. Durch den Einsatz nichtpädagogischen Personals kann pädagogisches Fachpersonal entlastet werden. Damit haben die Fachkräfte mehr Zeit für unsere Kinder. Dafür stehen im Jahr 2027 rund 284 Millionen Euro zur Verfügung, die direkt an die Träger gehen. Ab 2028 werden dafür rund 400 Millionen Euro eingesetzt, die ebenfalls direkt an die Träger gehen werden. Ab dem Jahr 2030 wird die Teamkräftepauschale dynamisiert.

Zur Einführung der Kindertagespflegepauschale: Der Freistaat fördert künftig originär die zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über eine Dynamisierung der Kindertagespflegepauschale. Für mich war dabei sehr wichtig – das war in der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs nicht enthalten –, dass die ländlichen Kindergärten stärker gestützt werden, weil sie sich häufig keine eigenen Teamkräfte leisten können. Jetzt erhalten die ländlichen Kindergärten eine bessere Förderung. Vielen Dank dafür, dass diese noch aufgenommen worden ist.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Landkindergärten erhalten dadurch einen Qualitätsbonus und eine Teamkräftepauschale für die ersten 50 Plätze. Diese Leistung ist auf 150 Plätze gedeckelt.

Zur Inklusion: Mit der Aufnahme der Kinder mit drohenden Behinderungen in die Buchungszeitenfaktoren wurde ein wichtiger Schritt vollzogen. Unter drei Stunden wird

die bedarfsangemessene Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf unterstützt.

Zu den Elternbeiträgen: Mit der Reform wollen wir die Elternbeiträge nachhaltig stabilisieren, damit sie nicht utopisch weiter steigen. Auch bei der formalen Abschaffung des Beitragszuschusses bleiben die Mittel in voller Höhe im System.

Ich bin der Meinung, dass Kinderbetreuung für Eltern nicht kostenlos sein darf, wie das oft auch in Berlin angeführt wird. Ich bin nicht der Meinung, dass Berlin uns ein Vorbild ist; denn wir finanzieren über den Länderfinanzausgleich Berlin mit. Wenn wir nach Berlin Geld überweisen, sollten wir uns von denen nicht sagen lassen, was wir zu machen haben, was richtig oder falsch ist. Das ist meine Meinung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Wir reduzieren durch diese Reform konsequent und umfassend Bürokratie. Wir fassen Nebenforderungen zusammen und wandeln Programme wie Sprach-Kitas, Digitalisierung, pädagogische Qualitätsbegleitung sowie die Förderung der Kindertagespflege in unbürokratische Pauschalen um. Wir vereinfachen das System durch Integration aller Zusatzfaktoren und gesetzlicher Pauschalleistungen. Wir reduzieren Verwaltungsaufwand enorm – weniger Verwaltungsaufwand und mehr Zeit für pädagogische Arbeit, mehr Zeit für das, worum es eigentlich geht. Die Kinder sind uns am wichtigsten.

Warum ist diese Reform notwendig? – Die gesellschaftliche Realität ändert sich. Die Kinder brauchen mehr Betreuung. Die Arbeitsplätze sind wichtig. Wir haben mehr Arbeitskräfte, weil Eltern wegen der Kinderbetreuung wieder zur Arbeit gehen können.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Die Reform ist wegen der Umschichtung von Mitteln vollständig haushaltsneutral, die durch die Abschaffung des Familiengeldes und des Krippengeldes frei geworden sind. Ab dem Jahr 2029 stehen jährlich 793 Millionen Euro zur Verfügung. Bis zum Jahr 2030 fließen über 3 Milliarden Euro in das System. Ich muss auch noch sagen:

2024 und 2025 sind jeweils circa 6,5 Millionen Euro aus dem Familiengeld ins europäische Ausland bezahlt worden. Diese Zahlungen fallen jetzt weg. Sie kommen den Kindern, die bei uns in Bayern leben, zusätzlich zugute.

Daran sollte sich die Bundesregierung orientieren. Wir machen eine solide und soziale Finanzpolitik. Wir investieren in Strukturen, ohne neue Belastungen zu schaffen. Wir investieren in unsere Zukunft, in unsere Kinder. – Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege Rittel, es gibt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung des Kollegen Christian Zwanziger.

(Unruhe)

Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen um Ruhe im Plenarsaal, damit wir uns gut hören. – Herr Kollege Zwanziger, Sie haben das Wort.

Christian Zwanziger (GRÜNE): Kollege Rittel, beim BayKiBiG geht es um Kitas. Das ist klar. Ich möchte den Ganzttag mit in die Diskussion bringen, weil Teile der Ganztagsangebote, die wir in Bayern haben, auch daraus finanziert werden. Meine Frage lautet: Wie erklären Sie es den Eltern, die keine schulische Ganztagsbetreuung haben, dass der Gesetzentwurf die Finanzierung der Horte nicht so regelt, dass die Angebote in beiden Fällen für die Eltern gleich viel bzw. gleich wenig kosten? Sehen Sie Nachbesserungsbedarf beim Ganzttag in der Art und Weise, wie es in diesem Gesetzentwurf vorgesehen ist?

Anton Rittel (FREIE WÄHLER): Wir haben vorhin schon gesagt: Es handelt sich um einen Gesetzentwurf. Wenn Sie Änderungsanträge einbringen wollen, können Sie dies tun. Wir können dann gegebenenfalls darüber diskutieren. Wenn es ein sinnvoller Änderungsantrag ist, können wir mit Sicherheit darüber reden. Wir freuen uns darauf.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster hat die Kollegin Doris Rauscher für die SPD-Fraktion das Wort.

Doris Rauscher (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Frau Ministerin! Kitas sind mehr als Betreuungsangebote. Sie sind der erste Ort außerhalb der Familie, an dem Sprache entwickelt wird, Freundschaften entstehen, Startchancen beginnen und Kompetenzen angeeignet werden. Die ersten Jahre sind entscheidend. Deshalb müssen wir darüber sprechen, ob der Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Reform des BayKiBiG diesem Anspruch gerecht wird.

Das BayKiBiG ist zwanzig Jahre alt. In zwanzig Jahren haben sich unsere Gesellschaft und unser Kitasystem grundlegend verändert: Fachkräftemangel, Zuwanderung, steigende Anforderungen an Inklusion und Sprachförderung, um nur einige Punkte zu nennen. Jetzt liegt eine Reform vor, die richtige Ansätze enthält, aber zentrale Probleme aus unserer Sicht nicht löst. Viele Fragen aus der Praxis bleiben unbeantwortet: Wie soll Inklusion im Alltag wirklich gut gelingen? Wie sollen Fachkräfte Bildungsqualität wirklich gut sichern, wenn Ihnen dafür schlichtweg meist die Zeit fehlt? Wo bleibt die höchste Priorität für frühkindliche Bildung?

Ja, es gibt Verbesserungen. Die Teamkräftepauschale ist ein richtiger Schritt zur Entlastung. Die Sockelpauschale hilft kleinen Einrichtungen. Der Kern des Problems bleibt aber unangetastet: eine wirklich auskömmliche Finanzierung. Diese Reform schließt die Finanzierungslücke nicht nachhaltig. Sie verschiebt Mittel, löst aber keine strukturellen Probleme.

(Beifall bei der SPD)

Der Knackpunkt, der sogenannte Qualitätsbonus, wird ab dem Jahr 2029 nicht mehr dynamisiert. Alle Träger – und das gilt auch für die kommunale Familie – sagen uns schon heute:

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Defizite werden bleiben und werden wieder wachsen. Das heißt, bei der Finanzierung wurde nachgesteuert. Die Not wurde erkannt. Ein Rettungsanker wurde ausgeworfen. Alle Träger, alle Einrichtungen und alle Familien hängen an diesem Anker.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Land ist aber nicht wirklich in Sicht. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kommt es auch nicht in Sicht. Das heißt auch, die Gebühren werden wieder steigen.

Auch weitere strukturelle Herausforderungen werden mit dem Gesetzentwurf nicht gelöst. Es gibt keine Verbesserung des Anstellungsschlüssels bzw. keine kleineren Gruppen, keine Refinanzierung von Vor- und Nachbereitungszeiten, keine Leitungsfreistellung bzw. Refinanzierung. Hinzu kommen neue Unsicherheiten: Die Funktionsstellenpauschale gefährdet etwa in der Sprachförderung etablierte und bewährte Strukturen; in der Kindertagespflege drohen Qualitätsverluste. Die Umstellung der Finanzierung gefährdet eigentlich das ganze System.

Die Streichung des Kinderschutzartikels unter Verweis auf das SGB VIII ist kein Detail, liebe Kolleginnen und Kollegen, sondern ein fatales Signal. Bewährte Schutzstandards werden unter dem Deckmantel des Bürokratieabbaus aufgegeben. Mitwirkungsrechte von Eltern werden abgeschwächt.

Kolleginnen und Kollegen, wir stehen an einem entscheidenden Punkt. Die Geburtenzahlen sinken. Das sollte uns zu denken geben. Gleichzeitig liegt darin auch eine Chance, eine Chance zur Verbesserung der Qualität. Wenn wir ein Gesetz beschließen, das wieder viele Jahre gelten soll, dann muss die Beratung sorgfältig stattfinden. Ich freue mich auf die Beratungen im Fachausschuss. Die SPD-Fraktion wird Änderungsanträge einbringen; denn es geht um Entwicklung und gute Startchancen unserer Jüngsten. Ich danke an dieser Stelle allen Fachkräften, die jeden Tag in den Einrichtungen ihr Bestes geben.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Das sehe ich nicht. Dann ist das so beschlossen.